

Termine:

Bd. C

Protokollband

Justizprüfungsamt?
Ja - nein
Falls ja: P - K - V - R
Unterschrift:

Mitteilungen nach Nrn. MiStra.
Benötigt werden Abschriften von:

Staatsanwaltschaft

bei dem Landgericht Berlin
Kammergericht

Strafsache

bei de — Strafkammer des — gericht

Verteidiger:

RA. _____ Vollmacht Bl. _____

gegen Hartmann,
Richard

wegen Beihilfe zum Mord

Haftbefehl Bl. — aufgehoben Bl.

Anklage Bl.

Eröffnungsbeschuß Bl.

Hauptverhandlung Bl.

Urteil des I. Rechtszugs Bl.

Berufung Bl.

Entscheidung über die Berufung Bl.

Revision Bl.

Entscheidung über die Revision Bl.

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: J108

Strafvollstreckung im
Vollstreckungsheft — Bl.

Zählkarte Bl.

Strafnachricht Bl.

Ss

1 Ks LS Ms 1/70(CRSHA)

1 Js 3/69 (CRSHA)

AU 57

Weggelegt

Aufzubewahren: — bis 19

— dauernd —

Geschichtlich wertvoll? — Ja — nein —

3 ARs. 35 u. 40/70

Protokollband

Strafsache gegen

Hartmann

vom: _____ bis: _____

vorherige Akte von: _____ bis: _____

im Archiv unter Nr.: _____

Öffentliche Sitzung
des Schwurgerichts

Berlin 21, den 21. September 1970
Turmstr. 91

(500) 1 Ks 1/70 (RSHA)(2/70)

Gegenwärtig:

S t r a f s a c h e

Landgerichtsdirektor Müller
.....
als Vorsitzender,
Landgerichtsrat Hoyer,
.....
Landgerichtsrat Bauer
.....
als beisitzende Richter,
Malermeister Richard Finder
.....
Stadtamtmann Gerhard Heidrich,
.....
Bankversicherungskaufmann
Horst Heidenreich
.....
Industrievertreter Harry Falk,
.....
technischer Betriebsassistent
Hans-Joachim Franke,
.....
Rohrleger Leonhard Kaboth
.....
als Geschworene,
Oberstaatsanwalt Klingberg,
.....
Staatsanwalt Stief
.....
als Vertreter der Staats-
anwaltschaft,
Justizhauptsekretärin Rahn
.....
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle.

gegen

den Gastwirt
Richard Eduard
H a r t m a n n,
geboren am 28. September 1910
in Landau/Pfalz,
zuletzt wohnhaft gewesen in
Berlin 12 (Charlottenburg),
Sybelstrasse 39,

-z.Zt. in Untersuchungshaft
in der Untersuchungshaft-
anstalt Moabit, Gef.B. Nr.
1057/68-

wegen Beihilfe zum Mord

Landgerichtsrat Alberts,
.....
Landgerichtsrat Sauer
.....
als Ergänzungsrichter,
Chemotechniker Martin Friedrich,
.....
Revisor Karl Fritz,
.....
Diplomingenieur Gerhard Frey,
.....
Angestellter Alexander Freimann,
.....
Dachdeckermeister Wilhelm Friese
.....
Maler Alfred Freese
.....
als Ergänzungsgeschworene.

Bei Aufruf der Sache erschien
vorgeführt aus der Unter-
suchungshaft der Angeklagte.

Als Verteidiger erschienen:
1. Rechtsanwalt Roos,
2. Rechtsanwalt Bernert.

Beginn: 9.00 Uhr

Pause: 10.15 Uhr - 10.30 Uhr

11.45 Uhr - 13.00 Uhr

Ende: 15.00 Uhr

14.20 Uhr - 14.35 Uhr

Urteilsfasser:

Landgerichtsrat Bauer
.....

*Urteil auf
Band diktiert
19.7.71
Ba*

Der Angeklagte, über die persönlichen Verhältnisse vernommen, gab an wie Bd. XXXVI Bl. 63. Die Haftverhältnisse wurden erörtert.

Der Staatsanwalt verlas den Anklagesatz aus der Anklageschrift vom 17. Dezember 1969 unter Beachtung des § 243 Abs. 3 StPO.

Der Angeklagte wurde darauf hingewiesen, dass es ihm freistehe, sich zu der Anklage zu äussern oder nicht zur Sache auszusagen.

Der Angeklagte erklärte:

"Ich bin bereit, mich zu äussern."

Der Angeklagte erklärte:

"Auf meine Bewerbung hin erhielt ich zum 1. Februar 1935 eine Anstellung beim Sicherheitshauptamt in Berlin. Ich war in der Abteilungsregistratur II 112, dem sogenannten Judenreferat, tätig. Ich hatte ausschliesslich Registraturarbeiten zu verrichten. Diese Tätigkeit übte ich bis zur Errichtung der "Reichszentrale für jüdische Auswanderung" aus. Dann wurde ich abgestellt zur "Zentralstelle für jüdische Auswanderung". Mit dem Reichsführererlass wurde die Auswanderung dann eingestellt.

Die Reichszentrale wurde schliesslich übergeleitet in das RSHA. Aus dieser Zeit erinnere ich mich noch an die Referatsbezeichnungen IV D 4 und IV B 4.

Ein gegen mich beim SS- und Polizeigericht anhängiges Verfahren endete Anfang Mai 1944 mit einem strengen Verweis. Im August/September 1944 wurde ich dann als gewöhnlicher SS-Soldat eingezogen.

Mit Gesetzen und Verordnungen der damaligen Zeit habe ich mich nie befasst. Die sogenannten "Nürnberger Gesetze" waren mir allerdings bekannt. Verschiedenes wusste ich daraus."

Um 10.15 Uhr trat eine Pause ein bis 10.30 Uhr.

Nach Wiedereintritt in die Hauptverhandlung um 10.30 Uhr wurde diese fortgesetzt.

Der Angeklagte erklärte weiter:

"Wenn mir meine Tätigkeit in II 112 vorgehalten wird, so erkläre ich dazu, dass ich nur Registraturarbeiten verrichtet habe. Zusätzlich wurde die Suchkartei geführt. Wenn mir vorgehalten wird, dass ich diverse Schreiben gefertigt bzw. zum Teil selbst entworfen habe, so trifft das im grossen und ganzen zu. Es war aber eine reine technische Tätigkeit."

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde der Vermerk vom 12. März 1937 (BO 57 A) soweit Rotklammer verlesen.

Der Angeklagte erklärte hierzu:

"Ich selbst hätte das nicht bearbeiten können. Wahrscheinlich musste ich es abschreiben. Sachlich hatte ich damit nichts zu tun.

An Fräulein Piepenburg kann ich mich erinnern."

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde der Vermerk vom 7. April 1937 (BO 57 A) verlesen.

Der Angeklagte erklärte hierzu:

"Daran kann ich mich nicht erinnern. Ob er mir diktiert

oder handschriftlich übergeben wurde, weiss ich nicht. Ich nehme an, dass es Schmierzettel waren, die ich abschreiben musste."

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde verlesen der Vermerk an II 1 betreffend Richtlinien und Forderungen an die Oberabschnitte (Diktatzeichen Wi/Hag.) (BO 57 a soweit Klammer).

Der Angeklagte erklärte hierzu:

"Daran kann ich mich nicht erinnern. Mit dem Inhalt hatte ich mich nicht zu befassen."

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde verlesen der Vermerk vom 16. Juni 1937 an Abt. II 1 (BO 57 A).

Der Angeklagte erklärte hierzu:

"Das Schriftstück muss ich als Registrator geschrieben haben. Ich kann mich an diese Sache erinnern. Die ganze Angelegenheit bestand aus dem Schreiben von Karteikarten. Das war die sogenannte Sachbearbeitertätigkeit.

Die jüdische Presse war ebenfalls auf Karteikarten auszuwerten. Was in der Zeitung angestrichen war, musste auf die Karteikarte geschrieben werden. Die Karteikarte wurde für eine Organisation oder für eine Person ausgeschrieben. Diese Arbeit passte mir nicht. Ich habe mich stets bemüht, in die Verwaltung zu kommen. Man liess mich jedoch nicht gehen."

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde verlesen der Arbeitsverteilungsplan vom 8. November 1937 (BO 57 A).

Der Angeklagte erklärte hierzu:

"Mit Aktenarbeit wurde ich nicht betraut. Meine Tätigkeit bestand nur aus dem Übertragen auf Karteikarten. Die Hauptarbeit bestand aus der Fertigung von Karteikarten. Ich hätte nie einen Vorgang bearbeiten können."

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde verlesen das Schreiben über die Urlaubsregelung vom 22. Februar 1938 an die Personalabteilung (BO 57 A soweit Klammer).

Der Angeklagte erklärte hierzu:

"Das wurde so angeordnet. Sachbearbeitertätigkeit hatte ich nicht zu verrichten. Vielleicht hatte Eichmann etwas angestrichen, was ich dann auswerten sollte. Wenn wirklich etwas zu tun war, war es die Tätigkeit des Referenten oder des Abteilungsleiters.

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde verlesen das Schreiben vom 3. März 1938 an Obersturmführer Schellenberg (BO 57 A).

Das Schreiben wurde dem Angeklagten zur Einsicht vorgelegt.

Er erklärte hierzu:

"Das habe ich auf Anweisung des Abteilungsleiters Hagen geschrieben. Ich war beauftragt, die entsprechenden Angaben herauszusuchen und dann schreiben zu lassen."

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde verlesen die Aktennotiz vom 23. Mai 1938 (BO 57 A).

Das Schreiben wurde dem Angeklagten zur Einsicht vorgelegt.

Er erklärte hierzu:

"Ich kann mich daran nicht erinnern."

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde verlesen der Vermerk vom 3. September 1938 (BO 57 A soweit Rotklammer).

Der Vermerk wurde dem Angeklagten zur Einsicht vorgelegt.

Er erklärte hierzu:

"Daran kann ich mich nicht erinnern. Wahrscheinlich habe ich ihn gelesen. Der Vermerk trägt mein Handzeichen."

Um 11.45 Uhr trat eine Pause ein bis 13.00 Uhr.

Nach Wiedereintritt in die Hauptverhandlung um 13.00 Uhr wurde diese fortgesetzt.

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde verlesen der Vermerk vom 21. März 1938 (BO 57 A).

Der Angeklagte erklärte hierzu:

"Ich kann mich daran nicht erinnern. Es ist jedoch möglich, dass ich das geschrieben habe."

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde verlesen der Vermerk ohne Datum (Judenaktion in Berlin) (BO 57 A).

Der Angeklagte erklärte hierzu:

"Daran kann ich mich nicht erinnern. Das muss Sache

der Polizei gewesen sein."

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde verlesen das Schreiben vom 22. September 1938 an die Auskunftsstelle z.Hd.von Obersturmführer Friese (BO 57 A).

Der Angeklagte erklärte hierzu:

"Daran kann ich mich nicht erinnern. Vielleicht ist mir das von Hagen diktiert worden.

Ich habe mich immer bemüht, in die Verwaltung zu kommen. Ich habe mich zu keinem Zeitpunkt um eine Sachbearbeiterstellung bemüht."

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde verlesen die Aktennotiz vom 29. September 1938 (BO 57 A).

Der Angeklagte erklärte hierzu:

"Ich wollte keine Referentenstellung. Ich wollte in die Verwaltung."

An sogenannten Aktionen ausserhalb des Hauses habe ich nicht teilgenommen."

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde verlesen das Schreiben vom 17. Oktober 1938 an I/4 Kasse (BO 57 A).

Der Angeklagte erklärte hierzu:

"Es ist möglich, dass ich jemanden begleitet habe. Mit der Sache selbst hatte ich nichts zu tun. Es kam öfter vor, dass ich mitgehen musste.

Nach meinen Aufgaben in der Reichszentrale im Jahre 1939 befragt, erkläre ich, dass ich die Anträge anzunehmen hatte, die dann weiter gegeben wurden zu den anderen Dienststellen. Die einlaufenden Unbedenklichkeitsbescheinigungen waren dann den Anträgen beizufügen. Wenn alle erforderlichen Papiere vorhanden waren, wurde der Betreffende benachrichtigt. Wenn der Betreffende dann erschien, wurden ihm die Papiere ausgehändigt. Eine Ausreisegenehmigung hatte ich nicht zu erteilen.

1940 kam Herr Braune weg. Nachdem Braune weg war, sollte ich das weitermachen wie bisher. Der Sinn der Tätigkeit von 1939 an war der, die Auswanderung der jüdischen Bevölkerung zu fördern.

Es kann sein, dass ich mit Dr.Eppstein oder jemand anders von der Reichsvereinigung der Juden gesprochen habe. Ich habe auch die Zentrale der Reichsvereinigung besichtigt. Es kann sein, dass ich Dr.Eppstein im März 1941 einen Auftrag erteilt habe, eine Liste der jüdischen Wohnungen in arischen Häusern anzufertigen.

Von einer Arbeitsbesprechung vom 11.Februar 1939 ist mir nichts bekannt.

Von dem Rubleeplan, den Nahplänen und einem Reservatsplan habe ich nie etwas gehört.

Ich habe lediglich von dem Madagaskarplan gehört. Einzelheiten habe ich jedoch nicht gehört.

An Dr. Ehrlich, Bierbaum und Haak kann ich mich nicht erinnern. Es ist möglich, dass sie vorgesprochen haben. Ihnen ist dann eine Auskunft erteilt worden. An diesbezügliche Strafverfahren kann ich mich nicht erinnern.

Im Jahre 1943 kam ich nach Cannes. Günther sagte mir, dass ich nur die Leute zu beaufsichtigen hätte, die die Juden festnehmen. Schütz und Wolf waren mit dabei. Ich hatte mit der Festnahme selbst nichts zu tun. Das war ausdrücklich von Brunner Wolf übertragen worden. Ich habe mich um die Sache überhaupt nicht gekümmert. Ich habe praktisch Urlaub gemacht. Günther hatte mir erklärt, dass die festgenommenen Leute bis Kriegsende in ein Lager kämen.

Ich habe einmal sogar einem Juden namens Stern Vergünstigungen gewährt. Ich hatte ihm gestattet, in der Stadt Einkäufe zu tätigen, obwohl er in Haft sass."

Nach jedem verlesenen Schriftstück wurde dem Angeklagten Gelegenheit zur Erklärung gegeben.

Drei Schreiben der Staatsanwaltschaft vom 14. September 1970 wurden dem Angeklagten und den Verteidigern ausgehändigt.

Um 14.20 Uhr trat eine Pause ein bis 14.35 Uhr.

Nach Wiedereintritt in die Hauptverhandlung um 14.35 Uhr wurde diese fortgesetzt.

Nach Anhörung der Prozessbeteiligten wurden die aus den Anlagen 1) und 2) ersichtlichen Beschlüsse verkündet.

B.u.v.

1. Die Hauptverhandlung wird unterbrochen.
2. Fortsetzung

am 24. September 1970, 9.00 Uhr, Saal 700,

zu der die Prozessbeteiligten bereits geladen sind.

Kenille

Rahn

Protokoll fertiggestellt

Kenille 21/9.70
.....9.70

Rahn 21/9.70
.....

Anlage i/ zum Protokoll v. 21.9.70
Klein
6
Rahn

(500) 1 Ks 1/70 (RSHA) (2/70)

B e s c h l u ß

In der Strafsache

g e g e n

den Gastwirt und vormaligen SS- (SD-)
Obersturmführer

Richard Eduard H a r t m a n n ,
geboren am 28. September 1910 in Landau/
Pfalz,

wohnhaft in Berlin 12 (Charlottenburg),
Sybelstraße 39,

- zur Zeit in dieser Sache in Unter-
suchungshaft in der Untersuchungshaft-
anstalt Moabit, 1 Berlin 21, Alt-
Moabit 12 a, Gefangenen-Buch-Nr. 1057/68 -,

w e g e n

Beihilfe zum Mord

sollen

- 1) der Beamte Mosza B a h i r ,
Ramat Gan (Israel), El Al 8,
- 2) die Beamtin Lea B i a l o w i c z ,
Holon (Israel), Sokolow 9,
- 3) der Baumeister Simcha B i a l o w i c z ,
Holon (Israel), Sokolow 104,
- 4) der Beamte Berek Dow F r a j b e r g ,
Ramle (Israel), Alija Sznija 9,
- 5) die Ehefrau Klara N i s e n b a u m ,
Bat Jam (Israel), Tschernichowski 16/6,
- 6) die Hausfrau Chana F r o s t ,
Maoz Aviv, Refidim 4, (Israel),

- 7) der Rentner Towja P e r e c ,
Kiriath Mockin (Israel), Rokach 18,
- 8) der Beamte Hermann S i n g e r ,
Haifa (Israel), Karmel Wedgwood 8/10 b,
- 9) der Fahrer Jakob B u k o w i t z ,
Kiriath Bialik (Israel), Hazait 3,
- 10) der Administrator Herbert Ehud G r o w a l d ,
Kfar Galim (Israel),
- 11) der Geschäftsführer Dr. Heinrich S t e i n ,
c/o A. Cohen, Haifa (Israel), Wolfsohn Street 3
Mount Carmel,
- 12) der Schlosser Leon G l a s e r ,
Jerusalem Baka (Israel), Kibbuz Galujot 4,
- 13) der Schlosser Jakob K o h e n ,
Jerusalem, Katamon (Israel), Shikun Amidar 19,
- 14) der Kaufmann Jakob P e r l s t e i n ,
Jerusalem (Israel), Harlap 11,

als Zeugen durch einen ersuchten Richter in Israel in Anwesenheit zweier richterlicher Mitglieder des Landgerichts Berlin, des Landgerichtsdirektors Müller und des Landgerichtsrats Bauer als Mitglieder des erkennenden Schwurgerichts und der beiden Verteidiger, Rechtsanwalt Roos und Rechtsanwalt Bernert, einzeln vernommen werden, weil ihnen das Erscheinen in der Hauptverhandlung wegen großer Entfernung nicht zugemutet werden kann (§ 223 der deutschen Strafprozeßordnung).

Die Zeugen sind zu vereidigen, soweit einer Vereidigung keine gesetzlichen Hinderungsgründe ausdrücklich entgegenstehen.

Die Anwesenheit zweier deutscher Richter sowie der beiden Verteidiger ist auf Grund des Sachstandes und der besonderen

- 3 -

Sachkenntnis geboten. Die Sachakten bestehen aus über 100 Bänden. Hinzu kommen mehr als 100 Ordner mit Beweisstücken und Erlaßsammlungen. Die Anklageschrift umfaßt bereits über 1000 Seiten.

Es wird gebeten, die Zeugen in der Zeit von
Sonntag, den 29. November 1970 bis
Freitag, den 4. Dezember 1970,
zu vernehmen.

Berlin 21, den 21. September 1970
Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin
- 9. Tagung -

Müller
(Müller)
Landgerichtsdirektor

Hoyer
(Hoyer)
Landgerichtsrat

Bauer
(Bauer)
Landgerichtsrat

Anlage 2) zum Protokoll v. 21.9.70
Kunze
Rahm
9

(500) 1 Ks 1/70 (RSHA) (2/70)

B e s c h l u ß

In der Strafsache

g e g e n

den Gastwirt und vormaligen SS- (SD)
Obersturmführer

Richard Eduard H a r t m a n n ,
geboren am 28. September 1910 in Landau/
Pfalz,

wohnhaft in Berlin 12 (Charlottenburg),
Sybelstraße 39,

- zur Zeit in dieser Sache in Untersuchungs-
haft in der Untersuchungshaftanstalt
Moabit, 1 Berlin 21, Alt-Moabit 12 a,
Gefangenen-Buch-Nr. 1057/68 -,

w e g e n

Beihilfe zum Mord

sollen

- 1) der Abteilungsleiter Richard H a r t e n b e r g e r ,
Wien VI (Österreich), Otto-Bauer-Gasse 4/7,
- 2) die Stenotypistin Elfriede E g g e n h o f e r ,
Wien XV (Österreich), Goldschlagstraße 44/7,
- 3) die kaufmännische Angestellte Erika S c h o l z ,
Wien X (Österreich), Troststraße 98/2/3/22,
- 4) der Magazinmeister Alfred S l a w i k ,
Wien X (Österreich), Wiererstraße 6-14/IV/3/16,
- 5) der Elektromonteur Franz S t u s c h k a ,
Wien XXIII (Österreich), Breitenfurter Straße 396,

- 6) der Vertreter Rudolf H e i s c h m a n n ,
Wien XV (Österreich), Grenzgasse 13/15,
- 7) der technische Angestellte Franz N o w a k ,
Wolfsberg /Kärnten (Österreich), Sporergasse 132,

als Zeugen durch einen ersuchten Richter in Österreich in Anwesenheit zweier richterlicher Mitglieder des Landgerichts Berlin, des Landgerichtsdirektors Müller und des Landgerichtsrats Bauer als Mitglieder des erkennenden Schwurgerichts, einzeln vernommen werden, weil ihnen das Erscheinen in der Hauptverhandlung wegen großer Entfernung nicht zugemutet werden kann (§ 223 der deutschen Strafprozeßordnung).

Die Zeugen sind zu vereidigen, soweit einer Vereidigung keine gesetzlichen Hinderungsgründe ausdrücklich entgegenstehen.

Die Anwesenheit zweier deutscher Richter ist auf Grund des Sachstandes und der besonderen Sachkenntnis geboten. Die Sachakten bestehen aus über 100 Bänden. Hinzu kommen mehr als 100 Ordner mit Beweisstücken und Erlaßsammlungen. Die Anklageschrift umfaßt bereits über 1000 Seiten.

Es wird gebeten, die Vernehmungen wie folgt durchzuführen:

- a) die Zeugen Hartenberger und Eggenhofer
am Mittwoch, den 11. November 1970,
- b) die Zeugen Scholz und Slawik
am Donnerstag, den 12. November 1970,
- c) die Zeugen Stuschka und Heischmann
am Freitag, den 13. November 1970,

d) den Zeugen Nowak

am Montag, den 16. November 1970.

1 Berlin 21, den 21. September 1970
Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin
- 9. Tagung -

Müller

(Müller)
Landgerichtsdirektor

Hoyer

(Hoyer)
Landgerichtsrat

Bauer

(Bauer)
Landgerichtsrat

Öffentliche Sitzung
der ~~Landgerichts~~ Strafkammer

Berlin, den 24. September 1970

des ~~Landgerichts~~ Schwurgerichts
des ~~Schöffengerichts~~ ~~Tiergarten~~

Fortsetzung
der Hauptverhandlung in der Strafsache

gegen Hartmann

wegen Beihilfe zum Mord

Die Verhandlung wurde in Anwesenheit desselben Vorsitzenden, derselben beisitzen-
den Richter, derselben Geschworenen/Schöffen, ~~desselben~~ ~~Vertreter~~ derselben der Staatsanwaltschaft
und desselben Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wie in der Sitzung vom 21. September
sowie derselben Ergänzungsrichter und 1970
fortgesetzt. derselben Ergänzungsgeschworenen

Bei Aufruf der Sache erschien ~~kein~~
der Angeklagte vorgeführt.

Als Verteidiger waren erschienen:

1. Rechtsanwalt Roos,
2. Rechtsanwalt Bernert.

Beginn: 9.00 Uhr
 Ende: 14.40 Uhr
 Pause von 10.10 Uhr
 bis 10.25 Uhr

12.00 Uhr - 13.15 Uhr

Geschäftsnummer: (500) 1 Ks 1/70 (RSHA) (2/70)

() ()

Den Prozessbeteiligten wurden die Zeugenladungen gemäss § 222 StPO bekanntgegeben.

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde verlesen das Fernschreiben vom 2. Juli 1943 (BO 79a).

Der Angeklagte erklärte hierzu:

"Das Fernschreiben kannte ich nicht. Es dürfte mit meiner Abordnung nicht zu tun gehabt haben."

Der Angeklagte erklärte weiter:

"An die Kristallnacht kann ich mich erinnern. Am nächsten Morgen waren die Scheiben der Geschäfte eingeschlagen. Ich habe auch sicher von der zwangsweisen Veräusserung von Grundstücken gehört. Ich erinnere mich an Berufsverbote für Juden. Ich habe jedoch keine Erinnerung an eine Ablieferungsverordnung.

Nach der Auflösung der Zentralstelle hat man mich mit Gesuchen beschäftigt. Günther hat mir jeweils gesagt, was mit den einzelnen Gesuchen geschehen soll.

Ob ich auch mal Auswanderungen genehmigt habe, weiss ich nicht.

Wenn es in den Schreiben jeweils hiess: "Z.Hd. von Obersturmführer Hartmann" dann hat man sich im Auswärtigen Amt eine falsche Vorstellung von meiner Position gemacht. Günther hat mir diesbezüglich eines Tages erklärt, dass dies abgestellt werde, was dann auch geschah. Das war im Jahre 1942.

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde verlesen das Schreiben Heydrichs an Ribbentrop vom 24. Juni 1940 (BO 82 k).

Der Angeklagte erläuterte hierzu:

"Von diesem Schreiben habe ich nichts gehört."

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde verlesen das Schreiben des Reichsmarschalls des Gross-Deutschen-Reiches an Heydrich vom 31. Juli 1941 (BO 76 e).

Der Angeklagte erklärte hierzu:

"Von diesem Schreiben weiss ich nichts."

Von der Wannseekonferenz habe ich damals nichts gewusst.

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde verlesen das Schreiben des Chefs der Sicherheitspolizei und SD vom 8. Januar 1942 an Luther, Auswärtiges Amt (BO 76 f).

Der Angeklagte erklärte hierzu:

"Damit hatte ich nichts zu tun."

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde verlesen der Schnellbrief des Chefs der Sicherheitspolizei und SD vom 19. Oktober 1941 an Reichsführer SS, Führerhauptquartier, (BO 75 h).

Der Angeklagte erklärte hierzu:

"Davon habe ich nichts gehört."

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde verlesen der Vermerk vom 24. Oktober 1941 über eine Besprechung vom 23. Oktober 1941 bei IV B 4 (BO 75 i).

Der Angeklagte erklärte hierzu:

"Daran kann ich mich nicht erinnern. Bei dieser Besprechung war ich bestimmt nicht dabei."

Um 10.10 Uhr trat eine Pause ein bis 10.25 Uhr.

Nach Wiedereintritt in die Hauptverhandlung um 10.25 Uhr wurde diese fortgesetzt.

Rechtsanwalt Roos hatte sich im Einverständnis mit dem Angeklagten entfernt.

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde verlesen das Protokoll der Wannseekonferenz vom 20. Januar 1942 (BO 76 f).

Der Angeklagte erklärte weiter:

"Hinsichtlich der Evakuierungsmassnahmen weiss ich nur, dass Juden abtransportiert wurden nach dem Osten."

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde verlesen der Brief des Auswärtigen Amtes vom 20. Februar 1941 an Hartmann;

ferner ein anonymes Schreiben aus Wien vom 15. Februar 1941 betreffend neue Deportationen und ein Schreiben vom 27. November 1941 an Hartmann sowie ein Vermerk vom 17. Dezember 1941 (BO lood).

Der Angeklagte erklärte hierzu:

"Das anonyme Schreiben habe ich nie gesehen. Hinsichtlich des Telefongesprüches bin ich sicherlich von Günther beauftragt worden beim Auswärtigen Amt anzurufen und mitzuteilen, dass die Nachforschungen ohne Ergebnis verlaufen seien. Erinnern kann ich mich an das Telefongespräch nicht. Ich vermute aber, dass ich es geführt habe."

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde verlesen der Schnellbrief des Auswärtigen Amtes vom 21. April 1941 an den Chef der Sicherheitspolizei und SD (BO 75 e).

Der Angeklagte erklärte hierzu:

"Daran kann ich mich nicht erinnern."

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde verlesen der Erlass vom RSHA an alle Stapoleitstellen vom 20. Mai 1941 (BO 75 e) an alle Stapoleitstellen.

Der Angeklagte erklärte hierzu:

"Ich hatte die Unbedenklichkeitsbescheinigungen zu erteilen. Mit dem Papierkrieg hatte ich nichts zu tun."

Um 11.20 Uhr erschien erneut
Rechtsanwalt Roos.

Auf Anordnung des Vorsitzenden
wurde verlesen das Schreiben
vom 7. August 1941 des Bevollmächtigten
des Deutschen Reiches (BO 83 n soweit
Klammer).

Auf Anordnung des Vorsitzenden
wurde verlesen das Schreiben
des Chefs der Sicherheitspolizei
vom 28. August 1941 an das Auswärtige
Amt (BO 83 n).

Der Angeklagte erklärte hierzu:

"Ich wäre gar nicht in der Lage gewesen, das Schreiben
zu entwerfen. Wenn ich es schreiben liess, so habe ich
mich hinsichtlich des Inhalts an bereits erledigte Vor-
gänge gehalten."

Auf Anordnung des Vorsitzenden
wurde verlesen das Schreiben des
Auswärtigen Amtes vom 3. Oktober 1941
(BO 88w); dazu wurde auf Anordnung
des Vorsitzenden weiter verlesen
der Antrag des Leo Adler um Bewilligung
der Ausreise nach Paris (BO 88 w).

Auf Anordnung des Vorsitzenden
wurde verlesen das Schreiben des Chefs
der Sicherheitspolizei und SD vom
13. Oktober 1941 (BO 88 w).

Der Angeklagte erklärte hierzu:

"Es ist möglich, dass ich Anweisung bekam, so schreiben zu lassen."

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde verlesen das Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 10. Oktober 1941 (BO 89 a).

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde verlesen das Schreiben vom 28. Oktober 1941 an das Auswärtige Amt (BO 89 a).

Der Angeklagte erklärte hierzu:

"Ich habe das Schreiben nicht entworfen. Erst nach der Auflösung der Dienststelle bin ich mit diesem Kram beschäftigt worden. Wenn es in dem Schreiben heisst: "Zu Hd. von Obersturmführer Hartmann" so nur deshalb, weil mein Name im Auswärtigen Amt bekannt war.

Wenn ich in meinen Vernehmungen vom 13. Juni 1968 und 21. November 1968 eingeräumt habe, das Schreiben entworfen zu haben, so berichtige ich mich jetzt dahingehend, dass ich ~~mich~~ damals nicht auf das Datum geachtet habe."

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde verlesen das Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 16. Oktober 1941 an Eichmann (BO 89 b),

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde verlesen das Schreiben des Chefs der Sicherheitspolizei

vom 28. Oktober 1941 an das
Auswärtige Amt (BO 89 b).

Der Angeklagte erklärte hierzu:

"Ich kann mich nicht entsinnen. Ich glaube nicht,
dass ich zu diesem Zeitpunkt schon mit Akten zu tun
hatte.

Ich räume nunmehr ein, dass es möglich ist, dass
ich auf genaue Anweisung von Günther das Schriftstück
schreiben liess."

Der Angeklagte erklärte weiter:

"An einer Sachbearbeiterbesprechung im Oktober 1941
habe ich nicht teilgenommen. Ich habe an keiner Besprechung
teilgenommen."

Um 12.00 Uhr trat eine Pause ein
bis 13.15 Uhr.

Nach Wiedereintritt in die Haupt-
verhandlung um 13.15 Uhr wurde
diese fortgesetzt.

Im Einverständnis mit dem Angeklagten hatte sich
Rechtsanwalt Roos entfernt.

Auf Anordnung des Vorsitzenden
wurde verlesen der Runderlass
vom 23. Oktober 1941 (BO 75 j).

Auf Anordnung des Vorsitzenden
wurde verlesen das Schreiben des
Chefs der Sicherheitspolizei
und SD vom 28. Oktober 1941 an das
Auswärtige Amt (BO 89c).

Der Angeklagte erklärte hierzu:

"Es ist möglich, dass ich den Entwurf auf Anweisung von Günther gemacht habe."

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde verlesen der Antrag der Lilly Sara Zatzkis vom 8. September 1941 an das Auswärtige Amt (BO 89 c).

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde verlesen das Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 18. Oktober 1941 (BO 89e).

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde verlesen das Schreiben der Amalie Sara Herz vom 27. September 1941 an das Auswärtige Amt (BO 89 e).

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde verlesen das Schreiben vom 5. November 1941 an das Auswärtige Amt (BO 89 e).

Der Angeklagte erklärte hierzu:

"Möglicherweise habe ich das Schreiben entworfen auf Anweisung von Günther."

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde verlesen der Schnellbrief des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 19. November 1941 an das Auswärtige Amt (BO 89 g).

Der Angeklagte erklärte hierzu:

"Möglicherweise habe ich das Schreiben entworfen auf Anweisung von Günther."

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde verlesen der Schnellbrief vom 3. November 1941 an das Reichs-sicherheitshauptamt (BO 89 g).

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde verlesen das Schreiben der Deutschen Botschaft in Paris vom 22. Oktober 1941 (BO 89 g).

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde verlesen das Schreiben des Chefs der Sicherheitspolizei und SD vom 19. November 1941 an das Auswärtige Amt (BO 89 f).

Der Angeklagte erklärte hierzu:

"Es ist möglich, dass der Entwurf auf Anweisung von Günther von mir stammt."

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde verlesen das Schreiben des Chefs der Sicherheitspolizei und SD vom 18. bzw. 23. Dezember 1941 an das Auswärtige Amt (BO 89 t).

Der Angeklagte erklärte:

"Es ist möglich, dass auf Anweisung von Günther der Entwurf von mir stammt."

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde verlesen der Schnellbrief vom 12. Januar 1942 an das Auswärtige Amt (BO 89 g).

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde verlesen der Schnellbrief vom 23. Dezember 1941 an das RSHA (BO 89 g).

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde verlesen das Schreiben der Deutschen Botschaft vom 9. Dezember 1941 an das Auswärtige Amt (BO 89 g).

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde verlesen das An-Schreiben vom 21. Dezember 1941 an das RSHA (BO 89 v).

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde verlesen das Schreiben der Deutschen Waffenstillstandskommission Wiesbaden an das Auswärtige Amt vom 3. Dezember 1941 (BO BO v).

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde verlesen das Schreiben (Ausreiseantrag) des Pascal Buscaglia vom 18. November 1941 (BO 89 v).

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde verlesen das Schreiben des RSHA vom 19. Januar 1941 (BO 89 v).

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde verlesen das Schreiben des Max Israel Meier vom 13. November 1941 an die Geheime Staatspolizei (BO 89 u).

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde verlesen das Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 17. Dezember 1941 an das RSHA (BO 89 u).

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde verlesen das Schreiben des RSHA vom 24. Januar 1942 an das Auswärtige Amt (BO 89 u).

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde verlesen der Schnellbrief vom 21. März 1942 an den Chef der Sicherheitspolizei und SD (BO 89 u).

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde verlesen das Schreiben vom 16. April 1942 an das Auswärtige Amt (BO 89 u).

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde verlesen das Schreiben der Stapoleitstelle Köln an den Polizeipräsidenten in Köln vom 24. November 1941 (BO 89 u).

Der Angeklagte erklärte:

"Ich wusste nicht, dass die Leute später deportiert und umgebracht werden würden. Ich dachte, dass die Leute nach dem Kriege auswandern können. Mir wurde gesagt, dass Endlösung Massenauswanderung nach dem Kriege bedeute."

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde verlesen das Schreiben des RSHA vom 8. Dezember 1941 (BO 89 i).

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde verlesen der Vermerk des RSHA und Fernschreiben vom 8. Dezember 1941 an die Deutsche Gesandtschaft in Bukarest.

Dem Angeklagten wurden die Schriftstücke zur Einsicht vorgelegt.

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde verlesen der Vermerk vom 12. Februar 1941 (BO 100 c).

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde verlesen das Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 3. Juni 1941 (BO 100 e).

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde verlesen der Vermerk vom 13. Juni 1941 (BO 100 e).

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde verlesen das Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 4. September 1941 und das Schreiben vom 23. August 1941 (BO 88 p).

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde verlesen das Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 15. Dezember 1941 an das RSHA (BO 100 h).

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde verlesen das Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 28. November 1941 an RSHA (BO 100 j).

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde verlesen das Schreiben vom 24. November 1941 an das Auswärtige Amt (BO 100 j).

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde verlesen das Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 3. Oktober 1941 (BO 100 f).

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde verlesen das Schreiben vom 11. Dezember 1941 (BO 89 r).

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde verlesen das Schreiben vom 24. Januar 1942 (BO 89 r).

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde verlesen das Schreiben vom 12. Dezember 1941 an das RSHA (BO 88 h).

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde verlesen das Schreiben des RSHA vom 12. Januar 1942 an das Auswärtige Amt (BO 88 h).

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde verlesen das Schreiben der Deutschen Botschaft in Ankara vom 21. November 1941 (BO 88 h).

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde verlesen das Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 7. März 1942 (BO 100 p).

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde verlesen das Schreiben vom 9. Juli 1942 an das RSHA (BO 100 s).

Der Angeklagte erklärte:

"Zu den vorgehaltenen Urkunden erkläre ich, dass ich nichts zu entscheiden hatte. Ich musste jeweils auf Anweisung schreiben lassen. Ich hatte niemals die Möglichkeit selbst zu entscheiden."

Nach jedem verlesenen Schriftstück wurde dem Angeklagten Gelegenheit zur Erklärung gegeben.

B.u.v.

1. Die Hauptverhandlung wird unterbrochen.
2. Fortsetzung

am 28. September 1970, 9.00 Uhr, Saal 700,

zu der die Prozessbeteiligten bereits geladen sind.

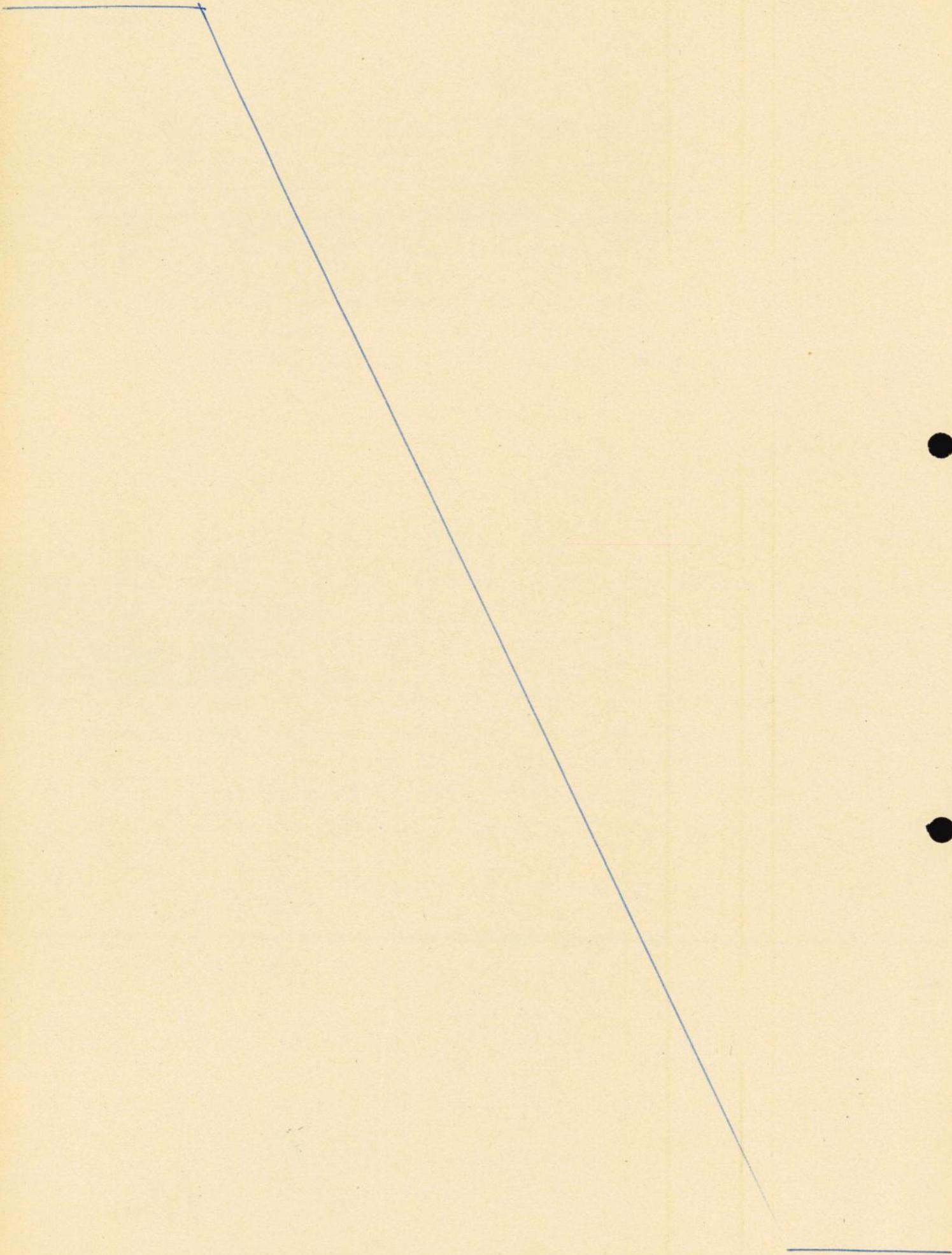
Meinler

Rahn

Protokoll fertiggestellt

Meinler 24/9.70

Rahn 24/9.70



Öffentliche Sitzung

Berlin, den 28. September 1970

~~der Strafkammer~~

des ~~Landgerichts~~ Schwurgerichts

des ~~Schöffengerichts~~ Tiergarten

Fortsetzung
der Hauptverhandlung in der Strafsache

gegen Hartmann

wegen Beihilfe zum Mord

Die Verhandlung wurde in Anwesenheit desselben Vorsitzenden, desselben beisitzenden Richter, desselben Geschworenen ~~der selben~~ / ~~Schöffen~~, desselben Vertreters der Staatsanwaltschaft und desselben Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wie in der Sitzung vom 24.9.1970 sowie desselben Ergänzungsrichter und desselben fortgesetzt. Ergänzungsgeschworenen.

Bei Aufruf der Sache erschien ~~kein~~
der Angeklagte vorgeführt

Als Verteidiger waren erschienen:
Rechtsanwalt Roos
Rechtsanwalt Bernert war nicht
erschienen.

Beginn: 9.00 Uhr
Ende: 13.15 Uhr
Pause von 10.15 Uhr
bis 10.25 Uhr

11.25 Uhr - 11.35 Uhr

Geschäftsnummer:

(500 1. Ks. 1/70 (RSHA) (2/70)

Der Angeklagte erklärte sich damit einverstanden, dass er heute nur von Rechtsanwalt Roos verteidigt werde.

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde verlesen das Schreiben vom 17. November 1941 an das RSHA (BO 100 i).

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde verlesen das Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 10. Dezember 1941 an das RSHA (BO 100 k).

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde verlesen das Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 10. Dezember 1941 an RSHA (BO 100 l).

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde verlesen das Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 10. Dezember 1941 an das RSHA (BO 100 m).

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde verlesen das Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 5. Januar 1942 an das RSHA (BO 100 n).

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde verlesen das Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 5. November 1941 an das RSHA und ferner der Vermerk vom 13. Februar 1943 und der Vermerk vom 18. Februar 1943 (BO 100 g).

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde verlesen der Runderlass vom 23. Januar 1942 (BO 85 a).

Der Angeklagte erklärte hierzu:

"Ich habe bei dem Erlass nicht mitgewirkt. Ich habe ihn auch nicht entworfen. Es ist möglich, dass mir der Erlass bekannt gegeben wurde."

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde verlesen das Schreiben des Militärbefehlshabers in Frankreich/Paris vom 3. Januar 1942 an das RSHA (BO 85 a).

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde verlesen das Schreiben vom 9. Februar 1942 (BO 85a).

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde verlesen das Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 9. Dezember 1941 an das RSHA (BO 89 p).

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde verlesen das Schreiben der Sicherheitspolizei vom 27. Januar 1942 an das RSHA (BO 89 p).

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde verlesen das Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 11. November 1941 (BO 89 f).

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde verlesen das Schreiben des Chefs der Sicherheitspolizei vom 19. Dezember 1941 an das Auswärtige Amt (BO 89 f).

Der Angeklagte erklärte hierzu:

"Mit dieser Sache hatte ich nichts zu tun. "

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde verlesen das Telegramm vom 10. November 1941 (BO 89 f).

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde verlesen das Telegramm an die Geheime Staatspolizei vom 26. November 1941 (BO 89 f).

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde verlesen das Schreiben vom 8. Dezember 1941 (BO 89 f).

Der Angeklagte erklärte hierzu:

"An diesen Fall kann ich mich nicht erinnern. Ablehnende Schreiben sind mir nicht diktiert worden. Diktate habe ich von Günther nie bekommen."

Der Angeklagte erklärte weiter:

"Die Telefonate waren Einzelbefehle. Auf den Inhalt der Telefonate, die ich zu führen hatte, hatte ich keinen Einfluss. Ich war zu keinem Zeitpunkt zu ^WNqak abgestellt. Ich weiss auch nicht, ob ich zu irgend einem Zeitpunkt Nowak unterstützen sollte. Möglicherweise habe ich auch manchmal mit der Reichsbehn telefoniert.

Bei den Telefonaten hatte ich die Abfahrtsstage durchzugeben."

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde verlesen der Schnellbrief des RSHA vom 31. Januar 1942 an alle Stapoleitstellen (BO 77 c).

Der Angeklagte erklärte hierzu:

"Ich kann mich nicht erinnern, etwas Derartiges gelesen zu haben."

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde verlesen das Fernschreiben vom 9. Februar 1942 an das RSHA (BO 77 c).

Der Angeklagte erklärte hierzu:

"An solche Fernschreiben kann ich mich nicht erinnern. Nowak hatte mit diesen Dingen zu tun."

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde verlesen der Bericht vom 9. März 1942 über eine am 6. März 1942 im RSHA stattgefundene Besprechung (BO 77 c).

Der Angeklagte erklärte hierzu:

"Bei dieser Besprechung war ich bestimmt nicht dabei."

Der Angeklagte erklärte weiter:

"Richtlinien zur technischen Durchführung der Evakuierung von Juden habe ich nie bekommen."

Um 10. 15 Uhr trat eine Pause ein bis 10.25 Uhr.

Nach Wiedereintritt in die Hauptverhandlung um 10.25 Uhr wurde diese fortgesetzt.

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurden verlesen die Richtlinien zur technischen Durchführung der Evakuierung von Juden in das Generalgouvernement (BO 77 c).

Der Angeklagte erklärte hierzu:

"An diese Richtlinien kann ich mich nicht erinnern. Mit der Evakuierung hatte ich nichts zu tun."

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde verlesen der Schnellbrief vom 26. Januar 1942 (BO 77 c).

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde verlesen der Vermerk vom 10. April 1942 und ferner das Fernschreiben vom 18. April 1942. (BO 77 c).

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde verlesen der Vermerk vom 21. April 1942 (BO 77 c)

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde verlesen das Fernschreiben vom 22. April 1942 der Stapoleitstelle Düsseldorf an das RSHA (BO. 77 c).

Der Angeklagte erklärte hierzu:

"An diese Mitteilung kann ich mich nicht erinnern.
Wahrscheinlich hat sie Nowak bekommen."

Auf Anordnung des Vorsitzenden
wurde verlesen das Fernschreiben
vom 5. Mai 1942 der Stapoleitstelle
Düsseldorf an das RSHA (BO.77 c)

Der Angeklagte erklärte hierzu:

"Das Fernschreiben ist mir nicht bekannt. Ich dachte,
dass die Menschen in Lager kämen. Zu keinem Zeitpunkt
habe ich daran gedacht, dass die Menschen umgebracht
werden würden. Von der Tötung der Juden habe ich nichts
gewusst."

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde
verlesen der Bericht des Auswärtigen
Amtes vom 24. Juli 1940 an die
Deutsche Gesandtschaft in Belgrad.
(BO 69 c).

Der Angeklagte erklärte hierzu:

"Daran kann ich mich nicht erinnern."

Auf Anordnung des Vorsitzenden
wurde verlesen das Fernschreiben
des RSHA vom 7. August 1942
(BO 77 1).

Auf Anordnung des Vorsitzenden
wurde verlesen das Fernschreiben
vom 7. August 1942 (BO 77 1).

Der Angeklagte erklärte hierzu:
"Damit hatte ich nichts zu tun."

Um 11.25 Uhr trat eine Pause
ein bis 11.35 Uhr.

Nach Wiedereintritt in die
Hauptverhandlung um 11.35 Uhr
wurde diese fortgesetzt.

Auf Anordnung des Vorsitzenden
wurde verlesen das Fernschreiben
des Auswärtigen Amtes betreffend
den Abgang der Transporte vom
14. August 1942 (BO 77 1).

Der Angeklagte erklärte hierzu:
"Davon habe ich nichts erfahren."

Der Angeklagte erklärte weiter:
"Hinsichtlich der Briefkontrolle erkläre ich,
dass ich lediglich die Lagerpost nach staatsfeindlichen
Äusserungen durchzusehen hatte. Ich habe keine Karte
herausgenommen. Ich liess alle Karten durchgehen.
Mir war die ganze Sache zu blöd. Ich bin im Rahmen
der Kartenaktion niemals in einem Lager gewesen."

Auf Anordnung der Vorsitzenden
wurde verlesen das Fernschreiben
vom 29. April 1943 an den Befehls-
haber der Sipo und SD (BO 77 c).

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde verlesen das Schreiben des Reichskommissars an das Auswärtige Amt vom 13. August 1942 (BO 76 d).

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde verlesen das Schreiben vom 9. September 1942 an das RSHA (BO 76 d).

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde verlesen das Schreiben des Chefs der Sicherheitspolizei und SD vom 2. Juni 1943 an das Auswärtige Amt (BO 77 g).

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurden verlesen aus Bd. 84 Bl. 198 hh, 198 ee, 198 mm, 198 pp.

Bl. 198 ee bis 198 zz Bd. 84 wurden vom Gericht und den übrigen Prozessbeteiligten in Augenschein genommen.

Nach jedem verlesenen Schriftstück wurde dem Angeklagten und dem Verteidiger Gelegenheit zur Erklärung gegeben.

B.u.v.

1. Die Hauptverhandlung wird unterbrochen.

2. Fortsetzung

am 30. September 1970, 9.00 Uhr, Saal 700,

zu der die Prozessbeteiligten bereits geladen sind.

Müller

Palmer

Protokoll fertiggestellt

Müller
.....

Palmer 29/9.70
.....

Öffentliche Sitzung
der ~~Landgerichts~~ Strafkammer

Berlin, den 30. September 1970

des ~~Landgerichts~~ Schwurgerichts
des ~~Schöffengerichts~~ Tiergarten

Fortsetzung
der Hauptverhandlung in der Strafsache

gegen Hartmann

wegen Beihilfe zum Mord.

Die Verhandlung wurde in Anwesenheit desselben Vorsitzenden, derselben beisitzenden Richter, derselben Geschworenen/Schöffen, derselben Vertreter der Staatsanwaltschaft und ~~derselben Urkundsbeamten der Geschäftsstelle~~ wie in der Sitzung vom 28. September 1970 und Justizobersekretärin Dumke als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle fortgesetzt, einschließlich derselben Ergänzungsrichter und derselben Ergänzungsgeschworenen. Bei Aufruf der Sache erschienen ~~kein~~ der Angeklagte vorgeführt.

Als Verteidiger waren erschienen:

Rechtsanwalt Roos.

Rechtsanwalt Bernert war nicht erschienen.

Beginn: 9.00 Uhr
Ende: 13.45 Uhr
Pause von 10.00 Uhr
bis 10.20 Uhr und
von 12.05 bis 13.05 Uhr.

Geschäftsnummer:

(500) 1. Ks. 1/70 (RSHA) (2/70)

Der Angeklagte erklärte sich damit einverstanden, daß er heute nur von Rechtsanwalt Roos verteidigt werde.

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde der Bericht vom 9. Juli 1943 über eine Besprechung im RSHA vom 1. bis 6. Juli 1943, BO 76 d, verlesen.

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde der Vermerk auf dem Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 7. August 1941, BO 88 p, verlesen.

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde verlesen ^{der} Bericht des Einsatzkommandos III vom 1. Dezember 1941, betreffend die Gesamtaufstellung der im Einsatzbereich III bis zum 1. Dezember 1941 durchgeführten Exekutionen, BO 72 a.

Der Angeklagte erklärte:

Ich habe von diesem und anderen Berichten keine Kenntnis gehabt. Ich hatte keinen Zugang zu geheimen Reichs-sachen.

Von Einsatzkommandos habe ich gehört, war aber der Meinung, sie wurden zur Partisanenbekämpfung eingesetzt. Von systematischer Judenvernichtung habe ich nichts gehört.

Von 10.00 bis 10.20 Uhr erfolgte eine Pause.

Nach Wiedereintritt in die Hauptverhandlung wurde der Zeuge

Rudolf Jänisch

aufgerufen.

Der Zeuge wurde mit dem Gegenstand der Untersuchung und der Person des Angeklagten bekannt gemacht, zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, daß die Aussage zu beeidigen ist, wenn keine im Gesetz bestimmte oder zugelassene Ausnahme vorliegt. Er wurde ferner auf die Bedeutung des Eides, die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen und unvollständigen eidlichen und uneidlichen Aussage sowie darauf hingewiesen, daß der Eid sich auch auf die Beantwortung der Fragen zur Person und der sonst im § 68 der Strafprozeßordnung vorgesehenen Umstände beziehe.

1. Zeuge

Ich heiße Rudolf Jänisch, bin 64 Jahre alt, kfm. Angestellter in Hameln, mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Der Zeuge wurde gemäß § 55 StPO belehrt.

Zur Sache erklärte sich der Zeuge wie folgt:

Am 1. Oktober 1934 kam ich zum RSHA und arbeitete in der Freimaurerabteilung.

1940 kam ich in die Zentralstelle, in der Hartmann und Dannicker tätig waren. Dannicker wurde dann durch Günther ersetzt. Im Vorzimmer von Eichmann und Günther bearbeitete ich Personalsachen.

Am 30. Januar 1941 wurde ich Untersturmführer, ein Jahr später Obersturmführer.

Die Anträge auf Auswanderung kamen von Rademacher. Günther verteilte die Anträge und so hatte auch Hartmann mit diesen Sachen zu tun. Er mußte die Anträge, wie von Günther angewiesen, bearbeiten und ihm dann wieder vorlegen.

Ein Auswandererestopp wurde 1941 oder 1942 angeordnet.

Ich glaube nicht, daß Hartmann wegen dieser Sachen jeden Tag bei Günther war.

Ich weiß nicht, ob Hartmann an der Besprechung am 23. Oktober 1941 teilnahm.

An der Besprechung vom 6. März 1942 werden die zuständigen Referenten teilgenommen haben. Von unserem Referat wird es Nowak gewesen sein.

Ich kann mich an das Arbeitsgebiet von Hartmann nicht erinnern. Wenn er 1942 in Evakuierungssachen tätig war, muß er bei Nowak gesessen haben.

Von dem Dienststrafverfahren gegen Hartmann weiß ich nichts mehr.

Die Postkarten aus den Zielorten der Transporte wurden von einem Kurier geholt und in Berlin zensiert. Karten mit verfänglichem Inhalt wurden zurückgehalten, auch sollte nicht bekannt werden, wohin die Transporte gegangen waren.

Wer außer Hartmann noch in der Postkontrolle arbeitete, weiß ich nicht.

Von der Karte, aus der sich der Satz "hier ist ein großes Sterben" habe ich gehört.

Karten mit verfänglichem Inhalt wurden Günther vom entsprechenden Bearbeiter gebracht.

Die Richtlinien für die Evakuierungen wird Nowak von Eichmann oder Günther erhalten haben. Wenn Hartmann in diesen Sachen Telefongespräche geführt hat, muß er diese Richtlinien nicht gekannt haben.

Einsatzgruppen gab es schon 1939. Kenntnis über die Tätigkeit der späteren Einsatzgruppen erhielt ich von einem Kameraden. Zu welchem Zeitpunkt das war, weiß ich nicht.

In der Dienststelle wußte man noch nichts.

Berichte der Einsatzgruppen habe ich gesehen, ob auch 1941 oder 1942 weiß ich nicht.

Über den Inhalt des anonymen Briefes aus Wien weiß ich nichts.

Ich wußte, daß Hartmann mit seiner Arbeit nicht zufrieden war. Er war nicht ausgelastet und sah vielleicht auch kein Weiterkommen. Von einem Versetzungsgesuch Hartmann's weiß ich nicht.

Mir war bekannt, daß Versetzungsgesuche grundsätzlich abgelehnt wurden.

Der Begriff "Endlösung" tauchte nach der Wannsee-Konferenz auf.

In dem Zimmer von Günther hing eine Tafel, die über Evakuierungsmaßnahmen Auskunft gab. Diese Tafel kam Anfang 1942 in das Zimmer von Nowak.

Die Meldungen der ausländischen Presse sammelte Boßhammer. Zuvor kamen sie von Eichmann, der sie möglicherweise mit Randvermerken versehen hatte.

Die Kenntnis über die Konzentrationslager war allgemein bekannt.

Was unter "Sonderbehandlung" zu verstehen war, habe ich mir gedacht und den Leuten, die damit etwas zu tun hatten, muß es auch bekannt gewesen sein. Ich nehme an, daß diese Berichte vierteljährlich kamen und vom zuständigen Sachbearbeiter abgezeichnet wurden.

Die Vernehmung des Zeugen wurde unterbrochen.

Vom 12.05 bis 13.05 Uhr erfolgte eine Pause.

Nach Wiedereintritt in die Hauptverhandlung erklärte sich der Zeuge weiter wie folgt:

Meine Kollegen und ich wurden abwechselnd zum "Führer vom Dienst" eingesetzt. Dieser Dienst begann nach 17.00 Uhr und dauerte bis zum nächsten Morgen. Sonnabends begann der Dienst um 14.00 Uhr.

Wenn Informationsberichte über die Judenfrage kamen, wurden diese umgeleitet.

Auf Anordnung des Vorsitzenden blieb der Zeuge gemäß § 60 Ziffer 2 StPO wegen Verdachts der Tatbeteiligung unbeeidigt.

Im allseitigen Einverständnis wurde der Zeuge um
13.45 Uhr entlassen.

Die Hauptverhandlung wurde unterbrochen.
Zur Fortsetzungsverhandlung am

2. Oktober 1970, 9.00 Uhr, Saal 700,

ist bereits geladen.

Der Angeklagte ist vorzuführen.

Wüller

Dünke

Protokoll fertiggestellt

Wüller 1/10.70

1/10.70 Dünke

Öffentliche Sitzung
der ~~Strafkammer~~
des ~~Landgerichts~~ Schwurgerichts
des ~~Schöffengerichts~~ Tiergarten

Berlin, den 5. Oktober 1970

Fortsetzung
der Hauptverhandlung in der Strafsache

gegen H a r t m a n n

wegen Beihilfe zum Mord

Die Verhandlung wurde in Anwesenheit desselben Vorsitzenden, desselben beisitzen-
den Richter, desselben Geschworenen/~~Schöffen~~, ~~desselben~~ Vertreters der Staatsanwaltschaft
und ~~desselben~~ Justizhauptsekretärin Rahn als
Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wie in der Sitzung vom 30.9.70.....
fortgesetzt. ~~desselben~~ Ergänzungsrichter und desselben
Ergänzungsgeschworenen.

Bei Aufruf der Sache erschien — ~~am~~
der Angeklagte Hartmann vorgeführt.

Als Verteidiger waren erschienen:

Rechtsanwalt Roos.
Rechtsanwalt Bernert war nicht erschienen.

Der Angeklagte erklärte sich damit einver-
standen, dass er z.Zt. nur von Rechtsanwalt
Roos verteidigt werde.

Beginn: 9.00 Uhr
Ende: 11.15 Uhr
Pause von 9.30 Uhr
bis 9.50 Uhr

Geschäftsnummer:

500) 1 Ks 1/70..... (2/70)

Es wurde festgestellt, dass der Zeuge Wisliceny verstorben ist.

Nach Anhörung der Prozessbeteiligten

b.u.v.

Die Vernehmung^{en} des Zeugen Dieter Wisliceny vom 5. Juni 1946 und vom 6. Juni 1946 vor dem Internationalen Militärgerichtshof sollen gemäss § 251 Abs.1 Nr. 1 und mit Zustimmung der Prozessbeteiligten gemäss § 251 Abs. 1 Nr. 4 StPO verlesen werden (BO 20 c).

Der Beschluss wurde ausgeführt.
Es wurde mit der Verlesung begonnen.

Um 9.30 Uhr trat eine Pause ein
bis 9.50 Uhr.

Nach Wiedereintritt in die Hauptverhandlung um 9.50 Uhr wurde diese fortgesetzt

Die Verlesung wurde fortgesetzt.

Es wurde festgestellt, dass der Zeuge Dieter Wisliceny in beiden Vernehmungen vereidigt worden ist.

Der Vorsitzende gab bekannt, dass die Aussagen des Zeugen Wisliceny als unbeeidigt gewertet werden gemäss § 60,2 StPO, weil der Zeuge der Beteiligung an der Tat, die den Gegenstand der Untersuchung bildet, verdächtig ist.

Um 11.10 Uhr erschien Rechtsanwalt Bernert.

Auf Vorhalt der Staatsanwaltschaft erklärte der Angeklagte:
"Es ist möglich, dass meine Mutter am 1. Februar 1940
verstorben ist."

B.u.v.

- 1. Die Hauptverhandlung wird unterbrochen.
- 2. Fortsetzung

am 8. Oktober 1970, 9.00 Uhr, Saal 700,

zu der die Prozessbeteiligten bereits geladen sin.

Wille

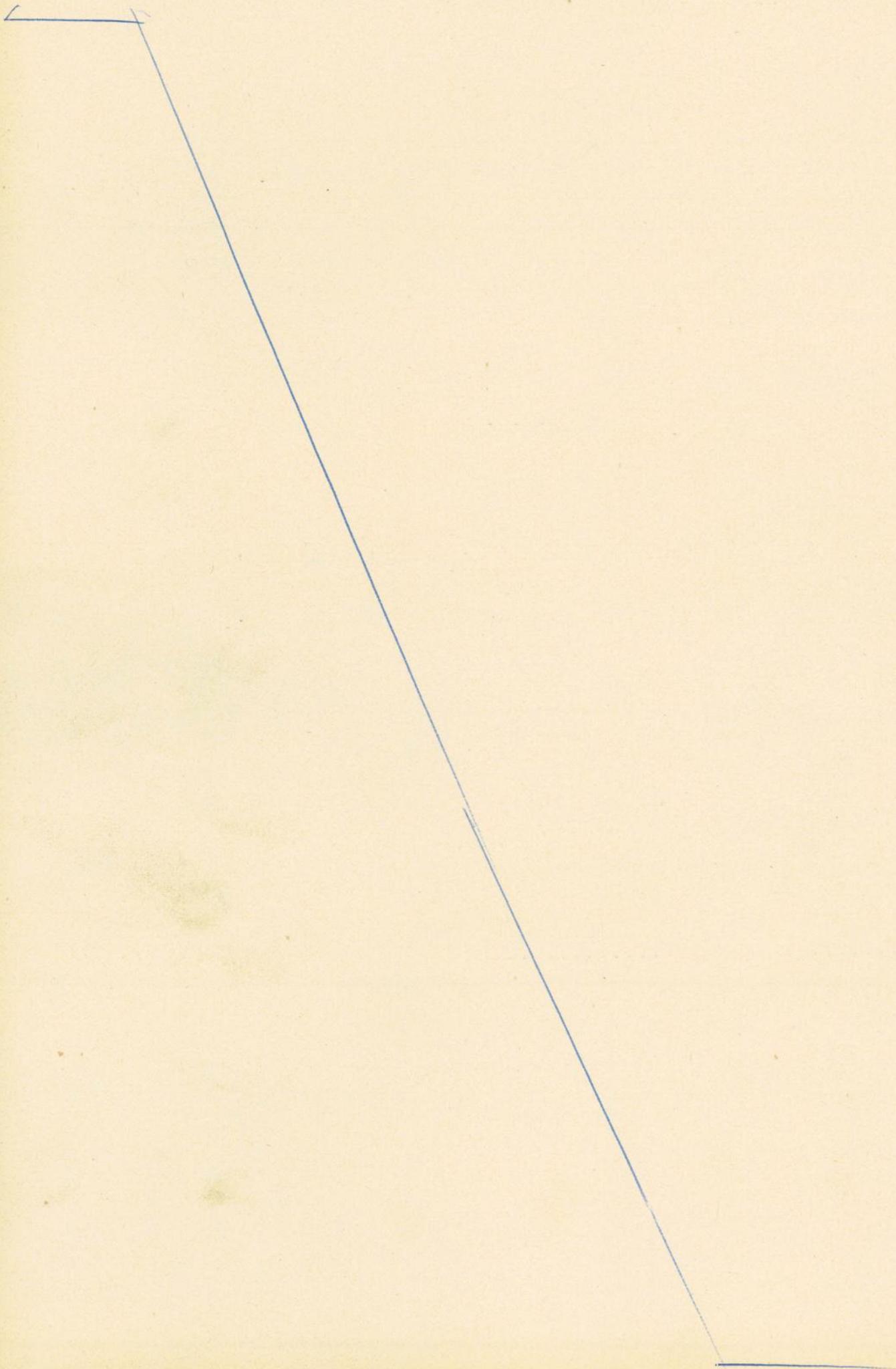
Rahn

Protokoll fertiggestellt

Wille

*5
/10.70*

Rahn 5/10.70



Öffentliche Sitzung
der ~~Strafkammer~~
des ~~Landgerichts~~ *Schwurgerichts*
des ~~Schöffengerichts~~ *Tiergarten*

Berlin, den *8. Oktober 1970*

Fortsetzung
der Hauptverhandlung in der Strafsache

gegen *Harbmann*

wegen *Beihilfe zum Mord*

Die Verhandlung wurde in Anwesenheit desselben Vorsitzenden, derselben beisitzen-
den Richter, derselben Geschworenen/~~Schöffen~~, desselben Vertreters/ der Staatsanwaltschaft
und desselben Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wie in der Sitzung vom *5. Oktober 1970*
fortgesetzt. *sowie desselben Ergänzungsrichter und desselben Ergänzungsgeschworenen*

Bei Aufruf der Sache erschien ~~—~~
d *H* Angeklagte *vorgeführt*

Als Verteidiger war ~~er~~ erschienen:
Rechtsanwalt *Bornst*

Beginn: *9⁰⁰* Uhr
Ende: *13³⁰* Uhr
Pause von *9⁴⁰* Uhr
bis *10⁰⁰* Uhr
10³⁵ Uhr - 11⁰⁰ Uhr
11²⁰ " - 13³⁰ "

Geschäftsnummer:
(500) 1 Ks i / 70 (RSHA) (2/70)

Der Angeklagte erklärte sich damit einverstanden,
daß er heute nur vom Rechtsanwalt
Ernst verteidigt wird.

Erklären Sie die Zeugen Albrecht
Sie wurde beehrt wie der Vorzeuge.
Sie wurde ferner gemäß § 55 StPO
beehrt.

2. Zeugin

Zur Person

Ich heiße

bin 58 Jahre alt.

mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht

verschwägert.

Du Zeugin

Erika Albrecht geborene Quithling,

Arztsekretärin

nicht verwandt und nicht

verschwägert.

wurde zur Sache vernommen.

Sie erklärte:

„Ende 1943 / Anfang 1944 kam ich zum
Refrat Erdmann. Ende 1944 wurde
ich fristlos entlassen. Danach war
ich nicht mehr tätig.“

Nachweisend habe ich für Herrn Luwe
gesteuert. Für Herrn Böhm habe ich nur

Bestimmte gewisse bis zum Tage geschrieben.

Überwiegend habe ich Schreiben auf Überführung nach Theresienstadt gefertigt. Es waren auch Schutzhaftbefehle dabei.

Au Herrn Hofmann kam ich nicht nur dem Namen nach primär.

Im Laufe meiner kurzen Zeit im Referat wurde mir klar, daß die Juden beiseite zu räumen. Über den Umfang der Trennung habe ich jedoch erst nach 1945 erfahren. Ich bin bei der Überzeugung, daß es innerhalb der Dienststelle niemand gab, der nicht gewußt hat, was mit den Juden geschah.

Auch der Begriff Sonderebehandlung wurde mir damals klar.

Begegnungen wurden damals stattgefunden

haben. Ich kann jedoch nicht sagen, was
an den dortigen Bespectungen Teilgenommen
hat. Ich kann auch nicht sagen, wie oft
Bespectungen bei Zünften stattgefunden
haben.

Von Frau Wagner spürte ich auch, was eine
so genannte beschränkte Teilnahme war.
Frau Wagner war damals überzeugte National-
sozialistin; trotzdem war sie mir gegenüber
jedoch menschlich.

Von Tagungen hörte ich nie Zusammen-
hang mit Deportationen und Sonderbe-
handlungen.

Von Massenerschießungen wußte ich damals
nichts.

Ames hat mir gegenüber einmal erklärt:
"Wer nicht mehr lebt, kann mir nicht
"

mehr Schaden."

Ich kann nicht mehr sagen, was für ein bestimmtes Tobitszeichen damals zuständig war.

Einige Konzentrationslager waren mir damals namentlich bekannt, z. B. Bergen-Belsen und Theresienstadt. Ich war einmal mit Luos in Bergen-Belsen."

Nach Anhörung der Prozessbeteiligten blieb die Zeugin Albrecht auf Anordnung des Vorsitzenden gemäß § 60, 2 StPO wegen des Todesurteils der Tatbeteiligung unverschiedigt.

Inmitten des Einverständnisses blieb die Zeugin Albrecht nun 240 hrs entlassen.

Am 9⁴⁰ Uhr trat eine Pause
ein bis 10⁰⁰ Uhr.

Ich übernahm in die Haupt-
behandlung um 10⁰⁰ Uhr würde
diese fortgesetzt.

Erst die neue Frau, nämlich die Leutnantin Baesecke.
Sie wurde befragt wie die Torzungen sind, sowie
gemäß § 55 StPO.

3. Zeugin
Zur Person Lieselte Baesecke geborene Willeke
Ich heiße Rentnerin
bin 69 Jahre alt,
mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht
verschwägert.
Die Zeugin wurde zur Sache vernommen.

Sie erklärte:

„Ich kam 1937 zur Gestapo als Kanzleiange-
stellte. Ich wurde bei Toben mit feindlichen
Angelegenheiten beschäftigt. Es kam 1941

gewesen sein, daß ich ein mal zusammen
mit Höber bei der Reichsvereinigung war.

Ich meine, daß ich im Frühsommer 1941
Zusammen mit Höber zur Kupferstein-
straße kam. Dort war ich bis Spätsommer
1942 tätig. Ich habe überwiegend für
Höber gearbeitet. Verrechnungspreise habe ich
auch mal für Auer geschrieben.

Meine Tätigkeit bei Höber bestand im
Schreiben von Grundbesitzen und Schutzhaft-
sachen.

Durch Höber mußte ich, daß die Juden nach
dem Osttransport würden und daß
sie teilweise das Ziel gar nicht erreichten
bzw. dort nicht lange mehr am Leben
blieben. Kam ich davon Kenntnis erhielt,
kann ich nicht mehr sagen.

Von Einsatzkammern mußte ich damals.

Ich wünschte, daß sie im Osten eingesetzt
würden. Ihre Tätigkeit dort war mir
jedoch nicht bekannt.

Ich meine, daß ich Ende 1941 / Anfang 1942
von dem bestimmten Zweck der Deportationen
aus der Götter erfahren habe.

Von der Kammerkonferenz hatte ich damals
keine Kenntnis. An Einzelheiten kann ich mich
allerdings diesbezüglich nicht erinnern.

Sachbesprechungen fanden bei
Erichmann laufend statt. Ich kann mich
sowohl an, daß je weils Götter, Anwes sind
mir weils Herr davon teilnahmen.
Zunächst war auch dabei.

Ich kann mich jedoch nicht mehr an
Besprechungen erinnern, an denen das ganze

Reisebericht.

Der Begriff Konzentrationslager war mir damals
bekannt. Ich verstand darunter eine besondere
schwere Behandlung.

Es ist möglich, daß ich auch Gerüchte
gehört habe. Ich kann mich jedoch nicht
mehr daran erinnern.

Von den Konzentrationslagern wußte ich,
daß die Menschen dort nicht gut behandelt
würden. Den Namen nach waren mir
einige Konzentrationslager bekannt; z. B.
Sachsenhausen, Dachau, Theresienstadt und
Auschwitz. Aufgrund der Berichte, die ich
durch Hören sprachte und auch durch die
Aktionen konnte man vermuten, daß die
Leute in den Lagern umkamen. Meine Kolle-
gen teilten meine Vorstellung.
Zweifellos wußten die Sachbearbeiter ebenfalls
Bescheid, denn sie beaufsichtigten die Aktion.

Ob ich damals schon von Tagesungen gehört habe, weiß ich nicht mehr.

Eidmanns Einstellung zu den Juden war vollkommen negativ. Bei richtiger der Einstellung des Sachbearbeiters kann ich nur sagen, daß sie stets schlechte Löhne waren, wenn sie von einer Sachbearbeiterbesprechung kamen. Sie hatten dann irgendwelche Arbeiten zugewiesen bekommen. Dies trifft für Höben und Lohes zu.

Aus Herrn Hochmann kann ich mich nicht erinnern. Ich erkenne ihn auch heute nicht wieder."

Nach Anhörung der Prozeßbeteiligten blieb die Zeugin Baesecke auf Anwendung des Torvikenden gemäß § 602 StPO wegen des Verdachts der Tätheliligung Anwesendigt.

Im allseitigen Einverständnis würde die
Zeugin Baesecke um 10³⁵ Uhr entlassen.

Um 10³⁶ Uhr folgt eine Pause
bis 11⁰⁰ Uhr.

Nach Wiedereröffnung der
Hauptverhandlung um 11⁰⁰ Uhr
würde diese fortgesetzt.

Erneut wird nunmehr die Zeugin
Borchert.

Sie würde belehrt wie die Vorzeugin.

4. Zeugin
Zur Person Ilse Borchert-geborene Stephan
Ich heiße Ilse Borchert-geborene Stephan
bin 46 Jahre alt. Pensionärin
mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht
verschwägert.

~~D~~ Zeugin wurde zur Sache vernommen.

Die Zeugin wurde gemäß § 55 StPO belehrt.

Die Zeugin wurde zur Sache vernommen.

Sie erklärte:

„Ich kam 1938 als Kanzlei angestellte zur

gestapo. Nachdem ich zunächst in der
Pomitz-Albrecht-Straße und später in
einer anderen Straße gearbeitet hatte, kam
ich zusammen mit Frau Baesecke zur
Kurfürstenstraße. Ich hatte für Herrn Moos
zu schreiben. Moos bearbeitete Schutzhaft-
sachen und Mischlinpauferigkeiten.

Das Name Hobmann ist mir bekannt.
Ich erkenne Herrn Hobmann heute jedoch
nicht wieder.

Nachdem mir Freunde und Bekannte
Etwas erzählt hatten, habe ich Günther
angesprochen. Er erklärte mir daraufhin,
daß die Menschen in den Lagern
fürchtbar arbeiten müssen; dies würden
sie jedoch auf die Dauer nicht schaffen
und infolgedessen würden sie dann
Zufriedene gehen.

Der Begriff Sonderbehandlung war allen klar, die damit zu tun hatten. Sonderbehandlung bedeutete, daß die Menschen wegen kleiner Sachen hohe Strafen bekamen und dann später darauf zugrunde gingen.

Mit Kollegen habe ich mich über diese Sachen gesprochen. Wenn ich etwas sagte, so war es von Freunden oder Bekannten.

Den Namen nach waren mir Konzentrationslager bekannt. Der Name Auschwitz ist mir persönlich.

Aufgrund der Schutzhaftanordnungen, der Anordnungen von Sonderbehandlung und der Todesurteilungen habe ich das wahre Schicksal der Juden vermutet, d. h. ich habe daraus den Schluß gezogen, daß die Leute zugrunde gegangen sind. Es ist möglich, daß ich diese Erkenntnisse 1942 hatte.

Amos hat mir gegenüber einmal erklärt,
daß dies alles nicht gut gehe. Er meinte,
daß für das, was mit den Juden geschehe,
wir bezahlen müssen. Wenn Amos diese
äußere hat, kann ich nicht sagen."

Nach Anhörung der Prozeßteiligen
blieb die Zeugin Borchert
auf Anordnung des Vorsitzenden
gemäß § 60, 2 StPO wegen des
Bedachts der Teilteiligung
zurück.

Im übereinstimmenden Einverständnis wurde
die Zeugin Borchert um 11²⁰ Uhr entlassen.

Um 11²⁰ Uhr trat eine Pause
ein bis 13³⁰ Uhr.

Nach Niederschritt in die
Hauptverhandlung um 13³⁰ Uhr
wurde diese fortgesetzt.

Am 13³⁰ Uhr wurde festgestellt, daß die
ordnungsgemäß geladene Zeugin Blasing
nicht erschienen ist.

Landgerichtsrat Säuer hat mit dem Sohn
der Zeugin telefoniert. Ihm wurde mitgeteilt,
daß sich die Zeugin wegen eines Tieren-
leidens im Krankenhaus befindet und
daß der Ehemann der Zeugin dies dem
Gericht am 6. Oktober 1970 mitgeteilt habe.

B. u. v.

- 1.) Die Hauptverhandlung wird unterbrochen.
- 2.) Fortsetzung

Am 12. Oktober 1970, 9⁰⁰ Uhr, Saal 700

Zu der die Prozeßbeteiligten bereits
geladen sind.

Müller

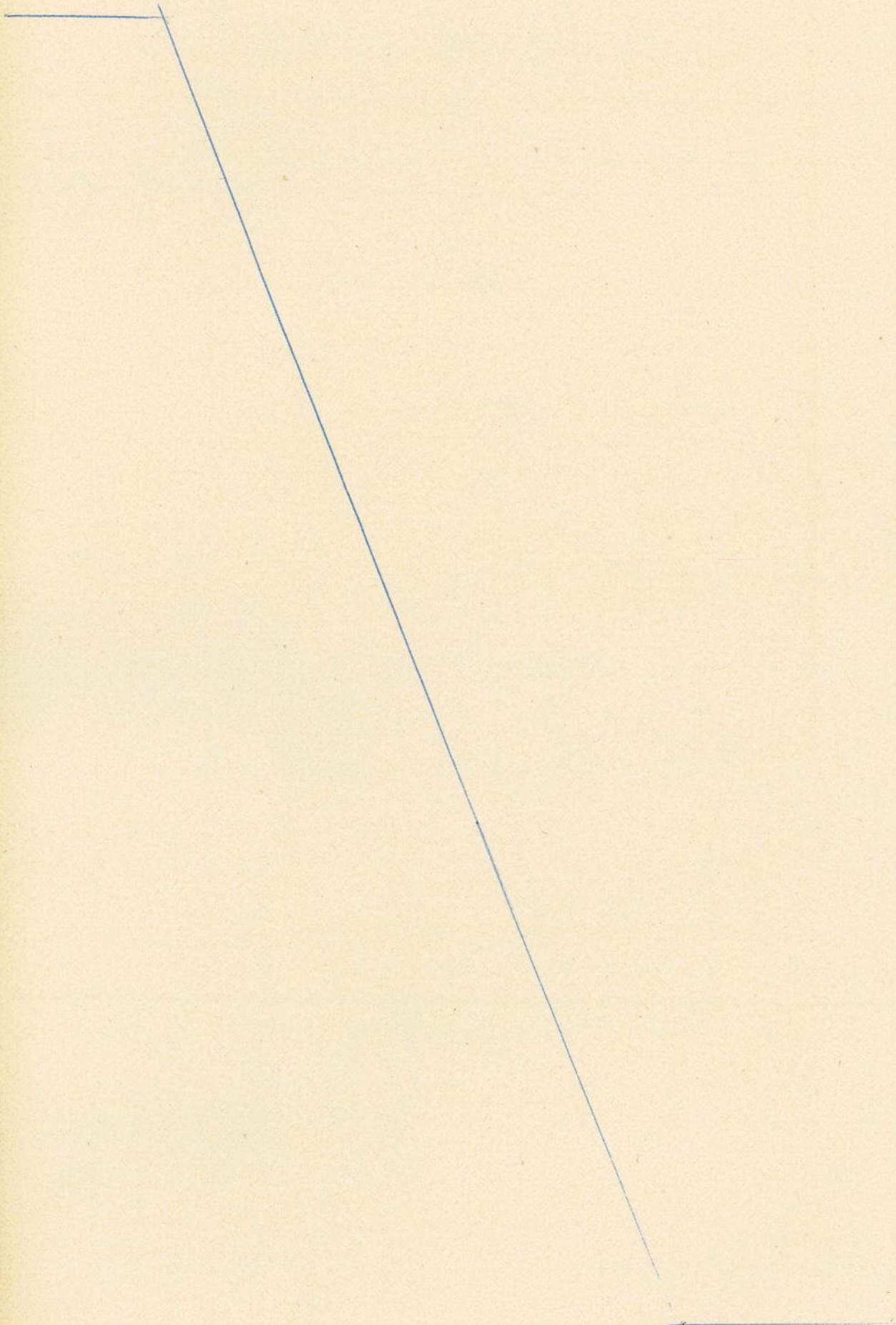
Rahn

Protokoll festgesetzt

Müller

Rahn 8/10 70

8/10.70



Öffentliche Sitzung
der ~~Strafkammer~~

Berlin, den 12. Oktober 1970

des ~~Landgerichts~~ *Schwurgerichts*
des ~~Schöffengerichts Tiergarten~~

F o r t s e t z u n g
der Hauptverhandlung in der Strafsache

gegen *Hobmann*

wegen *Beihilfe zum Mord*

Die Verhandlung wurde in Anwesenheit desselben Vorsitzenden, derselben beisitzenden Richter, derselben Geschworenen/~~Schöffen~~, desselben Vertreters der Staatsanwaltschaft und desselben Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wie in der Sitzung vom *8.10.1970* fortgesetzt.

sonst derselben Ergänzungsrichter und derselben Ergänzungsgeschworenen.

Bei Aufruf der Sache erschienen — en —
der Angeklagte *vorgeführt.*

Als Verteidiger waren erschienen:

Rechtsanwalt *Barnet*

Beginn: *9⁰⁰* Uhr
Ende: *2. 9⁵⁵* Uhr
Pause von *10²⁰ 11⁰⁰* Uhr
bis *10³⁰ 13⁰⁰* Uhr

Geschäftsnummer:

(500) 145 1/70 (RSHA) (2/70)

Der Angeklagte erklärte sich damit einverstanden,
daß er zunächst nur vom Rechtsanwalt
Barnet verteidigt wird.

Ersuchen was die Zeugin Doubrowski.
Sie würde beliebt wie die Torzeugen.

5. Zeugin

Zur Person

Ich heiße

bin ⁴⁴ Jahre alt.

mit dem

verschwägert.

Edith Doubrowski geborene Jeske
Hausfrau

Angeklagten nicht verwandt und nicht

~~D~~ Zeug wurde zur Sache vernommen.

Die Zeugin Doubrowski wurde gemäß § 55 StPO
beliebt.

Die Zeugin wurde zur Sache vernommen.
Sie erklärte:

"Herrn Hofmann sehe ich heute wieder.

Ich wurde vom Arbeitsamt im April 1943

zum RSHA bestellt. Ich kam zur

Kanäle und arbeitete ^{dort} bis ca. Weihnachten

1943. Anschließend war ich bis November

krank. Im Mai/Juni 1944 kam ich zurück
und wurde der Poststelle zugeteilt. Dort
arbeitete ich vier Monate.

Meine Aufgabe war es, die Karten aus dem
Lager durchzusehen. Wäre eine Karte dem
Inhalt nach zu beauftragt gewesen,
hätte ich sie Herrn Hofmann geben müssen.

Aus dem Akten habe ich damals gar nichts
erfahren. Über die deutsche Angelegenheiten habe
ich mit Hofmann nie gesprochen. Daß
viele Juden starben, wüßte man. Wie es
tatsächlich war, habe ich erst nach dem
Kriege erfahren. Von Einsatzkommandos und
Einsatzgruppen wüßte ich damals nichts.
Von Torgasungen wüßte ich ebenfalls nichts.

Im September 1944 wurde ich fristlos
entlassen. Ich meine, daß Hofmann zu
diesem Zeitpunkt noch da war."

Nach Anhörung der Prozessbeteiligten
blieb die Zeugin Dambrowski
auf Anordnung des Vorsitzenden
gemäß § 60, 2 StPO wegen des
Ferdachts der Tatbeteiligung
zurück. ~~zurück.~~

Im alleinigen Einverständnis würde die
Zeugin um 9⁴⁰ Uhr entlassen.

Um 9⁴⁰ Uhr trat eine Pause
ein bis 9⁵⁵ Uhr.

Nach Wiedereintritt in die
Hauptverhandlung um 9⁵⁵ Uhr
würde diese fortgesetzt.

Erst wenn es nunmehr die Zeugin
Siddikal Eggert. Sie würde beehrt wie die
Vorzeugen.

6. ~~Zug~~ ^{Zeugin}

Zur Person

Ich heiße

bin 55

Siddikal Eggert geborene Schröder

mit dem

verschwägert.

~~Verwaltungsverhältnisse~~

Angeklagten nicht verwandt und nicht

~~D~~

~~Zeug~~

wurde zur Sache vernommen.

Die Zeitung Eggst würde gemäß § 55 StPO
belehrt.

Die Zeitung würde zur Sache vernommen.
Sie erklärte:

"Am 1. Februar 1940 kam ich zum RSHA.
Ich wurde ein Jahr mit Kassenarbeiten
beschäftigt. Dann kam ich zur Poststelle,
wo Sichtvermerke zu überprüfen waren.
Ausschließend kam ich zur Kupferstrasse.
Das war Anfang 1942. Dort wurden Vermögens-
einrichtungen angelegentlich geschrieben.
Es handelte sich hauptsächlich um Tordücke.
Dort blieb ich bis Sommer 1943. Ausschließend
kam ich nach Prag, wo ich bis März 1944
blieb. Nachdem ich dann wieder nach Berlin
zurückgekehrt war, kam ich zur Kripo.

Aus der Tabache der Beschlagnahme des
Vermögens der Juden schloß ich, daß die

Juden in irgend einer Form befolgt worden.
Das was im Frühjahr 1942. Gerüchtweise
habe ich gehört, daß man die Juden tötet.
Ich glaubte jedoch diesem Gerücht nicht.
Kam ich von diesem Gerücht Kenntnis
skrielt, kam ich nicht mehr dazu.

Es ist möglich, daß ich damals auch
etwas von Sonderbehandlung gehört
habe. Auch von Einsatzkommandos
und Einsatzgruppen habe ich damals
gehört.

Au Herr Hofmann kam ich mich
nicht erinnern. Ich kenne ihn auch heute
nicht wieder."

Nach Anhörung der Prozeßbeteiligten
blieb die Zeugin Eggst auf
Anordnung des Vorsitzenden
gemäß § 60, 2 StPO wegen des
Verdachts der Tatbeteiligung

unbeidigt

Im allseitigen Einverständnis würde die
Zeugin Eggert um 10²⁰ Uhr entlassen.

Um 10²⁰ Uhr trat eine Pause
ein bis 10³⁰ Uhr.

Nach Niederschrift in die
Hauptprotokollhandlung um 10³⁰ Uhr
würde diese fortgesetzt.

Erschienen war nunmehr die Zeugin Zisch.
Sie wurde belehrt wie die Vorzeugin.

7. Zeugin

Zur Person

Ich heiße

bin 57 Jahre alt,

mit dem

Angeschuldigten nicht verwandt und nicht
verschwägert.

~~D~~ Zeugin

~~wurde zur Sache vernommen.~~

Margarete Zisch geborene Lunkfeld
Kaus-Kaufsdelle

Die Zeugin wurde gemäß § 55 StPO belehrt.

Die Zeitung würde zur Sache kommen.

Sie erklärte:

„Ich wurde im Januar 1940 dienstpflichtig.
Zunächst war ich in der Limmstraße
in der Poststelle tätig. Dort verblieb ich fast
ein Jahr. Dann kam ich nach Lichtenfelde-
Ost. Vorin dort meine Tätigkeit bestand
kann ich nicht mehr sagen. Von dort aus
kam ich zum RSHA, und zwar zum
Referat IV B4. Das muß 1942 gewesen sein.
Dort habe ich hauptsächlich für
Bapthamers geschrieben. Ich erinnere mich
noch an einen Bericht von Bapthamer
über den Rußlandfeldzug. In dem Bericht
war von Gebieten, die jüdenfrei gemacht
würden, die Rede. Es war auch von Einsatz-
kommandos und Freizugsmeldungen
die Rede.

Aus dem Bericht von Bapthamer schloß
ich, daß Bombenbehandlung gleich Tötung
bedeutete. Ich erinnere mich auch an einen

Brief von Cuoco über Sonderbehandlung.

Wann ich diesen Brief von Bopfhammer geschrieben habe, kann ich genau nicht mehr sagen; es war jedoch zu Anfang meiner Tätigkeit dort; also im Jahre 1942.

Mit Kollegen und Sachbearbeitern habe ich mich über dienstliche Angelegenheiten gesprochen. Erst als ich in Prag war, haben wir mal über Judenangelegenheiten gesprochen.

Ich erinnere mich, daß Bopfhammer auf seinem Schreibtisch eine Karte hatte, auf der die Gebiete abgesteckt wurden, die jüdenfrei waren. Es gab außer dieser Karte noch eine weiße Karte.

Ich kann nicht sagen, wann ich behauptungsweise für Cuoco geschrieben habe.

Auf ^{das Schreiben} Anordnung des Kommandanten wurde ^{das Schreiben} gelesen des RSHA vom 17. März 1942 an die Stapoleitstelle Düsseldorf betreffend Auswanderung der Juden

Alfred und Siegfried Strauß
nebst Angehörigen (BO 81 d).

Das Schreiben würde in richterlichem Ansehen
sowie zusammen.

Die Zeugen äußerten sich auch
anhand dieses Schreibens.

Sie erklärten:

"Dieses Schreiben hat mich etwas irritiert. Es
trifft zu, daß ich bereits im März 1942
im Referat IV B4 tätig war."

Nach Anhörung der Prozeßbeteiligten

blieb die Zeugin Gipsel
auf Anordnung des Vorsitzenden
gemäß § 60, 2 StPO wegen
des Verdachts der Täterschaft
im Verdacht.

Im allseitigen Einverständnis wurde die Zeugin um 11⁰⁰ Uhr entlassen.

Um 11⁰⁰ Uhr trat eine Pause ein bis 13⁰⁰ Uhr.

Nach Wiedereintritt in die Hauptverhandlung um 13⁰⁰ Uhr wurde diese fortgesetzt.

Erschienen war nun mehr die Zeugin Westphal.

Sie wurde beehrt wie die Vorzeugin.

8. Zeugin

Zur Person

Ich heiße

bin 48 Jahre alt,

mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht

verschwägert.

Fugeborg Westphal geborene Rasenack
Steinbypistie
D ~~Zeug~~ wurde zur Sache vernommen.

Die Zeugin wurde gemäß § 55 StPO beehrt.

Die Zeugin wurde zur Sache vernommen.

Sie erklärte:

„An Herrn Habmann kann ich mich

nicht erinnern.

Anfang 1943 kam ich zur Kurfürstenstraße,
wo ich hauptsächlich für Pachow geschrieben
habe; manchmal jedoch auch für Jeske
und Pfeiffer. Dort war ich bis Kriegsende
fähig mit Ausnahme von sechs Wochen,
die ich in Prag war.

Unter dem Begriff Konzentrationslager
stellte ich mir Arbeitslager vor. Niemals
habe ich etwas geschrieben oder gelesen
über die Tötung von Menschen.

Es kann sein, daß ich auch den Begriff
Sonderbehandlung damals gehört habe.

Vom Einsatzkommando und Einsatz-
gruppen weiß ich nichts.

Ich kann mich an einen Topfall während
meiner Diktats erinnern. Einige Sachbearbeiter

entschieden sich über eine Frau, die nach
Auschwitz zu ihrem Mann sollte. Im
Verlaufe dieses Gesprächs meinte der eine:
"Wenn die Kräfte, was ich in Auschwitz
"hervorstellt".

Als ich dieses Gespräch mit anhörte, kamen
mir Bedenken. Ich weiß nicht mehr genau
wann das war. Es kann 1943 gewesen
sein. Ich kann nicht sagen, ob ich
damals aus dem mit angehörten Gespräch
den Schluß gezogen habe, daß die Menschen
zu Tode kommen.

Gerichte über das Schicksal der Juden habe
ich nicht gehört."

Nach Anhörung der Prozeßbeteiligten

bleib die Zeugen Todphal
auf Anordnung des Vorsitzenden
gemäß § 60, 2 StPO wegen des
Todesurteils der Täterschuldigen
unweidlich.

Im allseitigen Einverständnis wurde die Sitzung Westphal um 13²⁰ Uhr entlassen.

Der aus der Anlage zum Protokoll ersichtliche Beschluß wurde verkündet.

Drei Ausfertigungen des Beschlusses wurden dem Verteidiger und dem Angeklagten ausgehändigt.

Der Angeklagte wurde darauf hingewiesen, daß es kein Recht auf Anwesenheit hat bei den auswärtigen Verhandlungen.

B.ä.r.

1) Dritthauptverhandlung wird unterbrochen.

2) Fortsetzung

am 15. Oktober 1970, 9⁰⁰ Uhr, Saal 700

zu der die Prozeßbeteiligten bereits geladen sind.

Müller

Rahn

Protokoll fertiggestellt

Müller $\frac{12}{10.1970}$

Rahn 12/10.70

Schwurgericht bei dem
Landgericht Berlin

Strafkammer

- 9. Tagung -

Geschäftsnummer:

(500) 1 Ks 1/70 (RSHA) (2/70)

Thuley zum Protokoll v. 12.10.70
Seiwille
1 Berlin 21, den 12. Oktober 1970
Turmstraße 91

45

Wands

Beschluß

In der Strafsache gegen

den Gastwirt Richard Eduard Hartmann,
geboren am 28. September 1910 in Landau/ Pfalz,
wohnhaft in Berlin 12, Sybelstraße 39,
zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt Moabit,
Gef. Buch-Nr. 1057/68,

wegen Beihilfe zum Mord

- sollen 1) die kaufmännische Angestellte Ingeburg Wagner
geborene Werlemann, wohnhaft in 53 Bonn,
Friesdorfer Straße 75,
2) der Regierungsrat a.D. Reinhard Breder, wohnhaft
in 4 Düsseldorf, Am Wehrhahn 77,
3) der Rentner Ernst Rosenberg, wohnhaft in 56 Wupper-
tal-Elberfeld, Zollstraße 5,

als Zeugen — Sachverständige *den Besitzer Landgerichtsrat Hoyer als*
~~— durch einen ~~auswählbaren~~ Beauftragten~~ — Richter
vernommen werden, weil — ~~seiner~~ /ihrem Erscheinen in der Hauptverhandlung für eine —
längere — ~~wegweisere~~ — Zeit — Krankheit ^(bzw.) Gebrechlichkeit —

(§ 223 Abs. 1 StPO).
entgegensteht ~~ihnen~~ ~~ihre~~ ~~das~~ ~~Erscheinen~~ ~~wegen~~ ~~großer~~ ~~Entfernung~~ ~~nicht~~ ~~zugemutet~~ ~~werden~~
~~kann~~.

Müller

Wagner

Bauer

Stamm:
Abts Briefen werden nachgeschickt.
M. D. J.

Vfg.

1. **Urschriftlich** mit Akten

dem Generalstaatsanwalt,

im Hause

übersandt mit der Bitte, von dem umstehenden Beschluß Kenntnis zu nehmen und zu vermerken, ob auf Terminsnachricht verzichtet wird.

2. Sodann urschriftlich mit Akten

an das Amtsgericht

mit

dem Ersuchen, d in dem Beschluß bezeichnete Zeug — Sachverständige — zu vernehmen, und zwar eidlich, soweit nicht Ausnahmen vorgeschrieben oder zugelassen sind, und von dem zum Zwecke dieser Vernehmung anberaumten Termin die Staatsanwaltschaft hier, d Angeklagte und d Verteidiger

unter förmlicher Zustellung vorher zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft ist nicht erforderlich, wenn diese darauf verzichtet hat.

3. Nach Wochen.

Berlin 21, den

Gesehen

Auf Terminsnachricht wird —
nicht — verzichtet.

Berlin 21, den

**Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht Berlin**

Ausfertigung

Schwurgericht bei dem
Landgericht Berlin

1 Berlin 21, den 12. Oktober 1970
Turmstraße 91

- 9. Tagung -

Geschäftsnummer:

(500) 1 Ks 1/70 (RSHA) (2/70)

B e s c h l u ß

In der Strafsache g e g e n

den Gastwirt Richard Eduard H a r t m a n n,
geboren am 28. September 1910 in Landau/Pfalz,
wohnhaft in Berlin 12, Seibelstraße 39,

zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt Moabit,
Gef.-Buch-Nr. 1057/68,-

w e g e n Beihilfe zum Mord

sollen

- 1) die kaufmännische Angestellte Ingeburg Wagner,
geborene Werlemann,
wohnhaft in 53 Bonn, Friesdorfer Straße 75,
- 2) der Regierungsrat a.D. Reinhard Breder,
wohnhaft in 4 Düsseldorf, Am Wehrhahn 77,
- 3) der Rentner Ernst Rosenberg,
wohnhaft in 56 Wuppertal-Elberfeld, Zollstraße 5,

als Zeugen durch den Beisitzer Landgerichtsrat
Hoyer als beauftragten Richter vernommen werden,
weil ihrem Erscheinen in der Hauptverhandlung für
eine längere Zeit Krankheit, bzw. Gebrechlichkeit
entgegensteht (§ 223 Abs.1 StPO).

Müller

Hoyer

Bauer

~~Ausgefertigt~~

~~(Sann) Justizangestellte~~
~~als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle~~
~~des Landgerichts Berlin~~

47
Berlin, den 15. Oktober 1970

Öffentliche Sitzung
der ~~Strafkammer~~
des ~~Landgerichts~~ *Schwarzenichts*
des ~~Schöffengerichts Tiergarten~~

F o r t s e t z u n g
der Hauptverhandlung in der Strafsache

gegen *Hahnemann*
wegen *Beihilfe zum Mord*

Die Verhandlung wurde in Anwesenheit desselben Vorsitzenden, derselben beisitzenden Richter, derselben Geschworenen/Schöffen, desselben Vertreters der Staatsanwaltschaft und desselben Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wie in der Sitzung vom *12.10.1970* fortgesetzt.
unter derselben Ergänzungsjuristen und
derselben Ergänzungsschörenden

Bei Aufruf der Sache erschien ~~en~~
die Angeklagte *vorgeführt*

Als Verteidiger waren erschienen:

1. Rechtsanwalt *Roth*
2. Rechtsanwältin *Bauer*

Beginn: *900* Uhr
Ende: *1430* Uhr
Pause von *955* *1130* Uhr
bis *1100* *1330* Uhr

Geschäftsnummer:
(500) 146 i/70 (PSHA) (2/70)

Erwachsenen waren die Zeugen Tilgner
und Paech.

Sie wurden beehrt wie die Vorzeugen.

Die Zeugin Paech entfernte sich wieder
aus dem Sitzungssaal.

9. **Zeug in**
Zur Person Ruthy Tilgner geborene Preuß,
Ich heiße Hans Fran
bin 43 Jahre alt,
mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht
verschwägert.
~~D~~ ~~Zeug~~ wurde zur Sache vernommen.

Die Zeugin Tilgner wurde gemäß
§ 55 StPO beehrt.

Die Zeugin Tilgner wurde zur Sache
vernommen.

Sie erklärte:

Ich kam am 15. März 1943 zum Reichs-
sicherheitshauptamt, und zwar in die Post-
stelle. Leiter der Poststelle war Stürchka.

Die Postkasten waren von mir täglich
abzuholen und zu sortieren. Karten, die
zu beantworten waren, wurden beschriftet.
Die meisten Karten kamen aus Theresien-
stadt.

Die Anordnung, daß die eine oder andere
Karte zu beschriften war, traf Stürchka.
Er entschied selbst.

Im Frühjahr 1944 kam ich nach Wülkrow.
Anfang 1945 kehrte ich zurück nach Babeln.
Ausschließend kamen wir alle nach Prag.

Amt Herrmann habe ich auch
eine Zeitlang zusammen gearbeitet.

Ich meine, daß Herrmann dazwischen
sein muß, bevor ich nach Wülkrow kam.

Ob Herrmann während meiner Zeit dort

irgendwem abgeordnet war, weiß ich nicht.

Ich war damals noch sehr jung und habe mir keine Gedanken über diese Dinge gemacht. Mit Kollegen habe ich diesbezüglich auch nicht gesprochen.

Auf Gespräche über Judenverbrennungen kann ich mich nicht erinnern."

Nach Anhörung der Prozeßbeteiligten blieb die Zeugin Tilger auf Anordnung des Vorsitzenden gemäß § 60,2 StPO wegen des Gedächtnis der Tatbeteiligung zurückgelassen.

Inm allseitigen Einverständnis wurde die Zeugin Tilger zum 9.20 Uhr entlassen.

10. **Zeug in**
 Zur Person Ruth Paech geborene Gieja
 Ich heiße Ruth Paech
 bin 43 Jahre alt, Hausfrau
 mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht
 verschwägert.
~~D~~ ~~Zeug~~ wurde zur Sache vernommen.

Die Zeugin Paech wurde gemäß § 55 StPO
 befragt.

Die Zeugin wurde zur Sache vernommen.
 Sie erklärt:

"Ich kam von der Handelschule zum
 Reichsrichtershauptamt als Schreibkraft.
 Ich war zunächst für Herrn Kube tätig,
 und zwar bis August 1943. Anschließend
 kam ich nach Prag, wo ich bis Dezember
 1944 blieb. Soweit ich mich erinnern
 kann ich dann wieder zurück nach
 Berlin zu Kube; anschließend zur Postkon-
 trolle und dann wieder nach Prag.

Was mich bei der Postkontrolle angeht,
 kann ich mit Sicherheit nicht mehr

Sagen. Ich bin jedoch der Meinung,
daß es Hofmann war. Ich kann mich
jedoch auch nicht mehr erinnern, ob
ich länger Zeit mit Hofmann zusammen-
gearbeitet habe.

Stuschka kannte ich nur vom Sehen.
Ich habe zu keinem Zeitpunkt mit
Stuschka zusammengearbeitet.

Ich kann heute nicht mehr sagen,
was ich mir damals gedacht habe.
Wahrscheinlich habe ich mir damals auch
Gedanken über die ganze Sache gemacht.
Für Gründe jedoch habe ich mich nicht
damit befaßt. Ich war noch sehr jung
und hatte ganz andere Gedanken.

Ich erkenne Herrn Hofmann heute mit
Sicherheit nicht wieder."

Der Zeuge würde ein
Bild des Angeklagten aus

der Bildmappe vorgelegt.

Sei schlöste hierzu:

„Auf diesem Bild erkenne ich Herrn Hofmann
wieder.“

Nach Anhörung der Prozessbeteiligten

bleib die Zeugin Paech
gemäß § 60, 2 StPO auf Anordnung
des Vorsitzenden & wegen des
Todeschicks der Tatbeteiligten
unverurteilt.

Im allseitigen Einverständnis würde die
Zeugin Paech um 9⁵⁵ Uhr entlassen.

Um 9⁵⁵ Uhr trat eine Pause
ein bis 11⁰⁰ Uhr.

Nach Wiedereintritt in die
Hauptverhandlung um
11⁰⁰ Uhr wurde diese fortgesetzt.

Rechtsanwalt Ross war nicht erschienen.

Das Angeklagte erklärte sich
damit einverstanden, daß
es nur vom Rechtsanwalt
Brosch verhandelt wird.

Erst am 1. 10. 1936 wurde die Zeugin Topel.
Sie wurde beehrt wie die Vorzeugin.

11. Zeugin

Zur Person

Ich heiße

bin 55 Jahre alt.

mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht
verschwägert.

~~D~~ Zeugin wurde zur Sache vernommen.

Die Zeugin wurde gemäß § 55 StPO beehrt.

Die Zeugin wurde zur Sache vernommen.

Sie erklärte:

- Meiner Erinnerung nach kam ich
1936/37 zum Gestapo-Büro als Kanzlei-
angestellte. Ich war zunächst im Post
I, d. h. in der Verwaltung tätig. Später
kam ich in das Dienststrafesab.

Tadidem ich dann ausschließlich in Wien
und Paris zeitweilig tätig war, kehrte
ich Ende 1942 nach Berlin zurück und
müßte mich im Amt IV bei Herrn Pieper
melden. Ich wurde im Torzimmer von
Herrn Pieper beschäftigt. Ich müßte der
Torzimmerdame des Herrn Pieper helfen.
Ich hatte nur Besuche zu festigen,
und zwar handelte es sich um Verwaltungs-
sachen und Organisationsangelegenheiten.

Ereignismeldungen habe ich oft gesehen.
Sie stellen meiner Meinung nach
Lageberichte über besetzte Ostgebiete dar.

Ich nehme an, daß diese Ereignismeldungen
sämtliche Amtschefs bekamen und ich
vermute, daß die Refsake sie ebenfalls
bekamen, die organisatorisch damit zu
tun hatten.

In diesen Ereignismeldungen war u. a.
von Partisanen und Liquidierungen die Rede.
Diese Ereignismeldungen machten auf
mich einen furchtbaren Eindruck. Ich nahm
an, daß es sich bei den Liquidierungen
um systematische Tötung oder Vernichtung
handelte.

In übrigen konnte ich mich an ein
privates Gespräch, in dem jemand
erzählte, daß Juden umgebracht worden
sein sollen.

Ich kann jedoch nicht sagen, wer das
gesagt ^{hat} und wann das Gespräch statt-
fand.

Es ist richtig, daß ich im Amt IV von
Terzastun fern gehört habe. Wann das war,
kann ich jedoch nicht sagen."

Am 11²⁵ Uhr erschien erneut
Rechtsanwalt Ross.

Nach Anhörung der Prozessbeteiligten
blieb die Zeugin Topel
auf Anordnung des Vorsitzenden
gemäß § 60, 2 StPO wegen des
Todesakts der Parteibeteiligung
unverurteilt.

Im allseitigen Einverständnis würde die
Zeugin Topel um 11³⁰ Uhr entlassen.

Um 11³⁰ Uhr trat eine
Pause ein bis 13³⁰ Uhr.

Nach Wiedereintritt in
die Hauptverhandlung um 13³⁰ Uhr
würde diese fortgesetzt.

Rechtsanwalt Ross war nicht erschienen.

Der Angeklagte erklärte sich
damit einverstanden, daß
er nur von Rechtsanwalt
Borst beklagt wird.

Erschienen war nunmehr die Zeugin Maske
Sie wurde belehrt wie die Vorzeugin.

12. Zeuge

Zur Person

Ich heiße

bin 62 Jahre alt,

mit dem

verschwägert.

Elisabeth Maske geborene Hesse

Kernverein, Wohnhaft in

mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht

verschwägert.

3662 Steinbergew
Bergstraße 201

~~Der~~ Zeuge wurde zur Sache vernommen.

Die Zeugin wurde gemäß § 55 StPO belehrt.

Die Zeugin wurde zur Sache vernommen.

Sie erklärte:

„Dem Angeklagten kenne ich nicht.“

Der Zeugin wurde ein Bild
des Angeklagten aus der Bild-
mappe vorgelegt.

Die Zeugin erklärte:

„Auch nach dem Bild kenne ich den
Angeklagten nicht.“

Ich kam 1941 zur Prinz-Albrecht-Straße,
und zwar in das Personalreferat. Dort
bestand meine Tätigkeit im Ausstellen

vom Ausweisen. Dort verblieb ich fast ein Jahr. Dann kam ich zur Kupferstraße, wo ich bis zum Zusammenbruch tätig war.

Meine Tätigkeit bestand in Registrationsarbeiten und der Werkbeförderung von Weisswappen.

Ich erinnere mich an folgende Sachbearbeiter:
Wäber, Moos, Koytschak und Hümsche.

Die Geheimregister hatte Austri. Als Austri eines Tages von einem nicht gezeigten Bagger, der mit Menschenfleisch und Menschenhaar behaftet war, berichtete, klärten mich meine Kollegen erst über die wahren Zustände auf. Bis zu diesem Zeitpunkt wusste ich nichts. Ich kann jedoch nicht sagen, wann das war. Ich kann mich jedoch erinnern, daß zu diesem Zeitpunkt Frau Henning noch nicht bei unserer Dienststelle war.

Der Begriff der Soudelbehandlung ist mir
im Laufe der Zeit klar geworden.

Ich erinnere mich, daß es Pressemitteilungen
gab. Ich kann mich jedoch nicht mehr
an Einzelheiten erinnern.

Ich erinnere mich ferner, daß jemand
in unserem Zimmer erschien und erzählte,
es hätte einen Gaswagen gefahren und
habe sich ablösen lassen. Es kann auch
sein, daß er sagte, er hätte ein dealiges
Kommando geführt. Ich kannte den Mann
nicht, meinen Kollegen war er jedoch
bekannt.

Wann der Mann von dem Gaswagen befreit,
kann ich nicht mehr sagen. Es war
jedenfalls nach meines Rückkehr aus
dem Kriegerlager.

Mir wurde damals auch klar, was
Eudlösung bedeutete.

Ich bin der Ansicht, daß die Sachverständigen
mindestens die Kenntnis hatten, die wir
von den Dingen hatten."

Nach Anhörung der Prozeßbeteiligten

blieb die Zeugin (Mose) auf
Anordnung des Vorsitzenden
gemäß § 60, 2 S. 1 PO als wegen
des Verdachts der Täterschuldigung
unvorebildet.

Für allseitigen Einverständnis wurde
die Zeugin um 14³⁰ Uhr entlassen.

§. u. r.

1. Die Hauptverhandlung wird unterbrochen
2. Fortsetzung

am 19. Oktober 1970, 9⁰⁰ Uhr, Saal 700

zu der die Prozeßbeteiligten bereits geladen
sind.

Ku'ller

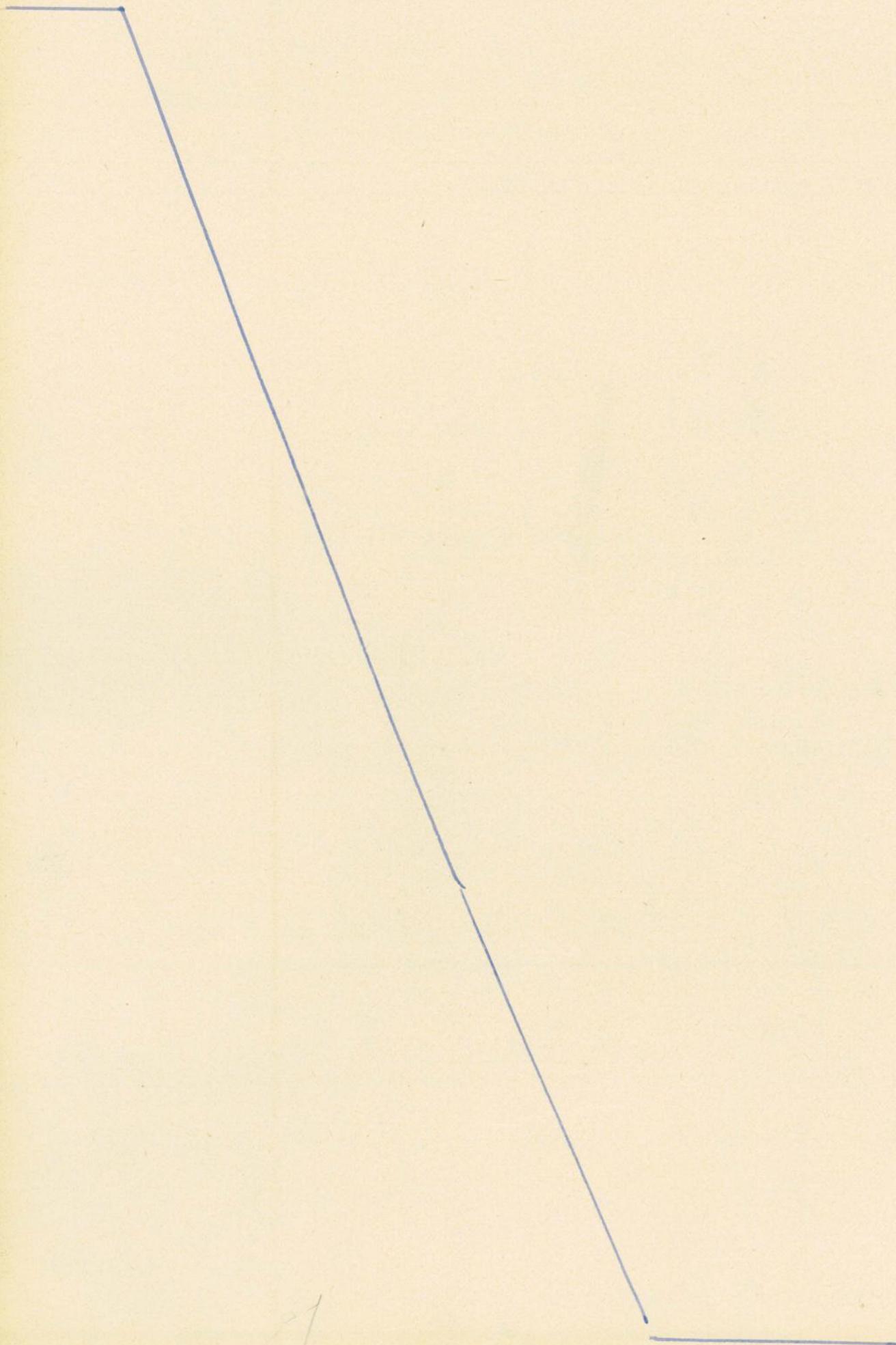
Rahn

Protokoll fertiggestellt

Ku'ller

Rahn 25/10.70

15/10.1970



Öffentliche Sitzung
der ~~Strafkammer~~
des ~~Landgerichts~~ Landgerichts
des ~~Schöffengerichts Tiergarten~~
des Schwurgerichts

Berlin, den 19. Oktober 1970

Fortsetzung
der Hauptverhandlung in der Strafsache

gegen Hartmann
wegen Beihilfe zum Mord

Die Verhandlung wurde in Anwesenheit desselben Vorsitzenden, derselben beisitzen-
den Richter, derselben Geschworenen/~~Schöffen~~, desselben Vertreters der Staatsanwaltschaft
und desselben Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wie in der Sitzung vom 15.10.70
fortgesetzt. *mit demselben Ergänzungsrichter und derselben Ergänzungsgeschworenen.*

Bei Aufruf der Sache erschien — III —
der Angeklagte vorgeführt

Als Verteidiger waren erschienen:
Rechtsanwalt Bernat

Beginn: 9⁰⁰ Uhr
Ende: 14⁰⁵ Uhr
Pause von 9⁴⁵ 12³⁰ Uhr
bis 10⁰⁰ 13³⁰ Uhr

Geschäftsnummer:
(500) Aksi/70(RSHA)(2/70)

Der Angeklagte erklärte sich damit einverstanden,
dass er nur vom Rechtsanwalt Brust beleidigt
wird.

Erschienen wurde die Zeugin Knispel. Sie wurde
belehrt wie die Vorzeugin.

13. Zeugin

Zur Person

Ich heiße

bin 73 Jahre alt,

mit dem

Angeschuldigten

verschwägert.

Marie Knispel geborene Fehmann

Reutemühl

nicht verwandt und nicht

~~D~~ Zeugin wurde zur Sache vernommen.

Die Zeugin wurde gemäß § 55 StPO belehrt.

Die Zeugin wurde zur Sache vernommen.
Sie erklärte:

„Au Herrn Hobmann kam ich mich
nicht erinnern. Von 1939-1943 war ich
im Reichsrichtershauptamt in der Linnar-
straße tätig. Ich hatte Registrationsarbeiten zu
verrichten.

Im November 1943 kam ich zur Knöpfchen-
straße. Dort blieb ich bis Februar 1945.
Anschließend gingen wir nach Prag.

In der Kurfürstenstraße hatte ich ebenfalls
Regiohakenarbeiten zu verrichten.

Ich habe täglich Todesmeldungen gesehen.
Ich habe mir gedacht, daß die Menschen
infolge schlechter Ernährung und schwerer
Arbeit verstarben.

Mit Kollegen und Sachbearbeitern habe ich
mich über diese Dinge gesprochen."

Nach Anhörung der Prozeßbeteiligten
bleibe die Zeugin Kumpel
gemäß § 60, 2 StPO auf
Anordnung des Vorsitzenden
wegen des Todschlages der
Tatbeteiligung unverurteilt.

Im abseitigen Einverständnis wurde die
Zeugin Kumpel um 3¹⁵ Uhr entlassen.

Um 9⁴⁵ Uhr trat eine Pause
ein bis 10⁰⁰ Uhr.

Nach Wiedereintritt in die Haupt-
verhandlung um 10⁰⁰ Uhr wurde
diese fortgesetzt.

Erschienen war zunächst Rechtsanwalt Ross.
Erschienen war ferner der Zeuge Krauß.
Er wurde befragt wie die Vorzeugen.

14. Zeuge

Zur Person

Ich heiße

bin 60 Jahre alt,

mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht
verschwägert.

Alfred Krauß
Mediziner

Der Zeuge wurde zur Sache vernommen.

Der Zeuge wurde gemäß § 55 StPO befragt.

Der Zeuge wurde zur Sache vernommen.

Er erklärte:

„Ich erheime Hofmann wieder. 1941
kam ich ins Judenreferat des RSHA.
Referatsleiter war Eichmann. Ich war dort
bis 1943 / Anfang 1944 tätig.“

Während meiner Tätigkeit im Judenreferat

war ich nur mit Registrierarbeiten befaßt.

Ich habe die Geheimregistrierung von Mauthausen weitergeführt.

Aufgrund der Fourscheiben von Blobel bin ich zu dem Schluß gekommen, daß Juden getötet wurden. Ende des 1942 habe ich solche Fourscheiben gesehen.

Seit 1943 hatte ich Kenntnis von den Judenmordtätigkeiten im Osten.

Pressemeldungen und Freizugsmeldungen habe ich gesehen.

Ich nehme an, daß Hofmann mit der Auswanderung zu tun hatte. Ich kenne Hofmann heute wieder.

Es kann sein, daß Hofmann mit Fabrikangelegenheiten zu tun hatte; genau weiß ich das jedoch nicht.

Ich meine mich zu erinnern, daß die Freischreiber von Blobel nach Stahlford kamen; Meldungen über SB-Fälle kamen schon 1942."

Nach Anhörung des Prozeßbeteiligten

bleibt der Zeuge Kraußel auf Anordnung des Vorsitzenden gemäß § 60, 2 StPO wegen des Verdachts der Talbeteiligung unweidlich.

Ersuchen des Herrn mehr der Zeuge Hanke. Er würde belobt wie die Vorsitzenden.

15. Zeuge

Zur Person

Ich heiße

bin 57 Jahre alt.

mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

~~D~~ Zeuge wurde zur Sache vernommen.

Der Zeuge Hanke wurde gemäß § 55 StPO belobt.

Das Zeuge Hauke würde zur Sache voranmen.
Er erklärte:

"Anfang 1941 kam ich zum RSHA in die
Kügelstraße. Ich war zunächst
Kassierer und wurde später in der Registratur
als Hilfe eingesetzt. Ich glaube, Herr Kämpfe
hat mich eingewiesen.

Ich war in der allgemeinen Registratur
tätig."

In Einverständnis mit dem
Angeklagten suchte sich
Rechtsanwalt Ross um 1940/41.

Der Angeklagte erklärte sich
damit einverstanden, daß
er nur vom Rechtsanwalt
Borst verteidigt wird.

Der Zeuge erklärte weiter:

Ich war mit Unterbrechungen bis Kriegsende

in der Registrierbarkeit.

Hinzu ^{zitiere} meine Kenntnis über das Schicksal
des Juden Prunice ich wurde, daß Ende 1942
durch Martin durchschickte, daß etwas
faul sei.

Es gingen mir übrigens die Beschlüsse der
Forschung ein. Es kamen ferner die
ausländischen Pressemeldungen, in denen
von Quäereien und Tötung des Juden
die Rede war in Anlauf. Von welchem
Zeitpunkt an ich Pressemitteilungen
gesehen habe, kann ich nicht mehr
sagen.

Es kann sein, daß ich auch Briefe von
Einsetzung mancher und Freiheits Meldungen
gesehen habe. Ich kann es jedoch heute
nicht mehr sagen.

Meiner Meinung nach war sämtlichen

Refratsangehörigen der soeben Begriff „Endlösung“
bekannt. Sie hatten ihre Kenntnis aus den
Meldungen und aus den Vorjahren, die sie
bearbeiteten.

Über Vorgänge habe ich im Zusammenhang
mit Anschluss gehört. Wann das jedoch war,
kann ich nicht sagen.

Ich kann mich erinnern, daß Hofmann
zeitweilig jemanden vertreten hat.

Es kann sein, daß Hofmann mit Auswan-
derungsangelegenheiten zu tun hatte.

Ich kann mich heute nicht mehr erinnern,
daß Kovak und Hofmann mit Deportations-
transporten zu ^{dem} gehabt haben. Wenn ich
jedoch in einer früheren Terminierung etwas
Besseres gesagt habe, so ist das richtig.
Dannals könnte ich mich noch besser
erinnern.“

Dem Zeugen wurde der Text
aus BO 77^c vom 21. April 1942
zur Einsicht vorgelegt.

Der Zeuge äußerte sich auch anhand des
Textes.

Telegramm
Das Schreiben vom 20. April 1942
aus BO 91ⁱ wurde gelesen.
Es wurde dem Zeugen zur
Einsicht vorgelegt.

Der Zeuge äußerte sich auch anhand des
Telegramms.

Das Telegramm vom 21. April 1942
aus BO 91^j wurde gelesen.
Es wurde dem Zeugen zur
Einsicht vorgelegt.

Der Zeuge äußerte sich auch anhand des
Telegramms.

Der Zeuge erklärte wie:

„Ich habe für Kovak eine Kiste festgestellt.
Diese befand sich im Zimmer von Kovak.“

Möglicherweise hat Hochmann Kovak beobachtet.
Ich kann mich jedoch nicht mehr erinnern.
Ich kann auch nicht sagen, ob beide
irgendwann in meinem Zimmer zusammen
geessen haben.“

Nach Anhörung der Prozessbeteiligten
blieb der Zeuge Hanke auf
Anordnung des Vorsitzenden
gemäß § 60, 2 StPO wegen des
Todeschicks der Tatbeteiligung
unverurteilt.

Im alleinigen Einverständnis wurden
die Zeugen Hanke und Krauß am
12⁰⁵ Uhr entlassen.

Um 12⁰⁵ Uhr erschien erneut Rechtsanwalt
Ross.

Erscheinen vor mindestens drei Zeugen
Zsambok.

Er würde beliebt wie die Porzellanfenster.

16. Zeuge

Zur Person

Ich heiße

bin 7 Jahre alt,

mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht
verschwägert.

~~Der Zeuge~~ wurde zur Sache vernommen.

Der Zeuge wurde gemäß § 55 StPO beliebt.

Der Zeuge wurde zur Sache vernommen

Er erklärte:

"Am 1. Januar 1940 kam ich von Wien
zum RSHA nach Berlin in die Kupferferstraße.
Zunächst hatte ich Fläche zu schreiben und
kam dann zur Verwaltung.

Hobmann hatte ich skizzen ich heute nicht
wieder. Ich weiß nicht, welche Tätigkeit
Hobmann damals ausübte.

Au Nowak kam ich mich erinnern; an seine
Tätigkeit allerdings nicht.

Kenntnis über Judenmaßnahmen hatte
ide nicht. Ide hatte lediglich mit Hrosimuk
Kontakt.

Der Name Blobel ist mir bekannt. Welche
Tätigkeit Blobel ausübte, kann ide nicht
sagen."

Nach Anhörung der Prozessbeteiligten

blieb der Zeuge Zambok
auf Anordnung des Vorsitzenden
gemäß § 60, 2 StPO wegen des
Todeschicks der Tatbeteiligten
zurück.

Für allseitigen Einverständnis wurde der
Zeuge Zambok um 12²⁰ Uhr entlassen.

Um 12²⁰ Uhr trat eine Pause
ein bis 13³⁰ Uhr

Nach Wiedertritt in die Haupt-
behandlung um 13³⁰ Uhr würde
diese fortgesetzt.

Rechtsanwalt Poo was nicht erdienen.

Das Angeklagte erklärte
sich damit einverstanden,
daß er nur vom Rechtsanwalt
Ernest beeidigt wird.

Erdienen was nunmehr die Zeugin Krebs.
Sie würde beiebt wie die Zeuginen.

17. Zeugni

Zur Person

Ich heiße

bin 49 Jahre alt.

mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht
verschwägert.

D Zeug wurde zur Sache vernommen.

Die Zeugin wurde gemäß § 55 StPO beiebt.
Die Zeugin wurde zur Sache vernommen.
Sie erklärte:

"Ende 1941 / Anfang 1942, kam ich zum RSHA.
Einige Monate verabs ich Dienst in der
Kunfordsstraße. Es war eine reine Telefon-
tätigkeit. Durch meine Tätigkeit waren
mir sämtliche Namen im Hause bekannt.
Private Gespräche habe ich mit niemand
geführt. Die Tätigkeit von Herrn Hofmann

was mir nicht bekannt. Mir ist auch nicht mehr bekannt, welche Verbindungen ich mir einzeln für die Herren hergestellt habe. Die Gesprächsteilnehmer würden mir nur namentlich bekannt."

Nach Anhörung der Prozessbeteiligten

bleib die Zeugin Kobo auf Anordnung des Vorsitzenden gemäß § 60, 2 StPO wegen des Tschlichts der Teilbeteiligung unbeding.

Im allerersten zu Verständnis würde die Zeugin Kobo zum 18⁵⁰ Uhr entlassen.

Der Vorsitzende gab bekannt, daß die Zeugin Kugel verstorben ist.

Der Vorsitzende aus dem Ladungsband I Bl. 47R würde ablesen.

Der aus der Anlage ersichtliche Bescheid würde ankommen.

Drei Ausfertigungen des Beschlusses vom
19. Oktober 1970 werden den Verteidigern
und dem Angeklagten ausgehändigt.

Der Angeklagte wurde darauf hingewiesen,
daß er kein Recht auf Anwesenheit hat
bei den auswärtigen Verhandlungen.

Für

- 1) Die Hauptverhandlung wird unterbrochen.
- 2) Fortsetzung

am 22. Oktober 1970, 9⁰⁰ Uhr, Saal 700

Zu der die Prozeßbeteiligten bereits
geladen sind.

Meißner

Rahn

Protokoll fertiggestellt

Meißner

Rahn 19/10.70

19
/ 10. 70

1 Berlin 21, den 19. Oktober 1970
Turmstraße 91

Strafkammer

- 9. Tagung -

Geschäftsnummer:

1500/1 Ns 1/70 (RSHA) (2/70)

Anlage zum Protokoll v. 19.10.70

Wachs

Miller

Reinl

Beschluß

In der Strafsache gegen

den Gastwirt Richard Edward Hartmann,
geboren am 24. September 1910 in Landau (Pfalz),
wohnhaft in Berlin 12, Sybelstraße 39,
Zz. in der Untersuchungsanstalt Moabit, ABNr. 7057/68,

wegen Beihilfe zum Mord

soll

* Frau Aenne Bönn,
wohnhaft in 56 Huppertal - Elberfeld, Roosstraße 148,

als Zeugin

— Sachverständige

(den Besitzer Landgerichtstat Hoyer abs.)

— durch ainen — ersuchten — beauftragten — Richter

vernommen werden, weil — seinem / ihrem Erscheinen in der Hauptverhandlung für eine —
längere — ungewisse — Zeit — Krankheit ^{bew.} / Gebrechlichkeit —

entgegensteht ^{(§ 223 Abs. 1 StPO).} — ihm / ihr das Erscheinen wegen großer Entfernung nicht zugemutet werden
kann

Miller
(Miller)

Kayser

Bauer

19.10.70

v

- 1) Leserabschrift herstellen
- 2) Beschl. 10x aufgedrucken

Feyer an 1+2
19.10.70
Sauer

HV 1524

Beschluß und Ersuchen um kommissarische Vernehmung
von Zeugen und Sachverständigen (§§ 223, 224 StPO)

Der Vorsitzende

Vfg.

1. **Urschriftlich** mit Akten

dem Generalstaatsanwalt,

im Hause

übersandt mit der Bitte, von dem umstehenden Beschluß Kenntnis zu nehmen und zu vermerken, ob auf Terminsnachricht verzichtet wird.

2. Sodann urschriftlich mit Akten

an das Amtsgericht

mit

dem Ersuchen, d in dem Beschluß bezeichnete Zeug —
Sachverständige — zu vernehmen, und zwar eidlich, soweit nicht
Ausnahmen vorgeschrieben oder zugelassen sind, und von dem zum
Zwecke dieser Vernehmung anberaumten Termin die Staatsanwalt-
schaft hier, d Angeklagte und d Verteidiger

unter förmlicher Zustellung vorher zu benachrichtigen. Die Benach-
richtigung der Staatsanwaltschaft ist nicht erforderlich, wenn diese
darauf verzichtet hat.

3. Nach Wochen.

Berlin 21, den

Gesehen

Auf Terminsnachricht wird —
nicht — verzichtet.

Berlin 21, den

**Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht Berlin**

Jesabding

64

Schwurgericht bei dem
Landgericht Berlin

1 Berlin 21, den 19. Oktober 1970
Turmstraße 91

-9. Tagung-

Geschäftsnummer:

(500) 1 Ks 1/70 (RSHA) (2/70)

B e s c h l u ß

In der Strafsache

g e g e n den Gastwirt Richard Eduard Hartmann,
geboren am 28. September 1910 in Landau/Pfalz,
wohnhaft in Berlin 12, Sybelstraße 39,
z.Zt. in der Untersuchungshaftanstalt Moabit,
Gef.-Buch-Nr. 1057/68,

w e g e n Beihilfe zum Mord

soll Frau Aenne Baum,
wohnhaft in 56 Wuppertal-Elberfeld, Roonstraße 18,

als Zeugin durch den Beisitzer, Landgerichtsrat Hoyer
als beauftragten Richter vernommen werden, weil ihrem
Erscheinen in der Hauptverhandlung für eine längere
Zeit Krankheit bzw. Gebrechlichkeit entgegensteht
(§ 223 Abs.1 StPO).

Müller

Hoyer

Bauer

~~Ausgefertigt:~~

~~(Sann) Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts Berlin~~

Öffentliche Sitzung
der ~~Strafkammer~~
des ~~Landgerichts~~ *Schwurgerichts*
des ~~Schöffengerichts Tiergarten~~

Berlin, den 22. Oktober 1970

Fortsetzung
der Hauptverhandlung in der Strafsache

gegen *Hahnemann*

wegen *Beihilfe zum Mord*

Die Verhandlung wurde in Anwesenheit desselben Vorsitzenden, derselben beisitzen-
den Richter, derselben Geschworenen / Schöffen, desselben Vertreters ^(Staatsanwalt Stief) der Staatsanwaltschaft
und desselben Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wie in der Sitzung vom *19.10.1970*
fortgesetzt.
sonstige derselben Ergänzungspunkte sind derselben Ergänzungspersonen
Obstaatsanwalt Klingberg war nicht erschienen.

Bei Aufruf der Sache erschien — er —
d *se* Angeklagte *vorgeführt.*

Als Verteidiger waren erschienen:

Rechtsanwalt *Bernst.*

*Rechtsanwalt Ross
war nicht erschienen.*

Beginn: *9:00* Uhr
Ende: *12:00* Uhr
Pause von *9:50 11:40* Uhr
bis *10:00 11:15* Uhr

Geschäftsnummer:

(500) AKs i / 70 (RSHA) (2/70)

Der Angeklagte erklärte sich damit einverstanden,
daß er nur von Rechtsanwalt Brossat verteidigt
wird.

Erschienen war der Zeuge Bürgloff. Er wurde
belehrt wie die Torzeugen.

18. ~~1941~~ e
Zur Person Paul Bürgloff
Ich heiße Paul Bürgloff
bin 69 Jahre alt. Rechtler
mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht
verschwiegen.
 Zeuge wurde zur Sache vernommen.

Der Zeuge wurde gemäß § 55 StPO belehrt.

Der Zeuge wurde zur Sache vernommen.
Er erklärte:

„Ich kam 1940/1941 - es kann auch Anfang
1942 gewesen sein - vom SD zur Stapel-
stelle Düsseldorf. Ich war wie bei dem SD
mit Kirchenfragen befaßt. Dadurch,
daß ich manchmal Polizeirat Friedrich
zu besuchen hatte, hatte ich auch Einfluß
auf die Exekutive. Mit Transporten

und Erklärungen hatte ich nichts
zu tun.

Herrn Hofmann keine ich nicht."

Auf Anordnung des Vorsitzenden
wurde gelesen das Protokoll
vom 21. April 1942 aus B0 77c.

Dem Zeugen Bügloff wurde
das Protokoll zur Einsicht vorgelegt.

Der Zeuge erklärte:

"Das Protokoll trägt meine Unterschrift. Ich
habe an diesem Protokoll keine Erinnerung
mehr."

Auf Anordnung des Vorsitzenden
wurde gelesen das Protokoll
vom 22. April 1942 an das
RSHA aus B0 77c.

Dem Zeugen Bügloff wurde
das Protokoll zur Einsicht
vorgelegt.

Er erklärte:

"Die Handschriften sind mir nicht
bekannt."

Auf Anordnung des Vorsitzenden
wurde gelesen die Aufstellung
vom 22. April 1942 (BO. 77^e).

Die Aufstellung wurde dem
Zeugen Bürgeloff zur Einsicht
vorgelegt.

Der Zeuge erklärte:

"Ich kann mir nicht vorstellen, daß ich mit
Evakuierungsfragen nicht befaßt war."

Auf Anordnung des Vorsitzenden
wurde ablesen das Schreiben
der Stapelstelle Düsseldorf
vom 6. Juli 1943 an das
RSHA aus B 0 77 E.

Der Zeuge erklärte sich hierzu.

Er erklärte weiter:

„Eünige Herbeimitteilungen sind mir bekannt
geworden.“

Nach Anhörung der Prozessbeteiligten

blieb der Zeuge Bügloff
auf Anordnung des Vorsitzenden
gemäß § 60, 2 StPO wegen des
Fehlens der Tatbeteiligung
unverurteilt.

Im allseitigen Einverständnis wurde der
Zeuge Bügloff zum 350 Uhr entlassen.

Am 9⁵⁰ Uhr trat eine Pause
ein bis 10⁰⁰ Uhr.

Nach Wiedereröffnung in die
Hauptverhandlung um 10⁰⁰ Uhr
würde diese fortgesetzt.

Er wurde nun für sein mehr als Zehnjähriges
Waldbillig. Er wurde beehrt wie die
Vorzeugen.

19. Zeuge

Zur Person

Ich heiße

bin 60 Jahre alt,

mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht
verschwägert.

~~Der Zeuge wurde zur Sache vernommen.~~

Hermann Waldbillig
Kaufmannischer Angestellter

Der Zeuge wurde gemäß § 55 StPO beehrt.

Der Zeuge wurde zur Sache vernommen.
Er erklärte:

„Ich kam am 1. Oktober 1939 zur Geheimen
Staatspolizei, und zwar 1940 zum
Referat II B unter Polizeirat Friedrich.“

Ich hatte neben der Bearbeitung der Auswanderung von Einwohnern die Bearbeitung der Liste nach dem Osten zu veranlassen. Die Transporte erfolgten bis Juni 1943.

Nach den Anweisungen des RSHA. wurden die Listen an die jüdische Gemeinde gegeben, die dann den zu evakuierenden Personenkreis zusammenstellte.

Es kann sein, daß ich Berichte nach Abgang der Liste zu machen hatte.

Die Anweisung hinsichtlich der technischen Einzelheiten hinsichtlich der einzelnen Transporte erhielt ich jeweils von Friedrich.

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde gelesen der Vermerk vom 10. April 1942 aus B0 77c.

Der Vermerk wurde dem Zeugen Waldhellig zur Einsicht vorgelegt.

Der Zeuge erklärte:

"Der Zeuge trägt meine Unterschrift. Ich kann mich jedoch nicht mehr daran erinnern.

Auf Anordnung des
Vorsitzenden wurde
ablesen das Fernschreiben
an die Stapelstelle
Düsseldorf vom 18. April 1942
aus BO 77E.

Der Zeuge erklärte:

"Ich muß von dem Fernschreiben Kenntnis
gehabt haben."

Die Aufstellung vom
27. April 1942 aus BO 77E
wurde auf Anordnung
des Vorsitzenden ablesen.

Die Aufstellung wurde dem
Zeugen baldbillig zur
Einsicht vorgelegt.

Der Zeuge erklärte:

„Den Juden wurden die Gegenstände,
die den Ausweisungen des RSHA's entgegen-
standen, abgenommen.“

Ich erinnere mich an den Fall Baum. In
diesem Falle wurde die Mutter und
ein weibler Angehöriger bei uns vorgestellt
wegen der zum Abtransport bestimmten
Tochter. Friedrike lehnte jedoch ab. Ommes
und ich waren bei dieser Besprechung
zugegen.

Ich glaube mich zu erinnern, daß später
diesbezüglich auch ein abklammerter
Bescheid vom RSHA ergangen ist.

Es ist möglich, daß ich später noch
einmal dienstlich mit Frau Baum
zu tun hatte.“

Auf Anordnung des
Torsitzenden wurde gelesen
der Protokoll vom 23. Oktober
1942 aus B 0 58 b

Der Terrorist wurde dem
Zeugen Waldhilleig zur
Einrichtung vorgelegt.

Der Zeuge erklärte:

"Der Terrorist trägt meine Unterschrift. Diese
Vorladung erfolgte auf Anweisung des
RSHA.

Durch Omuur, den frühere Kameraden
besucht hatten, erfuhr ich von Einsatz-
kommando in Rußland. Omuur ließ
durchblicken, daß Massenschießungen
vorgenommen worden seien.

Nach diesem Gespräch kamen mir
erstmal Bedenken. Meiner Zweifel verstärkten
sich noch nach dem Abhören eines
ausländischen Sendes.
Das Gespräch fand 1943 statt.

Stobemittteilungen bekamen wir nach
1943 laufend zu lesen.

Beim Lesen dieser Steckmitteilungen hatte ich ein ungutes Gefühl.

Es ist möglich, daß ich schon etwas Besorgtes nach dem Fall Baum.

Nach Anhörung der Prozeßbeteiligten

blieb der Zeuge Waldhellig auf Anordnung des Vorsitzenden gemäß § 602 StPO wegen des Verdachts der Täterschaft unversehrt.

Für alleseitigen Einverständnis würde der Zeuge Waldhellig um 11¹⁰ Uhr entlassen.

Um 11¹⁰ Uhr trat eine Pause ein bis 11¹⁵ Uhr.

Nach Wiederkehr in die Hauptverhandlung um 11¹⁵ Uhr würde diese fortgesetzt.

Erschienen vor dem Verhör der Zeuge
Dummes. Er wurde belehrt wie die Vorzeuigen.

20. Zeuge

Zur Person

Ich heiße

bin 6 Jahre alt,

mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht
verschwägert.

~~D~~ Zeuge wurde zur Sache vernommen.

Der Zeuge wurde gemäß § 55 StPO belehrt.

Der Zeuge wurde zur Sache vernommen.

Er erklärte:

„Ich war bei der Stapolitstelle Düsseldorf
fähig, und zwar kam ich am 1. April 1939
dort hin. Mitte 1944 kam ich nach

Rußland. Ich war bei der Einsatzgruppe
des KdS. als Verwaltungsführer tätig.

Dort blieb ich bis Frühjahr 1944.

Ausschließend kam ich nach Italien.

Nach meiner Tätigkeit in Düsseldorf
befragt, erkläre ich, daß ich im sogenannten

Judenbefreiungsfähig war.

Die Deportation begann mit dem Erlassen des RSHA. Dazu gehörten dann Pöhlmann, die wir ebenfalls schickten.

Die Kultusgemeinde hatte dann den genauen Zeitpunkt des Transports ihren Angehörigen mitzuteilen.

Ich habe einmal einen Transport nach Theresienstadt begleitet. Das war im Juni 1943.

Stobener Heilungen habe ich gesehen.

Anfang 1943 kamen mir erstmals Bedenken, und zwar nachdem ich Gerüchte von Versanden gehört hatte und auf bedauerliche Soldaten erzählt hatten. Dazu kam, daß es mir nicht gelungen war, das Lager Theresienstadt zu besuchen, wofür ich einen Transport begleitet hatte. Ich mußte davon ausgehen, daß

stwas nicht in Ordnung war.

Ich kann mich nicht erinnern 1941 mit
Friedrich in Berlin gewesen zu sein."

Nach Anhörung der Prozeßbeteiligten
blieb der Zeuge Dummer auf
Anordnung des Vorsitzenden
gemäß § 60, 2 StPO wegen des
Ferdachts der Teilbeteiligung
unverurteilt.

In alleinigen Einverständnis wurde der
Zeuge Dummer um 12⁰⁰ Uhr entlassen.

B.u.r

- 1) Die Hauptverhandlung wird unterbrochen.
- 2) Fortsetzung

am 26. Oktober 1970, 9⁰⁰ Uhr, Saal 700

Zu der die Prozeßbeteiligten bereits
geladen sind.

Müller

Rahn

Protokoll fertiggestellt

Müller 23.10.70 Rahn 23/10.70

72

Öffentliche Sitzung
der ~~Landgerichts~~ Strafkammer

Berlin, den 26. Oktober 1970

des ~~Landgerichts~~ Schwurgerichts
des ~~Schöffengerichts~~ Tiergarten

Fortsetzung
der Hauptverhandlung in der Strafsache

gegen H a r t m a n n

wegen Beihilfe zum Mord

Die Verhandlung wurde in Anwesenheit desselben Vorsitzenden, desselben beisitzen-
den Richter, desselben Geschworenen / ~~Schiffen~~ (Oberstaatsanwalt Klingberg **F** ✓), desselben Vertreters der Staatsanwaltschaft
und desselben Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wie in der Sitzung vom 22.10.70...
fortgesetzt. **F** sowie desselben Ergänzungsrichter und desselben Ergänzungsgeschworenen

Bei Aufruf der Sache erschien — ~~am~~ —
der Angeklagte vorgeführt.

F
Staatsanwalt
Stief)

Als Verteidiger waren erschienen:
Rechtsanwalt Bernert

Beginn: 9.00 Uhr
Ende: 11.00 Uhr
Pause von 10.05 Uhr
bis 10.30 Uhr

Geschäftsnummer:

(500) 1. Ks. 1/70 (RSHA) (2/70)

Der Angeklagte erklärte sich damit einverstanden,
dass er nur von Rechtsanwalt Bernert verteidigt wird.

Erschienen war nunmehr der Zeuge Lischka.

Er wurde belehrt wie Vorzeugen.

21. Zeuge:

Ich heisse Kurt L i s c h k a ,
bin 61 Jahre alt, kaufmännischer Angestellter,
mit dem Angeklagten nicht verwandt
und nicht verschwägert.

Der Zeuge wurde gemäss § 55 StPO belehrt.

Der Zeuge wurde zur Sache vernommen. Er erklärte:

"Am 1. September 1935 kam ich zur Gestapa. Ich war mit
Kirchenangelegenheiten befasst. Anfang 1938 übernahm
ich das Referat IV B, und zwar war ich dort bis Ende
1938 tätig. Ende 1938 wurde ich Leiter der Reichszentral-
stelle für jüdische Auswanderung. Diese Tätigkeit übte
ich bis Ende 1939 aus. Am 2. Januar¹⁹⁴⁰ kam ich nach Köln.
Ich wurde Leiter der Stapoleitstelle Köln. Dort verblieb
ich bis November 1941. Anschliessend kam ich nach Paris.
Dort war ich bis Oktober 1943. Dann kam ich wieder
zurück nach Berlin.

Hartmann war in der Zentralstelle für jüdische Auswanderung
in der Kurfürstenstrasse tätig. Die Zentralstelle war eine
örtliche Dienststelle, in der sich alle für die Auswanderung
in Betracht kommenden Behörden und Organisationen
befanden. Die Aufsicht und Leitung für den organisatorischen

Ablauf der Zentralstelle oblag Hartmann."

Nach Anhörung der Prozessbeteiligten

blieb der Zeuge Lischka auf Anordnung des Vorsitzenden gemäss § 60,2 StPO wegen des Verdachts der Tatbeteiligung unvereidigt.

Im allseitigen Einverständnis wurde der Zeuge um 10.05 Uhr entlassen.

Um 10.05 Uhr trat eine Pause ein bis 10.30 Uhr.

Nach Wiedereintritt in die Hauptverhandlung um 10.30 Uhr wurde diese fortgesetzt.

Erschienen war nunmehr der Zeuge Werner.

Er wurde belehrt wie die Vorzeugen.

22. Zeuge:

Ich heisse Alfons W e r n e r ,
bin 59 Jahre alt, Versicherungskaufmann,
mit dem Angeklagten nicht verwandt
und nicht verschwägert.

Der Zeuge Werner wurde gemäss § 55 StPO belehrt.

Der Zeuge Werner wurde zur Sache vernommen.

Er erklärte:

"Ich war bei der Deutschen Arbeitsfront, und zwar beim Informationsamt tätig. Von dort aus wurde ich dem SD überwiesen. Das war im Jahre 1938. Anfang 1942 kam ich nach Den Haag zum Judenreferat. Dort verblieb ich bis September/Okttober 1943 und kam dann zurück nach Berlin. Anschliessend kam ich nach Reval, wo ich bis 1944 verblieb. Anschliessend wurde ich zur Waffen-SS eingezogen.

Während meiner Tätigkeit in Den Haag sass ich im Vorzimmer von Zoepf. Ich war zweimal beim RSHA, wo ich mit Huntsche, Wöhrn und Günther verhandelte. Meiner Erinnerung nach ging es um Transporte."

Dem Zeugen wurde vorgehalten
der Vermerk vom 9. Juli 1943
aus BO 76 d.

Er erklärte:

"Der Vermerk stammt von mir. Es ging hauptsächlich um Transportangelegenheiten.

Hartmann erkenne ich heute nicht wieder.

Wer mich im RSHA an den jeweils zuständigen Herrn weiterverwiesen hat, kann ich nicht mehr sagen. Vielleicht hatte mir auch Zoepf die zuständigen Herren genannt.

Auf unserer Dienststelle war lediglich bekannt, dass die Deportierten nach Auschwitz kamen. Mehr war nicht bekannt. Die Konzentrationslager Bergen-Belsen und Theresienstadt habe ich besichtigt.

Informationsblätter mit ausländischen Pressemitteilungen, die als Greuermeldungen galten, kamen als Umlauf.

Todesmeldungen habe ich gesehen. Ich weiss nicht mehr, ob sie vom RSHA oder von den Lagern direkt kamen.

Von Judenerschiessungen habe ich nichts gehört. Erst kurz vor Kriegsende hörte ich davon.

Nach der Rückkehr von Bergen-Belsen passte mir die Arbeit nicht mehr. Ich wollte nicht mehr mit Judenangelegenheiten befasst sein. Aus diesem Grunde meldete ich mich weg."

Nach Anhörung der Prozessbeteiligten

blieb der Zeuge Werner gemäss § 60,2 StPO auf Anordnung des Vorsitzenden wegen des Verdachts der Tatbeteiligung unvereidigt.

Im allseitigen Einverständnis wurde der Zeuge Werner um 11.⁰⁰Uhr entlassen.

Der Vorsitzende gab bekannt, dass die Zeugen Kureck und Elsberg wegen Krankheit zur Vernehmung in Berlin nicht erscheinen können.

Der aus der Anlage ersichtliche Beschluss wurde verkündet.

B.u.v.

1. Die Hauptverhandlung wird unterbrochen.
2. Fortsetzung

am 29. Oktober 1970, 9.00 Uhr, Saal 700,

zu der die Prozessbeteiligten bereits geladen sind.

Kuillr

Falw

Protokoll fertiggestellt

Kuillr

Falw 26/10.70

26/10. 1970

Schwurgericht bei dem
Landgericht Berlin

Strafkammer

- 9. Tagung -

Geschäftsnummer:

(504) 1 Ks 1/70 (RSHA) (2/70)

1 Berlin 21, den 26. Oktober 1970
Turmstraße 91

75

Wachs
26.10.70

Anlage zum Protokoll v. 26.10.70
Palm

Beschluß

In der Strafsache gegen

den Beschäftigten Richard Edward Houtmann,
geboren am 25. September 1910 in Lomdon/Pfaff,
Wohnhaft in Berlin 12, Sybelstraße 39,
Zz. in der Untersuchungsgefängnisanstalt Moabit, CiBNr. 1057/65,

wegen Beihilfe zum Mord

sollen 1. Frau Anna Kirek, Wohnhaft in 56 Huppertal-Elberfeld,
Abert Schweitzerstraße 17,

2. Frau Mathilde Elsberg, Wohnhaft in 42 Oberhanssen,
Friedrich-Karl-Straße 42,

als Zeugen — Sachverständige — durch feinen — ersuchten — beauftragten — Richter
vernommen werden, weil — seinem/ihrem Erscheinen in der Hauptverhandlung für eine —
längere — ungewisse — Zeit — Krankheit ^{bzw.} Gebrechlichkeit —

(§ 223 Abs. 1 StPO).

entgegensteht ihm/ihr das Erscheinen wegen großer Entfernung nicht zugemutet werden
kann.

*F den Besitzer
Landgerichtsrat
Hoyer als*

Lein

Hoyer

Bauer

*geg. zu 1) + 2)
26.10.70
Sauer*

7.11/70

1) Lesabschrift herstellen
2) Beschl. 10x ansfertigen 26/10/70

Der Vorsitzende

Vfg.

1. **Urschriftlich** mit Akten

dem Generalstaatsanwalt,

im Hause

übersandt mit der Bitte, von dem umstehenden Beschluß Kenntnis zu nehmen und zu vermerken, ob auf Terminsnachricht verzichtet wird.

2. Sodann urschriftlich mit Akten

an das Amtsgericht

mit

dem Ersuchen, d in dem Beschluß bezeichnete Zeug — Sachverständige — zu vernehmen, und zwar eidlich, soweit nicht Ausnahmen vorgeschrieben oder zugelassen sind, und von dem zum Zwecke dieser Vernehmung anberaumten Termin die Staatsanwaltschaft hier, d Angeklagte und d Verteidiger

unter förmlicher Zustellung vorher zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft ist nicht erforderlich, wenn diese darauf verzichtet hat.

3. Nach Wochen.

Berlin 21. den

Gesehen

Auf Terminsnachricht wird —
nicht — verzichtet.

Berlin 21, den

**Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht Berlin**

Ausfertigung

Schwurgericht bei dem 1 Berlin 21, den 26. Oktober 1970
Landgericht Berlin Turmstraße 91

-9. Tagung -

Geschäftsnummer:

(500) 1 Ks 1/70 (RSHA) (2/70)

B e s c h l u ß

In der Strafsache

g e g e n den Gastwirt Richard Eduard
H a r t m a n n,
geboren am 28. September 1910 in
Landau/Pfalz,
wohnhaft in Berlin 12, Sybelstraße 39,
z.Zt. in der Untersuchungshaftanstalt
Moabit, Gef.-Buch-Nr. 1057/68,

w e g e n Beihilfe zum Mord

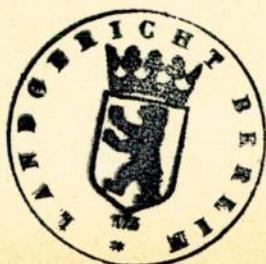
- sollen
- 1) Frau Anna Kurek,
wohnhaft in 56 Wuppertal-Elberfeld,
Albert Schweitzerstraße 17,
 - 2) Frau Mathilde Elsberg,
wohnhaft in 42 Oberhausen,
Friedrich-Karl-Straße 42,

als Zeugen durch den Beisitzer Landgerichtsrat Hoyer
als beauftragten Richter vernommen werden, weil ihrem
Erscheinen in der Hauptverhandlung für eine längere
Zeit Krankheit bzw. Gebrechlichkeit entgegensteht,
(§ 223 Abs.1 StPO).

Müller Hoyer Bauer

Ausgefertigt:

Sann
(Sann) Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts Berlin



Öffentliche Sitzung
der ~~Strafkammer~~
des ~~Landgerichts~~ Schwurgerichts
des ~~Schöffengerichts~~ Tiergarten

Berlin, den 29. Oktober 1970

Fortsetzung
der Hauptverhandlung in der Strafsache

gegen *Hobmann*

wegen *Beihilfe zum Mord*

Die Verhandlung wurde in Anwesenheit desselben Vorsitzenden, derselben beisitzenden Richter, derselben Geschworenen / ~~Schöffen~~, desselben Vertreters der Staatsanwaltschaft und desselben Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wie in der Sitzung vom 26.10.70 fortgesetzt.
 sowie desselben Ergänzungsrichters und desselben Ergänzungsgeschworenen.

Bei Aufruf der Sache erschien ~~er~~ —
d. ~~er~~ Angeklagte *vorgeführt.*

Als Verteidiger war ~~er~~ erschienen:
Rechtsanwalt *Bauer*

Beginn: *900* Uhr
Ende: *1140* Uhr
Pause von *945* Uhr
bis *1100* Uhr

Geschäftsnummer:
500) 1 Us i / 70 (RSSTA) (2/70)

Der Angeklagte erklärte sich damit einverstanden, daß er nur von Rechtsanwält-Beratung beistand wird.

Erstinstanz war der Zeuge Cooper.
Er wurde beehrt wie die Torzeugen.

23. Zeuge

Zur Person

Ich heiße

bin 77 Jahre alt,

mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

~~D~~ Zeuge

wurde zur Sach- vernommen.

Julius Cooper

Peunonia

Der Zeuge Cooper wurde gemäß § 55 StPO beehrt.

Der Zeuge Cooper wurde zur Sache vernommen.
Er erklärte:

„Ich wurde bei der sogenannten Fabrikaktion am 27. Februar 1943 festgenommen.“

Ich wurde zusammen mit 120 Arbeitern auf Lastwagen beladen und zur Synagoge in der Luechowstraße gefahren. Die Synagoge

füllte mich im Laufe des Tages. Am Abend dieses Tages wurde ich zur Rosenstraße gebracht, wo ich acht bis neun Tage verblieb. Eines Tages wurde ich entlassen mit der Aufgabe, mich in der Oranienburger Straße zu melden. Ich wurde dann zur Trauschenstraße geschickt, wo ich mit Büroarbeiten beschäftigt wurde. Eines Tages bekam ich von H. Justiz den Auftrag, mich in der Fürstentstraße bei Stuschka zu melden. Meine Aufgabe dort bestand darin, die aus dem Lager eingegangene Post zu sortieren und zu frankieren. Post kam ein- oder zweimal die Woche. Dies war im Jahre 1943. Mir war klar, daß diese Kosten lediglich der Ernährung der Bevölkerung dienen sollten. Auf die Frage, wann ich erstmals von der systematischen Tötung der Juden gehört habe, kann ich nur sagen, daß schließlich gar keine Nachricht aus dem Lager mehr kam und man das Schlimmste befürchtete. Für mich stand fest, daß ich

meinen Tod nicht wiedersehen werde.

Hobmann kenne ich nicht.

Ich kenne Kober, Padrow und Stuschka."

Nach Anhörung des Prozeßbeteiligten

blieb der Zeuge Cooper auf
Anordnung des Vorsitzenden
gemäß § 160, 2 StPO wegen des
Todesatzes der Tatbeteiligung
unverurteilt.

Im allseitigen Einverständnis würde der
Zeuge Cooper um 9⁴⁵ Uhr entlassen.

Um 9⁴⁵ Uhr trat eine Pause
ein bis 11⁰⁰ Uhr.

Nach Wiedereröffnung in die
Hauptverhandlung um 11⁰⁰ Uhr
würde diese fortgesetzt.

Ergebnisse vor mir über die Zeugin Marx.
Sie wurde beehrt wie die Torzeugen.

24. Zeugin

Zur Person

Ich heiße

bin 72 Jahre alt,

mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht
verschwägert.

Die Zeugin wurde zur Sache vernommen.

Elfride Marx geborene Meyer,
Hausfrau

Sie erklärte:

Am 6. Dezember 1941 mußten wir uns zur
Deportierung stellen. Am 7. Dezember 1941
wurden wir abtransportiert. Zu welchem
Zweck wurde uns nicht gesagt. Es heißt
lediglich, daß wir nach Riga kämen. Nach
drei Tagen kamen wir dort an. Die Leute wurden
zu Arbeitskommandos eingeteilt. Ich selbst
arbeitete in der Schreibstube des Kommandanten.
In Riga verblieb ich bis zur Auflösung des
Ghetto. Anschließend wurde ich kaserniert.
Danach folgten verschiedene Lager bis zu meiner
Befreiung im Jahre 1945.

Ergänzend kann ich noch sagen, daß
vor der Deportation, als wir uns zu stellen hatten,

die Beamten ein sehr rauher Ton herrschte. Es wurde auch geschlagen. Unser Gepäck haben wir nicht wieder bekommen. Von einer Gepäckkontrolle vor der Deportation weiß ich nichts.

In der Schreibstube des Kommandanten befand sich eine Karte, die sämtliche Häftlinge enthält. Der Tod des Häftlings wurde jeweils auf der Karte vermerkt. Ferner hatte ich Todesurteile zu schreiben. Vernehmungen wurden durchgeführt.

Ich wurde mich an zwei Aktionen im März und April 1941. Es hieß, die Leute kämen frei zur Arbeit. Später kamen die Bekleidungsstücke dieser Leute und eine Aktentasche eines Arztes zurück. Auf den Karteikarten wurde dann der Tod vermerkt.

Bei der einen Aktion befand sich ein Kind namens Henry Meier nebst seiner Großeltern. Diese Leute waren nur

bekannt. Sie sind nicht zurückgekommen.

Tow Hörensagen weiß ich von einem jüdischen Polizisten, daß der Junge gefragt hat, wo es ihn ginge. Ihm sei geantwortet worden: „In den Himmel!“

Das Zeugin Marr wurde aus B. 89^u ein Bild des Henry Weiss zur Einricht vorgelegt.

Sie erklärte:

„Es könnte Henry Weiss sein. Hundertprozentig kann ich es nicht sagen.“

Nach Anhörung der Prozeßbeteiligten blieb die Zeugin Marr auf Anordnung des Vorsitzenden gemäß § 61, 2 StPO als letzte einseitig.

Im allseitigen Einverständnis wurde die Zeugin um 11⁴⁰ Uhr entlassen.

1. Die Hauptverhandlung wird unterbrochen.
2. Fortsetzung

Am 2. November 1970, 10⁰⁰ Uhr, Saal 700

zu der die Prozessbeteiligten bereits geladen
sind.

Müller

Kalau

Protokoll fertiggestellt

Kalau 29/10.70

Öffentliche Sitzung

Berlin, den 2. November 1970

~~der Strafkammer~~

des Landgerichts Schwurgerichts

~~des Schöffengerichts Biergarten~~

Fortsetzung
der Hauptverhandlung in der Strafsache

gegen Hartmann

wegen Beihilfe zum Mord

Die Verhandlung wurde in Anwesenheit desselben Vorsitzenden, derselben beisitzenden Richter, derselben Geschworenen/~~Schöffen~~, desselben Vertreters der Staatsanwaltschaft und desselben Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wie in der Sitzung vom 29.10.70 sowie derselben Ergänzungsrichter und derselben fortgesetzt. Ergänzungsgeschworenen.

Bei Aufruf der Sache erschien — ~~am~~ — vorgeführt
der Angeklagte

Als Verteidiger war ~~er~~ erschienen:
Rechtsanwalt Bernert.

Beginn: 9.00 Uhr
Ende: 11. 35 Uhr
Pause von 10.40 Uhr
bis 11.05 Uhr

Geschäftsnummer:
(500) 1 Ks 1/70 (RSHA) (2/70)

Der Angeklagte erklärte sich damit einverstanden, dass er nur von Rechtsanwalt Bernert verteidigt wird.

Erschienen war der Zeuge Wollach. Er wurde belehrt wie die Vorzeugen.

25. Zeuge:

Ich heisse Hermann W o l l a c h ,
bin 64 Jahre alt, Geschäftsführer,
mit dem Angeklagten nicht verwandt
und nicht verschwägert.

Der Zeuge wurde zur Sache vernommen. Er erklärte:
"Ich war Direktor der Bank in Sarajewo. Ich wurde
mehrmals verhaftet und wieder freigelassen bis ich
schliesslich zur Zwangsarbeit verpflichtet wurde.
Am 22. August 1942 wurden meine Familie und ich verhaftet.
Einen Tag später gingen wir auf Transport nach Auschwitz.
An der Rampe in Auschwitz wurden die Arbeitsfähigen aus_
gesondert. Die übrigen wurden vergast. Meine Familie
habe ich nicht wiedergesehen. Ich kam in ein Arbeitslager.

Auf der Fahrt nach Auschwitz sprach man davon, dass es
eine Fahrt in den Tod sei. Zuvor hatten wir nicht gewusst,
was uns bevorstand. Ich erinnere mich an Dr. Rosenberg,
Dr. Heinrich Stein, Jakob Perstein und Glaser, die mit
zu meinem Transport gehörten und überlebten."

Nach Anhörung der Prozessbeteiligten

blieb der Zeuge Wollach auf Anordnung
des Vorsitzenden gemäss § 61,2 StPO
als Verletzter unvereidigt.

Im allseitigen Einverständnis wurde der Zeuge um 10.40 Uhr
entlassen.

Um 10.40 Uhr trat eine Pause ein bis 11.05 Uhr.

Nach Wiedereintritt in die Hauptverhandlung um 11.05 Uhr wurde diese fortgesetzt.

Nach Anhörung der Prozessbeteiligten wurden die aus den Anlagen 1) und 2) ersichtlichen Beschlüsse betreffend die Ladung des sachverständigen Zeugen Otmar F r i d r i c h und des Sachverständigen van der L e e u w verkündet.

Nach Anhörung der Prozessbeteiligten

b.u.v.

Die richterliche Vernehmung des Zeugen Karl A n d e r s vom 21. Oktober 1970 ~~vom 21. Oktober 1970~~ und die richterliche Vernehmung der Zeugin Luise H e r i n g vom 22. Oktober 1970 sollen mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft, des Verteidigers und des Angeklagten gemäss § 251 Abs. 1 Nr. 4 StPO verlesen werden.

Der Beschluss wurde ausgeführt.

Es wurde festgestellt, dass die beiden Zeugen gemäss § 60,2 StPO wegen des Verdachts der Tatbeteiligung unvereidigt geblieben sind.

Nach Anhörung der Prozessbeteiligten

b.u.v.

Die Zeugen Anders und Hering bleiben gemäss § 60,2 StPO wegen des Verdachts der Tatbeteiligung unvereidigt.

B.u.v.

1. Die Hauptverhandlung wird unterbrochen.
2. Fortsetzung

am 5. November 1970, 19.00 Uhr, Saal 700,

zu der die Prozessbeteiligten bereits geladen sind.

Kun"llw

Kalw

Protokoll fertiggestellt

Kun"llw

2/11.70

Kalw 2/11.70

B e s c h l u ß

In der Strafsache

g e g e n

den Gastwirt und vormaligen SS-(SD)-
Obersturmführer

Richard Eduard H a r t m a n n ,
geboren am 28. September 1910 in
Landau/Pfalz,

deutscher Staatsangehöriger,
wohnhaft in Berlin 12 (Charlottenburg),
Sybelstraße 39,

- zur Zeit in dieser Sache in Unter-
suchungshaft in der Untersuchungs-
haft- und Aufnahmeanstalt Moabit,
Berlin 21 (Tiergarten), Alt-Moabit 12a,
Gefangenenbuch-Nummer 1057/68 - ,

w e g e n

Beihilfe zum Mord

soll der

Kriminalbeamte Otmar F r i d r i c h ,
zu laden beim Bundesministerium für Inneres
- Abteilung 18 - in Wien (Republik Österreich),

als sachverständiger Zeuge vor dem
Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin

am 7. Dezember 1970 , 11.00 Uhr, Saal 700

gehört werden.

Es handelt sich um ein Strafverfahren wegen Beihilfe zum Mord; Verbrechen, strafbar nach §§ 211 alter und neuer Fassung, 49, 50 Absatz 2 und 74 des deutschen Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 4 der Verordnung vom 5. Dezember 1939 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 2378).

Der Angeklagte wird beschuldigt

in Berlin

in der Zeit von 1941 bis 1945

durch sechs selbständige Handlungen

den nationalsozialistischen Machthabern H i t l e r , G ö r i n g , G o e b b e l s und H i m m l e r sowie seinen Vorgesetzten im ehemaligen Reichssicherheits-hauptamt (RSHA) H e y d r i c h , Dr. K a l t e n - b r u n n e r , M ü l l e r , E i c h m a n n und G ü n t h e r Beihilfe dazu geleistet zu haben, aus niedrigen Beweggründen, die auch ihm als besondere persönliche Merkmale nicht fehlten, und mit Überlegung eine unbestimmte Anzahl von Menschen, zumindest jedoch 8.577 Personen, zu töten.

Als Mitarbeiter des "Eichmann-Referats" des RSHA, dem er von Februar 1940 bis zum Februar 1945 angehörte, war er nacheinander mit Angelegenheiten der "Reichs-zentrale für die jüdische Auswanderung", mit "Transport- und Fahrplanangelegenheiten" und mit der Kontrolle und Zensur jüdischer Häftlingspost befaßt.

Im Rahmen dieser ihm geschäftsplanmäßig zugewiesenen Arbeitsgebiete war er in Kenntnis des der nationalsozialistischen Weltanschauung innewohnenden und von den nationalsozialistischen Machthabern laufend propagierten Rassenhasses gegen die Juden, den er auch selbst hegte und der sein Verhalten und seine Handlungen gegenüber den Juden bestimmte, an der "Endlösung der Judenfrage" im Sinne einer physischen Vernichtung der im deutschen Macht- und Einflußbereich befindlichen Juden dadurch mitbeteiligt, daß er

- a) an der Abfassung des die Auswanderung von Juden teilweise verhindernden Runderlasses des RSHA vom 20. Mai 1941 - IV B 4 b (Rz) 2494/41g (250) - mitwirkte, auf der Grundlage dieses Erlasses die von den oder für die Juden Leo A d l e r , Ella B l u m e n t h a l nebst zwei Kindern, Meta H e n n i n g und Theodor F ü r s t erbetene Genehmigung zur Auswanderung "im Hinblick auf die zweifellos kommende Endlösung der Judenfrage" ablehnte und dadurch - in Kenntnis der Folgen ihres Verbleibenmüssens an ihren Aufenthaltsorten im deutschen Machtbereich - dazu beitrug, daß die genannten Auswanderungswilligen sich der Deportation nach Kowno, Riga und in das Konzentrationslager (KL) Auschwitz und ihrer dortigen Ermordung nicht entziehen konnten,



b) an der Abfassung des die Auswanderung von Juden endgültig verhindernden Runderlasses des RSHA vom 23. Oktober 1941 - IV B 4 b (Rz) 2920/41g (984) - mitwirkte, auf der Grundlage dieses Erlasses die von den oder für die Juden Lily Z a t z k i s , Amalie H e r z , Heinz Werner B l u m e n t h a l , Emma S c h l e i ß n e r , Frieda und Henriette F a ß, Alwine L ö w e nebst einem Kind, Emanuel B e r g e r nebst Ehefrau und einem Kind und Heinrich M a y e r erbetene Genehmigung zur Auswanderung "im Hinblick auf die kommende Endlösung der europäischen Judenfrage" ablehnte und dadurch - in Kenntnis der Folgen ihres Verbleibenmüssens an ihren Aufenthaltsorten im deutschen Machtbereich - dazu beitrug, daß die genannten Auswanderungsbewerber oder Auswanderungswilligen sich der Deportation nach Riga, in den Distrikt Lublin und in das KL Auschwitz und ihrer dortigen oder anderweitigen Ermordung nicht entziehen konnten,

c) die für die Juden Ernst J o h n nebst Bruder und Schwägerin und Itzig Josef Z w e c k e r nebst Ehefrau erbetenen Auswanderungsgenehmigungen durch die von ihm zumindest entworfenen Erlasse vom 8. und 19. Dezember 1941 - IV B 4 b (Rz) 1079/41 - 36 und IV B 4 a 1079/41 - 41 - mit der im "Eichmann-Referat" generell vertretenen Begründung , daß "eine Auswanderung nach dem Osten evakuierter Juden aus sicherheitspolizeilichen Gründen grundsätzlich abgelehnt" werden

müsse, ablehnte und dadurch verhinderte, daß die genannten bereits in das Ghetto von Litzmannstadt deportierten Auswanderungswilligen der sie am Deportationszielort oder anderweitig erwartenden Ermordung entgingen,

- d) durch am 10., 18. und 21. April 1942 - unter der Vorgangsnummer IV B 4 a bzw. a - 2 2093/42g (391) - erfolgte Einschaltung in die technische Abwicklung und die personelle Zusammensetzung des am 22. April 1942 von Düsseldorf nach Izbica bei Lublin abgegangenen Deportationstransportes DA 52 dazu beitrug, daß 941 jüdische Deportationsopfer einschließlich der sogenannten Geltungsjuden Michaelis K e s t i n g , Edith K u r e k , Jutta L e w i n und Irmgard B a u m in das Generalgouvernement verschleppt und an ihrem Deportationszielort oder in dem nahegelegenen Vernichtungslager Sobibor sämtlich ermordet wurden,
- e) durch am 7. August 1942 - unter Vorgangsnummer IV B 4 a 3013/42g (1319) - erfolgte fernmündliche und fernschriftliche Einschaltung in die Fahrplangestaltung der als DA 61 ff bezeichneten Deportationstransporte, deren Abgang für den Monat August 1942 vorgesehen war, dabei half, daß - beginnend mit dem 13. August 1942 - in insgesamt vier Transporten 4.927 Juden vormals kro-

atischer Staatsangehörigkeit dem KL Auschwitz überstellt und dort bis auf nur 28 Überlebende ermordet wurden,

f) durch die Zensur der aus dem KL Auschwitz stammenden Häftlingspost, die ihm nach dem 25. Januar und dem 5. Juli 1944 vorgelegt wurde, verhinderte, daß Andeutungen über die wirklichen Verhältnisse in Auschwitz in die niederländische Öffentlichkeit gelangten, sowie dafür sorgte, daß nur die vorgeschriebenen positiven Mitteilungen die Adressaten in den Niederlanden erreichten, und dadurch dazu beitrug, daß unter anderem auch die in der jeweiligen Folgezeit aus Westerbork abgegangenen Deportationstransporte vom 3. März, 23. März, 5. April, 19. Mai und 3. September 1944 widerstandslos gefüllt werden und die Transportinsassen in einer Gesamtzahl von 2.714 Personen der vorgeplanten Ermordung zugeführt werden konnten, wobei ihm bekannt war, daß den an die Deportationszielorte im "Warthegau" (Ghetto Litzmannstadt), im "Reichskommissariat Ostland" (Kowno, Riga), im "Generalgouvernement" (Distrikt Lublin) und in Ostoberschlesien (KL Auschwitz) verbrachten Juden ihrer Rasse wegen der Tod durch systematische Ausrottung oder doch durch die eine Überlebenschance nicht in sich schließenden Verhältnisse "im Osten" gewiß war.

Der Zeuge soll über das Schicksal der Jüdin Emma
Schleißner (Fall b) und der Juden Ernst John und Itzig
Josef Zwecker nebst Angehörigen (Fall ^d A) gehört werden.

Berlin 21, 2. November 1970
Schwurgericht bei dem Landgericht
Berlin
- 9. Tagung -

Müller
Müller
(Landgerichtsdirektor)

Hoyer
Hoyer
(Landgerichtsrat)

Bauer
Bauer
(Landgerichtsrat)

B e s c h l u ß

In der Strafsache

g e g e n

den Gastwirt und vormaligen SS-(SD)-
Obersturmführer

Richard Eduard H a r t m a n n ,

geboren am 28. September 1910 in

Landau/Pfalz,

deutscher Staatsangehöriger,

wohnhaft in Berlin 12 (Charlottenburg),

Sybelstraße 39,

- zur Zeit in dieser Sache in Unter-
suchungshaft in der Untersuchungs-
haft- und Aufnahmeanstalt Moabit,
Berlin 21 (Tiergarten), Alt-Moabit 12a,
Gefangenenbuch-Nummer 1057/68 - ,

w e g e n

Beihilfe zum Mord

soll der

Historiker van der L e e u w ,

zu laden beim Rijksinstituut voor Oorlogs-
documentatie in Amsterdam ,

als Sachverständiger vor dem Schwurgericht
bei dem Landgericht Berlin

am 10. Dezember 1970, 10.00 Uhr, Saal 700,

gehört werden.

Es handelt sich um ein Strafverfahren wegen Beihilfe zum Mord; Verbrechen, strafbar nach §§ 211 alter und neuer Fassung, 49, 50 Absatz 2 und 74 des deutschen Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 4 der Verordnung vom 5. Dezember 1939 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 2378).

Der Angeklagte wird beschuldigt

in Berlin

in der Zeit von 1941 bis 1945

durch sechs selbständige Handlungen

den nationalsozialistischen Machthabern H i t l e r , G ö r i n g , G o e b b e l s und H i m m l e r sowie seinen Vorgesetzten im ehemaligen Reichssicherheitshauptamt (RSHA) H e y d r i c h , Dr. K a l t e n - b r u n n e r , M ü l l e r , E i c h m a n n und G ü n t h e r Beihilfe dazu geleistet zu haben, aus niedrigen Beweggründen, die auch ihm als besondere persönliche Merkmale nicht fehlten, und mit Überlegung eine unbestimmte Anzahl von M e n s c h e n , zumindest jedoch 8.577 Personen, zu töten.

Als Mitarbeiter des "Eichmann-Referats" des RSHA, dem er von Februar 1940 bis zum Februar 1945 angehörte, war er nacheinander mit Angelegenheiten der "Reichszentrale für die jüdische Auswanderung", mit "Transport- und Fahrplanangelegenheiten" und mit der Kontrolle und Zensur jüdischer Häftlingspost befaßt.

Im Rahmen dieser ihm geschäftsplanmäßig zugewiesenen Arbeitsgebiete war er in Kenntnis des der nationalsozialistischen Weltanschauung innewohnenden und von den nationalsozialistischen Machthabern laufend propagierten Rassenhasses gegen die Juden, den er auch selbst hegte und der sein Verhalten und seine Handlungen gegenüber den Juden bestimmte, an der "Endlösung der Judenfrage" im Sinne einer physischen Vernichtung der im deutschen Macht- und Einflußbereich befindlichen Juden dadurch mitbeteiligt, daß er

a) an der Abfassung des die Auswanderung von Juden teilweise verhindernden Runderlasses des RSHA vom 20. Mai 1941 - IV B 4 b (Rz) 2494/41g (250) - mitwirkte, auf der Grundlage dieses Erlasses die von den oder für die Juden Leo A d l e r , Ella B l u m e n t h a l nebst zwei Kindern, Meta H e n n i n g und Theodor F ü r s t erbetene Genehmigung zur Auswanderung "im Hinblick auf die zweifellos kommende Endlösung der Judenfrage" ablehnte und dadurch - in Kenntnis der Folgen ihres Verbleibenmüssens an ihren Aufenthaltsorten im deutschen Machtbereich - dazu beitrug, daß die genannten Auswanderungswilligen sich der Deportation nach Kowno, Riga und in das Konzentrationslager (KL) Auschwitz und ihrer dortigen Ermordung nicht entziehen konnten,

b) an der Abfassung des die Auswanderung von Juden endgültig verhindernden Runderlasses des RSHA vom 23. Oktober 1941 - IV B 4 b (Rz) 2920/41g (984) - mitwirkte, auf der Grundlage dieses Erlasses die von den oder für die Juden Lily Z a t z k i s , Amalie H e r z , Heinz Werner B l u m e n t h a l , Emma S c h l e i ß n e r , Frieda und Henriette F a ß, Alwine L ö w e nebst einem Kind, Emanuel B e r g e r nebst Ehefrau und einem Kind und Heinrich M a y e r erbetene Genehmigung zur Auswanderung "im Hinblick auf die kommende Endlösung der europäischen Judenfrage" ablehnte und dadurch - in Kenntnis der Folgen ihres Verbleibenmüssens an ihren Aufenthaltsorten im deutschen Machtbereich - dazu beitrug, daß die genannten Auswanderungsbewerber oder Auswanderungswilligen sich der Deportation nach Riga, in den Distrikt Lublin und in das KL Auschwitz und ihrer dortigen oder anderweitigen Ermordung nicht entziehen konnten,

c) die für die Juden Ernst J o h n nebst Bruder und Schwägerin und Itzig Josef Z w e c k e r nebst Ehefrau erbetenen Auswanderungsgenehmigungen durch die von ihm zumindest entworfenen Erlasse vom 8. und 19. Dezember 1941 - IV B 4 b (Rz) 1079/41 - 36 und IV B 4 a 1079/41 - 41 - mit der im "Eichmann-Referat" generell vertretenen Begründung , daß "eine Auswanderung nach dem Osten evakuierter Juden aus sicherheitspolizeilichen Gründen grundsätzlich abgelehnt" werden

müsse, ablehnte und dadurch verhinderte, daß die genannten bereits in das Ghetto von Litzmannstadt deportierten Auswanderungswilligen der sie am Deportationszielort oder anderweitig erwartenden Ermordung entgingen,

d) durch am 10., 18. und 21. April 1942 - unter der Vorgangsnummer IV B 4 a bzw. a - 2 2093/42g (391) - erfolgte Einschaltung in die technische Abwicklung und die personelle Zusammensetzung des am 22. April 1942 von Düsseldorf nach Izbica bei Lublin abgegangenen Deportationstransportes DA 52 dazu beitrug, daß 941 jüdische Deportationsopfer einschließlich der sogenannten Geltungsjuden Michaelis K e s t i n g , Edith K u r e k , Jutta L e w i n und Irmgard B a u m in das Generalgouvernement verschleppt und an ihrem Deportationszielort oder in dem nahegelegenen Vernichtungslager Sobibor sämtlich ermordet wurden,

e) durch am 7. August 1942 - unter Vorgangsnummer IV B 4 a 3013/42g (1319) - erfolgte fernmündliche und fernschriftliche Einschaltung in die Fahrplangestaltung der als DA 61 ff bezeichneten Deportationstransporte, deren Abgang für den Monat August 1942 vorgesehen war, dabei half, daß - beginnend mit dem 13. August 1942 - in insgesamt vier Transporten 4.927 Juden vormals kro-

atischer Staatsangehörigkeit dem KL Auschwitz überstellt und dort bis auf nur 28 Überlebende ermordet wurden,

f) durch die Zensur der aus dem KL Auschwitz stammenden Häftlingspost, die ihm nach dem 25. Januar und dem 5. Juli 1944 vorgelegt wurde, verhinderte, daß Andeutungen über die wirklichen Verhältnisse in Auschwitz in die niederländische Öffentlichkeit gelangten, sowie dafür sorgte, daß nur die vorgeschriebenen positiven Mitteilungen die Adressaten in den Niederlanden erreichten, und dadurch dazu beitrug, daß unter anderem auch die in der jeweiligen Folgezeit aus Westerbork abgegangenen Deportationstransporte vom 3. März, 23. März, 5. April, 19. Mai und 3. September 1944 widerstandslos gefüllt werden und die Transportinsassen in einer Gesamtzahl von 2.714 Personen der vorgeplanten Ermordung zugeführt werden konnten, wobei ihm bekannt war, daß den an die Deportationszielorte im "Warthegau" (Ghetto Litzmannstadt), im "Reichskommissariat Ostland" (Kowno, Riga), im "Generalgouvernement" (Distrikt Lublin) und in Ostoberschlesien (KL Auschwitz) verbrachten Juden ihrer Rasse wegen der Tod durch systematische Ausrottung oder doch durch die eine Überlebenschance nicht in sich schließenden Verhältnisse "im Osten" gewiß war.

- 7 -

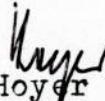
Der Sachverständige soll über die Auswirkungen der Postzensur (Fall f) auf die aus Westerbork am 3. März, 23. März, 5. April, 19. Mai und 3. September 1944 abgegangenen Deportationstransporte gutachtlich gehört werden.

Berlin 21, 2. November 1970
Schwurgericht bei dem Landgericht
Berlin
- 9. Tagung -



Müller

(Landgerichtsdirektor)



Hoyer

(Landgerichtsrat)



Bauer

(Landgerichtsrat)

Öffentliche Sitzung
der ~~Strafkammer~~
des ~~Landgerichts~~ Schwurgerichts
des ~~Schöffengerichts Tiergarten~~

Berlin, den 5. November 1970

Fortsetzung
der Hauptverhandlung in der Strafsache

gegen Hobmann

wegen Beihilfe zum Mord

Die Verhandlung wurde in Anwesenheit desselben Vorsitzenden, derselben beisitzenden Richter, derselben Geschworenen/~~Schöffen~~, derselben Vertreter der Staatsanwaltschaft und desselben Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wie in der Sitzung vom 2. 11. 1970 fortgesetzt. mit demselben Ergänzungsrichter und Ergänzungsgeschworenen

Bei Aufruf der Sache erschien — —
d. x Angeklagte Hobmann vorgeführt.

Als Verteidiger war ~~er~~ erschienen:
Rechtsanwalt Berust.

Beginn: 10⁰⁰ Uhr
Ende: 11⁰⁰ Uhr
Pause von 1. Uhr
bis 1. Uhr

Geschäftsnummer:
(500) 1 Ks i/70 (RSAA) (2/70)

Der Angeklagte erklärte sich damit einverstanden,
daß er nur vom Rechtsanwalt Bernert
verteidigt wird.

Nach Anhörung der Prozeßbeteiligten
b. u. v.

Es sollen die schriftlichen Aufzeichnungen
des am 16. April 1947 ausgesprochenen
Zeugen Rudolf Höp vom November 1946
zur Endlösung der Judenfrage (B. O. 408)
gemäß § 251 Abs. 2 St. P. O. vorgelesen werden.

Der Beschuldigte wurde aus-
geführt.

Die Staatsanwaltschaft

überreichte Schreiben der Zeugin Bläsing
vom 2. November 1970 nebst Attest vom
30. Oktober 1970.

Schreiben und Attest wurden vorgelesen und
als Anlagen 1) und 2) zum Protokoll genommen.

B.u.v

1) Die Hauptverhandlung wird unterbrochen.

2) Fortsetzung

am 9. November 1970, 10⁰⁰ Uhr, Saal 700,

zu der die Prozessbeteiligten bereits
geladen sind.

Meiller

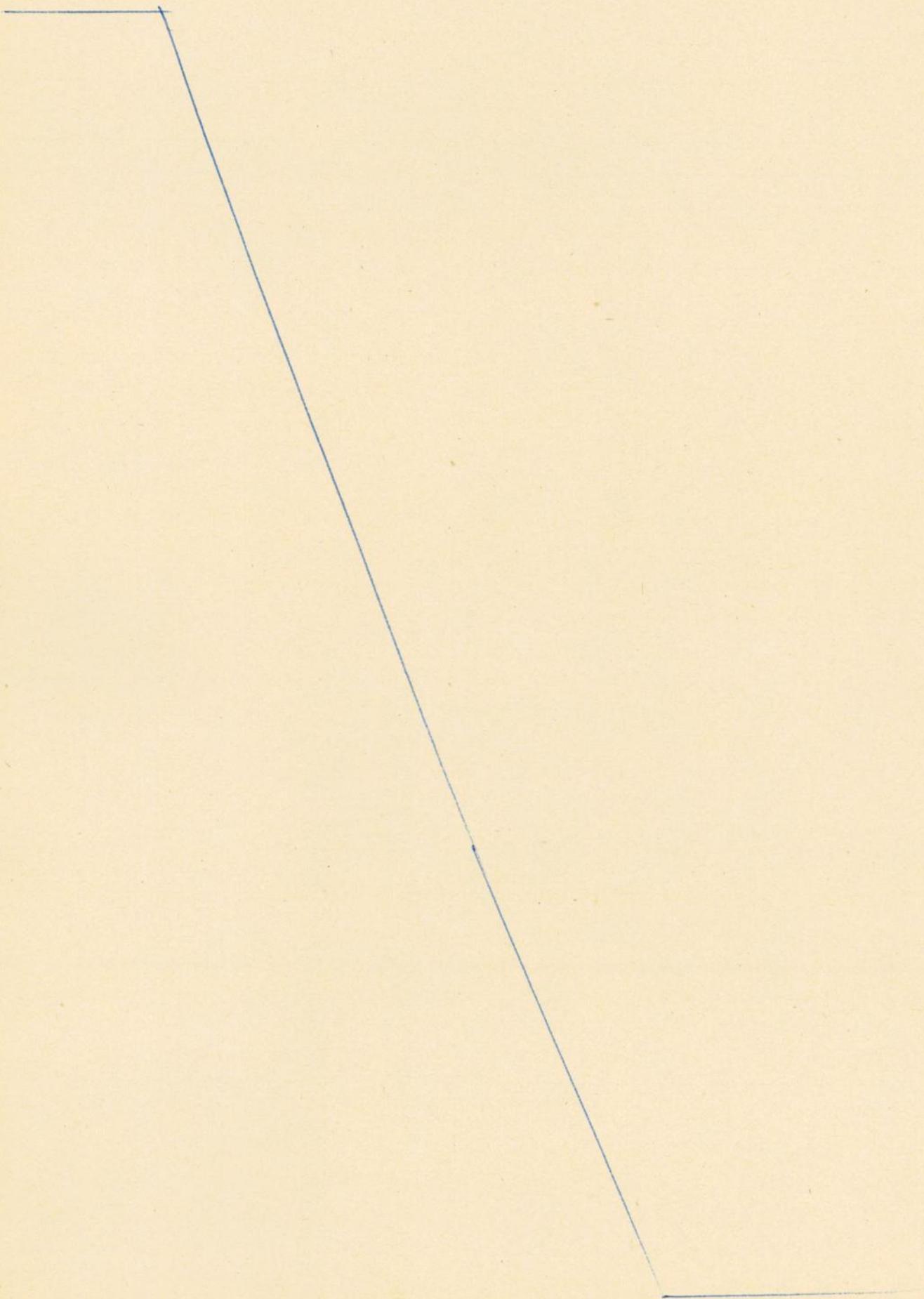
Rahm

Protokoll fertiggestellt

Meiller $\frac{5}{11.70}$

Rahm $\frac{5}{11.70}$

-144-



1 Th. d. 2. 11. 70



An das
Kriminalgericht

1 99
Anlagen / zum Protok. v.
5. 11. 70
links Rales

1 Th. 2!

Staatsanwaltschaft & Kriminalgericht
Abt. 5. (Wilschstraße)

Zum Nachweis meiner beschuldigungs-
unfähigkeit überreichte ich Ihnen
unter dem Akten von Herrn Dr. Papernast.

Schuldlosvoll!

Ingeborg Blasing

1 Anlage

(Als Beurschweren!)

Anlage 2 zum Protok. v. 5. 10. 70
Miller Rechl
100

Ärztliches Attest*)

zur Vorlage bei dem Gericht
(z. B. Arbeitgeber, Arbeitsamt, Wohnungsamt, Gericht und für andere Privatzwecke)

~~Herr~~
Frau Bläsing (Name), Ingeburg (Vorname), geb. am 7.2.1913
~~Ech~~

leidet seit mehreren Jahren an einer beiderseitigen schweren Nieren -
erkrankung mit sekundärer chronischer Nierenbeckenentzündung und kom-
pensierter Niereninsuffizienz, Blütarmut und erheblichem Blutunter -
druck. Aufgrund der angeführten Leiden und einer ausserdem bestehenden
hochgradigen nervösen Übererregbarkeit ist die Patientin vernehmungs -
unfähig. Letzte stationäre Behandlung im Auguste-Viktoria-Krankenhaus
in Berlin-Schöneberg auf der Inneren Abteilung vom 29.9. bis 17.10.70.

Datum: 30.10.70

Dr. Friedrich Rapmund
prakt. Arzt - Tel.: 852 6167
1 Berlin 41, Sponholzstr. 9



(Stempel und Unterschrift des Arztes)

*) Dieses Attest dient nicht zur Vorlage bei gesetzlichen Krankenkassen und ist demgemäß § 10 der vom 59. Deutschen Ärztetag beschlossenen Berufsordnung kostenpflichtig.
(Gebührenordnung für Ärzte Pos. A 16)

Berlin, den 9. November 1970

Öffentliche Sitzung
der ~~Strafkammer~~
des ~~Landgerichts~~ *Schwurgerichts*
des ~~Schöffengerichts~~ *Tiergarten*

F o r t s e t z u n g
der Hauptverhandlung in der Strafsache

gegen *Hackmann*

wegen *Beihilfe zum Mord*

Die Verhandlung wurde in Anwesenheit desselben Vorsitzenden, derselben beisitzenden Richter, derselben Geschworenen / ~~Schöffen~~, derselben Vertreter der Staatsanwaltschaft und desselben Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wie in der Sitzung vom *5.11.1970* fortgesetzt. *von demselben Ergänzungsrichter und demselben Ergänzungsgeschworenen*

Bei Aufruf der Sache erschien — ~~ca.~~ —
die Angeklagte

Als Verteidiger waren erschienen:
Rechtsanwalt *Bornest*

Beginn: *10⁰⁰* Uhr
Ende: *11⁴⁰* Uhr
Pause von _____ Uhr
bis */* . Uhr

Geschäftsnummer:
(500) 1165 i / 70 (RSA) (2 / 70)

Der Angeklagte erklärte sich damit einverstanden, daß er nun vom Rechtsanwalt Berndt verteidigt wird.

Das Schreiben des Internationalen Studendienstes vom 28. Oktober 1970 wurde gelesen.

Der Angeklagte, der Verteidiger und die Staatsanwaltschaft sind damit einverstanden, daß der sachverständige Zeuge Pechas durch einen beauftragten Richter des Schwurgerichts nichtswürdig benannt werden soll.

Der aus der Anlage i) zum Protokoll gerichtliche Beschluß wurde verkündet.

Den Prozeßbeteiligten wurde bekannt gegeben, daß der sachverständige Zeuge Opitz abgestellt wurde und daß Termin zur Vernehmung des sachverständigen Zeugen Pechas anberaumt

ist auf den 3. Dezember 1970, 9³⁰ Uhr beim
Amtsgericht Arolsen.

Dem Verteidiger und dem Angeklagten wurden
drei Ausfertigungen des Beschlusses vom
9. November 1970 und je drei Beschlüßausfertigungen
betreffend die Ladung des Historikers van der
Looen und des Kriminalbeamten Oskar
Fridrich vom 2. November 1970 ausgehändigt.

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde gelesen
des Vermerks zu i) der Befähigung der Staatsan-
waltschaft vom 29. März 1968 aus Bo 149.

Nach Anhörung der Prozeßbeteiligten

b. u. r.

Es sollen die Niederschriften über die Staatsan-
waltschaftliche Vernehmung vom 20. und
21. November 1967 des am 29. Dezember 1967
verstorbenen Zeugen Max Padrow gemäß
§ 251 Abs. 2 StPO gelesen werden.

Der Beschlüß wurde ausgeführt.

B. u. r

1) Die Hauptbehandlung wird unterbrochen.

2) Fortsetzung

am 12. November 1970, 10⁰⁰ Uhr, Saal 700,

zu der die Prozeßbeteiligten bereits geladen sind.

kuiler

Ralu

Protokoll fertiggestellt

kuiler

Ralu 9/11.70

Anlage i) zum Protokoll v. 9.11.70
Müller Palow

B e s c h l u ß

In der Strafsache

g e g e n den Gastwirt und vormaligen SS- (SD)
Obersturmführer
Richard Eduard Hartmann ,
geboren am 28. September 1910 in Landau/Pfalz,
wohnhaft in Berlin 12 (Charlottenburg),
Sybelstraße 39,
- z. Zt. in dieser Sache in Untersuchungshaft
in der Untersuchungshaftanstalt Moabit,
1 Berlin 21, Alt-Moabit 12 a,
Gef.B.Nr. 1057/68 -

w e g e n Beihilfe zum Mord

soll der Archivar G. Pechar,
zu laden beim Internationalen Suchdienst in Arolsen,
als sachverständiger Zeuge

durch den Landgerichtsrat Bauer als beauftragten Richter
des Schwurgerichts bei dem Landgericht Berlin vernommen
werden, da ihm das Erscheinen in der Hauptverhandlung
wegen großer Entfernung nicht zugemutet werden kann.

Berlin 21, 9. November 1970

Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin

- 9. Tagung -

Müller

(Müller)

Landgerichtsdirektor

Hoyer

(Hoyer)

Landgerichtsrat

Bauer

(Bauer)

Landgerichtsrat

Öffentliche Sitzung
der ~~Strafkammer~~

Berlin, den 12. November 1970

des ~~Landgerichts~~ Schwurgerichts
des ~~Schöffengerichts~~ Tiergarten

Fortsetzung
der Hauptverhandlung in der Strafsache

gegen Hartmann

wegen Beihilfe zum Mord

Die Verhandlung wurde in Anwesenheit desselben Vorsitzenden, desselben beisitzenden Richter, ~~desselben Richters der Staatsanwaltschaft (Staatsanwalt Stief)~~ und desselben Geschworenen/Schöffen, ~~desselben Vertreters der Staatsanwaltschaft~~ und desselben Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wie in der Sitzung vom 9. 11. 1970 fortgesetzt. ~~so wie desselben Ergänzungsrichters und desselben Ergänzungsgeschworenen~~

Bei Aufruf der Sache erschien — en —
d 96 Angeklagte vorgeführt.

Als Verteidiger waren erschienen:
Rechtsanwalt Bornek

Beginn: 10⁰⁰ Uhr
Ende: 10⁴⁵ Uhr
Pause von 1/2 Uhr
bis 1/2 Uhr

Geschäftsnummer:
(500) 11. 11. 70 (RSHA) (2/70)

Der Angeklagte erklärte sich damit einverstanden,
daß er nur vom Rechtsanwalt Borner verteidigt wird.

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurden gelesen
das ärztliche Attest des Dr. Hamann vom 22. Oktober
1970 betreffend Frau Ebsberg und das ärztliche Attest
des Dr. Rintelen vom 2. November 1970 betreffend
Frau Wagner.

Nach Anhörung der Prozeßbeteiligten
b.ü.r.

Es sollen gelesen werden die Niederschriften über
die mündliche Vernehmung der Zeugen Ingeborg Wagner,
Mathilde Ebsberg und Richard Breders vom
10. und 11. November 1970 durch den beauftragten
Richter des Schwurgerichts beim Landgericht Berlin,
weil dem Erscheinen der Zeugen in der Haupt-
verhandlung für eine längere Zeit Krankheit
oder Gebrechlichkeit entgegenstehe.
Diese Voraussetzungen liegen auch z. Zt. vor
(§ 251 Abs. 1 Nr. 2 StPO).

Die Staatsanwaltschaft, der Angeklagte und der Verteidiger erklärten sich mit der Festsetzung der Niederschriften auch einverstanden (§ 251 Abs. 1 Nr. 4 StPO).

Der Beschluß wurde ausgeführt hinsichtlich des Zeugen Wagner.

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde vorgelesen das Schreiben des Frau Elberg vom 23. März 1943 an die deutsche Polizei in Lublin (BO 72 e).

Der Beschluß wurde ausgeführt hinsichtlich des Zeugen Elberg.

Der Beschluß wurde ausgeführt hinsichtlich des Zeugen Broder.

Es wurde festgestellt, daß die Zeugen Wagner, Elberg und Broder nicht beleidigt worden sind.

Nach Anhörung des Prozeßbeteiligten
b.ü.r.

Die Zeugin Rosenberg bleibt als Angehörige
eines Verletzten gemäß § 61, 2 StPO unweidlich.

von der Weidigung des Zeugen fragtes und
Forder wird abgesehen, weil die Zeugen der
Beteiligung an den Taten, welche den Gegen-
stand der Untersuchung bilden, verdächtig
sind (§ 60, 2 StPO).

Dem Prozeßbeteiligten wurde bekannt gegeben,
daß nach Auskunft der Jüdischen Gemeinde
die Zeugin Rosenberg sich infolge eines
Herzinfalles im Krankenhaus befindet
und deshalb die Vernehmung in Huppertal
am 16. November 1970 nicht durchgeführt
werden kann.

Den Urkunden würden je zwei Abschriften
des heute vorgelesenen Niederschriften betreffend
die Leuten Wagner, Jelsberg und Zeders
ausgehändigt.

F. u. r.

- 1. Die Hauptverhandlung wird unterbrochen.
- 2. Fortsetzung

am 23. November 1970, 10⁰⁰ Uhr, Saal 700

Zu der die Prozeßbeteiligten bereits
geladen sind.

Meiller

Rahn

Protokoll fertiggestellt

Meiller

Rahn 12/11.70

12/11.70



Öffentliche Sitzung
der ~~Strafkammer~~
des ~~Landgerichts~~ Schwurgerichts
des Schöffengerichts Tiergarten

Berlin, den 23. November 1970

Fortsetzung
der Hauptverhandlung in der Strafsache

gegen Hobmann

wegen Beihilfe zum Mord

Die Verhandlung wurde in Anwesenheit desselben Vorsitzenden, desselben besitzenden Richter, desselben Geschworenen / ^(Oberstaatsanwalt Klingberg, Staatsanwalt Stief) Schöffen, desselben Vertreters der Staatsanwaltschaft und desselben Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wie in der Sitzung vom 12.11.1970 ^{mit denselben Ergänzungsrichter und denselben Ergänzungsgeschworenen} fortgesetzt.

Bei Aufruf der Sache erschien ~~er~~ -
der Angeklagte Boogeführt.

Als Verteidiger waren erschienen:
Rechtsanwalt Beruf.

Beginn: 10⁰⁰ Uhr
Ende: 11³⁵ Uhr
Pause von 10⁴⁵ Uhr
bis 11⁰⁵ Uhr

Geschäftsnummer:
(500) AKS 1/70 (BUSA) (2/70)

Die Angeklagte erklärte sich damit einverstanden,
daß es nur von Rechtsanwalt Bernert verteidigt wird.

Nach Anhörung der Prozeßbeteiligten
b.ü.r.

Es sollen verlesen werden die Niederschriften über
die mündlichen Erklärungen der Zeugen Richard
Habenberger, Erika Scholz, Alfred Slavik, Franz
Huschka und Franz Kovak in Österreich vom
16. 17., 18., und 20. November 1970, sowie der
Aktenvermerk des österreichischen Ermittlungs-
richters vom 18. November 1970, weil den Zeugen
das Erscheinen in der Hauptverhandlung
wegen großer Entfernung unter Berücksichtigung
der Bedeutung ihrer Aussage nicht zugeordnet
werden kann.

Die Zeugen sind nicht bereit, zu einer Erklärung
in die Bundesrepublik oder nach Berlin zu
kommen (§ 251 Abs. 1 Nr. 3 StPO).

Das Angeklagte, der Verteidiger und die Vertreter der Staatsanwaltschaft schlossen sich mit der Festlegung wieder einverstanden (125i Abs. 1 Nr. 4 StPO).

Jeweils zwei Fotokopien der genannten Niederschriften sowie des Protokolls des österreichischen Konsulats in Wien vom 18. November 1970 wurden dem Verteidiger und der Staatsanwaltschaft ausgehändigt.

Der Beschluß wurde ausgeführt.

Es wurde festgestellt, daß die Zeugen Hohenberger, Slavik, Stuchka und Kovak wegen Verdachts der Tatebeteiligung nach österreichischem Recht nicht verurteilt werden sind.

Die Zeugin Scholz ist verurteilt worden.

Nach Anhörung der Prozeßbeteiligten
b. u. v.

Den Prozeßbeteiligten wird bekanntgegeben, daß die

genannten Zeugen auch nach deutschem Recht wegen Bedachts der Teilbeteiligung (§ 60, 2 StPO) nicht zu beidigen sind.
Ihre Aussagen werden daher als unbedingt gewertet.

Die Aussage der nach österreichischem Recht beidigten Zeugin Tonka Scholz wird als unbedingt gewertet, weil die Zeugin der Beteiligung an den Taten, die dem Gegenstand des Verfahrens sind, bedächtig ist (§ 60, 2 StPO).

Um 10⁴⁵ Uhr hat eine Pause
ein bis 11⁰⁵ Uhr.

Nach Wiedertritt in die
Hauptverhandlung um 11⁰⁵ Uhr
würde diese fortgesetzt.

Auf Anordnung des Vorsitzenden würde
besoren das Akten des Dr. Heinz Maron
vom 20. Oktober 1970 betreffend Anne Baum
und das Akten des Dr. med. Kleist vom
20. Oktober 1970 betreffend Anna Kueck.

Nach Anhörung der Prozeßbeteiligten

b.ü.r.

Es sollen vorgelesen werden die Niederschriften über die richterlichen Vernehmungen der Zeuginnen Anne Baum und Anna Kück vom 16. November 1970 durch den beauftragten Richter des Schwurgerichts beim Landgericht Berlin, Freil dem Erscheinen der Zeuginnen in der Hauptverhandlung für ungewisse Zeit Krankheit bzw. Gebrechlichkeit entgegenstehen.

Diese Voraussetzungen liegen auch z. Zt. vor (§ 251 Abs. 1 Nr. 2 StPO).

Der Angeklagte, der Verteidiger und die Staatsanwaltschaft erklärten sich mit der Verlesung auch einverstanden (§ 251 Abs. 1 Nr. 4 StPO).

Das Beschlüß wurde ausgeführt.

Vom dem vorgelesenen Niederschriften wurden jeweils zwei Fotokopien dem Verteidiger und eine der Staatsanwaltschaft ausgehändigt.

Es wurde festgestellt daß die Zeuginnen
nicht beidigt worden sind.

Nach Anhörung der Prozeßbeteiligten
b.ü.r

von der Freidigung der Zeuginnen Baum
und Kisek wird als Angehörige der Tschechen
(J 61, 2 STPO) abgesehen.

B.ü.r

- 1) Die Hauptbehandlung wird unterbrochen.
- 2) Fortsetzung

am 26. November 1970, 9³⁰ Uhr, Saal 700,

Zu der die Prozeßbeteiligten bereits
geladen sind.

ku'lo

Kalw

Protokoll fertiggestellt

ku'lo Kalw 23/11.70

Öffentliche Sitzung
der Strafkammer
des Landgerichts
des Schöffengerichts Tiergarten

Berlin, den 26. November 1970

Fortsetzung
der Hauptverhandlung in der Strafsache

gegen Hartmann

wegen Beihilfe zum Mord

Die Verhandlung wurde in Anwesenheit desselben Vorsitzenden, derselben beisitzenden Richter, derselben Geschworenen/Schöffen, derselben Vertreter der Staatsanwaltschaft und desselben Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wie in der Sitzung vom 23.11.1970 sowie derselben Ergänzungsrichter und derselben Ergänzungsgeschworenen fortgesetzt.

Bei Aufruf der Sache erschien — ~~Er~~
der Angeklagte Hartmann
vorgeführt.

Als Verteidiger waren erschienen:

1. Rechtsanwalt Roos,
2. Rechtsanwalt Bernert.

Beginn: 9.30 Uhr
 Ende: 10.10 Uhr
 Pause von / Uhr
 bis Uhr

Geschäftsnummer:
(500) 1 Ks 1/70 (RSHA) (2/70)

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde verlesen der Bericht der Kriminalpolizei vom 9. November 1970. Anschreiben und Bericht wurden als Anlage zum Protokoll genommen.

Nach Anhörung der Prozessbeteiligten

b.u.v.

Es sollen verlesen werden die Niederschriften über die richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen der Johanna Quandt vom 4. August 1968, weil dem Erscheinen der in Ostberlin wohnhaften Zeugin in der Hauptverhandlung für eine ungewisse Zeit wegen Krankheit nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen (§ 251 Abs. 1 Nr. 2 StPO).

Der Angeklagte, sein Verteidiger und die Staatsanwaltschaft haben sich mit der Verlesung auch einverstanden erklärt. (§ 251 Abs.1 Nr. 4 StPO).

Der Beschluss wurde ausgeführt.

Es wurde festgestellt, dass die Zeugin nicht vereidigt worden ist.

Nach Anhörung der Prozessbeteiligten

b.u.v.

Von der Vereidigung der Zeugin Quandt wird abgesehen, weil sie der Beteiligung an den Taten, die den Gegenstand der Untersuchung bilden, verdächtig ist (§ 60,2 StPO).

B.u.v.

1. Die Hauptverhandlung wird unterbrochen.
2. Fortsetzung am 7. Dezember 1970, 10.00 Uhr, Saal 700, zu der die Prozessbeteiligten bereits geladen sind.

Küller

Ralu

Protokoll fertiggestellt

Küller 26/11.70

Ralu 26/11.70

Delage / Zum Protok. v. 26.11.70

Recht
1111

Der Polizeipräsident in Berlin

10. 11. 1970

1 Berlin 42 (Tempelhof), den 196
Tempelhofer Damm 1-7

I. A - KI 3 - 3297/70

(Angabe bei Antwort erbeten)

Fernruf: ~~66 00 17~~ 691091
Im Innenbetrieb: (95) 42 31

} App. 2577

Der
Generalstaatsanwalt bei dem
Kammergericht Berlin
z.H.v. Herrn StA S t i e f
1000, B e r l i n 21
Turmstr. 90

Betr.: Fernm. Ersuchen zum Verfahren gegen
H a r t m a n n - 1 Ks 1/70 -
hier: Zeugenüberprüfung

Vorg.: vom 5.11.1970

Die erbetenen Nachforschungen wurden ange-
stellt. Hinsichtlich des Ergebnisses dieser
Ermittlungen verweise ich auf den beiliegenden
Bericht.

Im Auftrage

Wolff
(Wolff)

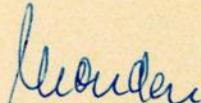
B e r i c h t

Die hier durchgeführten Ermittlungen hinsichtlich des Herrn Q u a n d t ergaben, daß dieser seit dem 10. 9. 1968 für Berlin 30, Bamberger Str. 51 polizeilich gemeldet ist. Lt. EMA handelt es sich um den

Joachim Q u a n d t ,
28. 12. 1938 in Berlin geb.,

Auf Befragen gab Herr Q u a n d t an, daß seine in Ostberlin lebende Mutter voraussichtlich erst im nächsten Jahr (1972) nach Berlin kommen werde. Einen genauen Zeitpunkt konnte Herr Q u a n d t nicht angeben.

Für eventuelle Rückfragen gab Herr Q u a n d t seine Tel.Nr. wie folgt an: 211 64 12.


(Monden) PM

Öffentliche Sitzung
der Strafkammer

Berlin, den 4. Dezember 1970

des Landgerichts *Schwingerichs*
des Schöffengerichts *Tiergarten*

Fortsetzung
der Hauptverhandlung in der Strafsache

gegen *Hartmann,*

wegen *Beihilfe zum Mord.*

Die Verhandlung wurde in Anwesenheit desselben Vorsitzenden, derselben beisitzen-
den Richter, derselben Geschworenen/Schöffen, derselben Vertreter der Staatsanwaltschaft
und desselben Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wie in der Sitzung vom *26. November 1970*
fortgesetzt.

zur Vollstreckung im Drucke
inschließl. derselben Ergänzungsrichter und derselben
Ergänzungsgeschworenen

Bei Aufruf der Sache erschien — *er* —
der Angeklagte *vorgeführt.*

Als Verteidiger waren erschienen:

- 1) Rechtsanwalt *Roos*
- 2) Rechtsanwalt *Beumer.*

Beginn: *10.15* Uhr
Ende: *11.40* Uhr
Pause von — Uhr
bis — Uhr

Geschäftsnummer:
(500) 163 1/70 (RSHP) (2/70)

Nachvollziehung des Prozeßbeteiligten

b. i. n.

Es sollen die Niederschriften über die
richterlichen Verhandlungen der Zeugen
Tosja Porec, Hermann Singer,
Jakob Binkowitz, Herbert Grawald,
Leo Glaser, Jakob Palstein, Jakob Mahler,
Maska Bahir, Simcha Bialowicz,
Hara Nisembaum, Berek Frajberg und
Liana Frost ~~perlesen~~ werden in Israel
vom 29. November, 30. November, 1., 2.,
3. und 4. Dezember 1970 perlesen werden,
sowie die richterlichen Beschlüsse vom
30. November und 4. Dezember 1970, betreffend
das unschuldige Familien der Zeugen
Dr. Klein und Lea Bialowicz, weil den
Zeugen das Erscheinen in der Haupt-

Verhandlung wegen großer Entfernung
unter Berücksichtigung der Bedeutung ihrer
~~der~~ Aussagen nicht angemessen werden
kann.

Der Angeklagte, die Verteidiger und
die Staatsanwaltschaft hätten
sich damit einverstanden (§ 251
Absatz 1 Nr. 3 und 4 APD).

Der Beschluß wurde eingeführt.

Während der Verlesung erklärte
sich der Einverständnis mit dem
Angeklagten, Rechtsanwalt Raas um
10. 20 Uhr aus dem Sitzungssaal.

Es wurde festgestellt, daß die im
Saal vernehmten Zeugen verlicht

worden sind.

Es würde ferner festgestellt, daß die genannten Bauernschafts-
mehrschiffen ~~der israelischen~~
~~Gerichte~~ durch den Direktor der
israelischen Gerichte beglaubigt
worden sind.

Nach Anhörung der Prozeßbeteiligten

b. i. v.

Den Prozeßbeteiligten wird bekannt ge-
geben, daß die Aussagen dieses Zeugen
- mit Ausnahme des Zeugen Karca
Wisenbaur - als nichtig gewertet
werden, weil diese Zeugen als Verletzte
im Sinne des § 61 Ziffer 2 StPO nicht
sehen sind.

Dem Beteiligten wurden je zwei,
der Staatsanwaltschaft je ^{zwei} Beschrift
der Verhandlungsprotokolle ausge-
händigt.

Nach Anhörung der Prozeßbeteiligten

b. i. v.

Es sollen verlesen werden, die Niederschriften von der durch den beauftragten Richter des Jahrsgerichts bei dem Landgericht Berlin durchgeführte richterliche Vernehmung des sachverständigen Zeugen Gerd Pecher in Dresden vom 4. Dezember 1970, weil dem sachverständigen Zeugen das Erscheinen in der Hauptverhandlung wegen großer Entfernung unter Berücksichtigung der Bedeutung seiner Aussage nicht

eingemittelt werden kann.

angeklagter, Beschuldigter und Staats-
anwaltschaft erklären sich
mit der Bestellung einverstanden
(§ 251 Abs. 1 Nr. 3 und 4 StPO).

der Beschuß würde eingeführt.

Es würde festgestellt, daß der Sachver-
ständige Krüger verständig worden ist.

Dem Beschuldigter und der
Staatsanwaltschaft würden je
zwei Abschriften der Verneh-
mungsprotokolle übergeben.

Die Krüger Friedrich und
Schaffrath würden

müßgerufen sind wie die
Vorzeugen bekehrt.

Der Zeuge Schaffrath befand sich
darauf aus dem Gerichtssaal.

26. Zeuge

Zur Person:

Ich heiße Stumpf Friedrich
bin 43 Jahre alt, ~~Kriminalbeamter in Wien,~~
mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht
verschwägert.

Zur Sache:

Leo Adler wurde am 23. November 1943
deportiert. Seit 1945 lag keine polizeiliche
Ankündigung vor.

Emma Gekißner wurde am 15. Mai 1942
deportiert, ^{hier} auch lag keine polizeiliche
Ankündigung vor.

Ernst John wurde am 19. Oktober 1941
deportiert und am 18. Juni 1948 für tot
erklärt.

Desse Brüder und Schwägerin wurden

am 19. Oktober 1941 deportiert.
Seine Todeserklärung liegt nicht vor.

Die Eheleute Zwickler wurden am
28. Oktober 1941 deportiert und für
tot erklärt am 18. November 1948.

Der Zwickler wurde verurteilt
und im allseitigen Einverständnis
am 11. 30 Uhr entlassen.

27. Zeuge

Zur Person:

Ich heiße

bin 47 Jahre alt,

mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht
verschwägert.

Zur Sache:

Auf Anordnung des Vorsitzenden
wurde das Protokoll des Bundes-
kriminalamtes vom
25. September 1968, B0 52 d,
gemäß § 249 StPO gelesen und

dem Züger für Einsicht
vorgelegt.

der Züge überlieferte:

Das Schreiben stammt von mir.

Wir haben Transportlisten, die wir mit
der Kartei der Landesmutterbehörde
vergleichen. Daraus konnten wir fest-
nehmen, daß sich aus dem Dünseldorfer
Transport vom 22. April 1942 nach
Tzibiken keine Überlebenden mehr vor-
finden lassen.

der Züge wurde verichtigt

und im allseitigen Einverständnis
um 11.40 Uhr entlassen.

Die Hauptverhandlung wurde unter-

brochen.

Zur Fortsetzungsverhandlung am
10. Dezember 1970, 10.00 Uhr, Lokal 700,

ist bereits geladen.

Küller

Dumke

Protokoll fertiggestellt

Küller

- 7. DEZ. 1970

Dumke

7
/ 12. 1970

Öffentliche Sitzung
der ~~Landgerichts~~ Strafkammer

Berlin, den 10. Dezember 1970

des ~~Landgerichts~~ Schwurgerichts
des ~~Schöffengerichts~~ Tiergarten

Fortsetzung
der Hauptverhandlung in der Strafsache

gegen Hartmann

wegen Beihilfe zum Mord

Die Verhandlung wurde in Anwesenheit desselben Vorsitzenden, derselben beisitzen-
den Richter, derselben Geschworenen/~~Schöffen~~, desselben Vertreters der Staatsanwaltschaft
Justizhauptsekretärin Rahn als 4.12.1970
und ~~desselben~~ Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wie in der Sitzung vom
sowie derselben Ergänzungsrichter und derselben
fortgesetzt. Ergänzungsgeschworenen.

Bei Aufruf der Sache erschien — ~~am~~ —
d^{er} Angeklagte vorgeführt.

Als Verteidiger waren erschienen:

1. Rechtsanwalt Roos,
2. Rechtsanwalt Bernert.

Beginn: 10.00 Uhr
 Ende: 14.05 Uhr
 Pause von 9.45 Uhr
 bis 9.55 Uhr

Ferner war der Sachverständige
van der Leeuw erschienen.

Der Vorsitzende wies den
Sachverständigen auf die
Pflichten und die Bedeutung

Geschäftsnummer:

(500) 1. Ks. 1/70 (RSHA) 2/70

des Sachverständigeneides
gemäss den §§ 72, 57 StPO
hin.

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde gemäss § 249 StPO verlesen das Schreiben des Inspektors für Statistik vom 28. April 1943 an den persönlichen Stab des Reichsführers SS nebst Anlage (Endlösung der europäischen Judenfrage) (BO 78 h).

Nach Anhörung der Prozessbeteiligten

b.u.v.

Es soll verlesen werden die Niederschrift über die richterliche Vernehmung der Zeugin Olga Kesting vom 19. August 1970 durch das Amtsgericht Waldshut, weil der in Zürich wohnhafte Zeugin wegen grosser Entfernung unter Berücksichtigung der Bedeutung ihrer Aussage das Erscheinen in der Hauptverhandlung nicht zugemutet werden kann (§ 251 Abs. 1 Nr. 3 und 4 StPO). Angeklagter, Verteidiger und Staatsanwaltschaft erklärten sich mit der Verlesung einverstanden. Der Beschluss wurde ausgeführt.

Es wurde festgestellt, dass die Zeugin nicht vereidigt worden ist.

Nach Anhörung der Prozessbeteiligten

b.u.v.

Die Zeugin bleibt als Angehörige eines Verletzten gemäss § 61,2 StPO unbeeidigt.

Um 9.45 Uhr trat eine Pause ein bis 9.55 Uhr.

Nach Wiedereintritt in die Hauptverhandlung um 9.55 Uhr wurde diese fortgesetzt.

Sachverständiger:

Ich heisse Antoni Johannes van der Leeuw,
bin 51 Jahre alt, Beamter,
mit dem Angeklagten nicht verwandt
und nicht verchwägert.

Der Sachverständige erstattete das Gutachten.

Er erklärte:

"Zur Postkontrolle kann ich nichts sagen.

Aufgrund von Dokumenten und Unterlagen steht jedoch fest,
dass am 7. April 1944 und 25. Juli 1944 Postsendungen
aus Lagern im Osten in den Niederlanden eingetroffen sind.

Das Datum der einzelnen Postsendung ist der Tag, an dem
die Sendung von der Deutschen Sicherheitspolizei der
Kontaktabteilung übergeben worden ist. Die erste

Übergabe am 7. April 1944 umfasste 177 Postsendungen
und die zweite Übergabe umfasste 219 Postsendungen.

Es muss davon ausgegangen werden, dass in der Judenschaft
der Niederlande Genaueres über das Schicksal der deportierten
Juden damals nie bekannt geworden ist. Es ist damals
auch im Lager Westerbork viel geredet und vermutet worden.

Dabei spielten die Postsendungen eine wichtige Rolle.

Insgesamt sind ca. 1700 Postsendungen aus dem Osten
eingetroffen. Aus der Tatsache, dass die Judenschaft

in den Niederlanden keine genaue Kenntnis von dem
Schicksal der Deportierten hatte, geht hervor,

welchen grossen Einfluss auf die Meinungsbildung die
Postsendungen hatten, und zwar nicht nur in den Jahren
1942/43, sondern auch im Jahre 1944. Auch im Jahre

1944 bestand immer noch dieselbe Unsicherheit über das
Schicksal der Deportierten. Die Postsendungen bildeten
die einzige Nachricht aus dem Osten. Aus einer Anzahl

von überlieferten Akten des jüdischen Rats ergibt sich, dass die einzelnen Sendungen genau geprüft wurden. Es wurden die Texte verglichen, Berichte zusammengestellt über mutmassliche Zustände im Lager. Als im Oktober 1942 die zweite Postsendung kam, waren schon 20.000 Menschen deportiert worden. Trotzdem versuchte man diesen Karten Positives abzugewinnen. Man setzte sich über das Negative hinweg. Man klammerte sich an diese Karten und sah sie als ein Hoffnungszeichen an. Bis zum Ende der Deportationen wurde auch von den Juden ein Unterschied zwischen straffälligen und nicht straffälligen Juden gemacht. Denn es war bekannt, dass Straffällige nach Mauthausen kamen. Mauthausen galt als Todeslager. Nach zwei bis drei Monaten kam jeweils die Todesnachricht. Diese Todesnachricht bekamen die Angehörigen, um die Eindruck zu erwecken, dass Straffälligen der Tod bevorstand. Trotzdem man schliesslich feststellen konnte, dass die Familien nicht zusammengeblieben waren und keine Nachricht von Müttern mit Kindern und alten Leuten eintraf, hat der jüdische Rat aus diesen Tatsachen keine ungünstige Schlussfolgerung gezogen. Auch in diesem Zusammenhang waren nämlich die eingehenden Postsendungen unschätzbare Hoffnungsanker.

Es kann nicht gesagt werden, welchen Einfluss 1944 die einzelnen Postsendungen auf die in Freiheit verbliebenen Juden gehabt haben. Dies genau abzuschätzen, ist unmöglich. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Postsendungen einen unschätzbaren Einfluss auf die unbegründeten Hoffnungen der noch nicht Deportierten gehabt haben.

Die Postsendungen beeinflussten nicht nur den einzelnen Empfänger, sondern die Judenschaft allgemein."

Anträge zur Beeidigung des Sachverständigen wurden nicht gestellt.

Der Sachverständige blieb gemäss § 79 StPO unbeeidigt.

Im allseitigen Einverständnis wurde der Sachverständige um 12.10 Uhr entlassen.

Die Vertreter der Staatsanwaltschaft

beantragten, die Fälle a, b, c (auswanderungshindernde Erlasse und Verfügungen) und f (Postkontrolle) der Anklage gemäss § 154 Abs. 2 StPO vorläufig einzustellen.

Die Verteidiger schlossen sich dem Antrage an.

Nach Anhörung der Prozessbeteiligten

b.u.v.

Die Fälle a,b,c (auswanderungshindernde Erlasse und Verfügungen) und f (Postkontrolle) der Anklage werden gemäss § 154 Abs.2 StPO auf Antrag der Staatsanwaltschaft vorläufig eingestellt.

Die Vertreter der Staatsanwaltschaft

beantragten, den Angeklagten daraufhinzuweisen, dass er in den Fällen d und e der Anklage bestraft werden kann wegen Beihilfe zum Mord, und zwar unter den Voraussetzungen einer grausamen Begehung.

Der Angeklagte wurde darauf hingewiesen, dass er in den Fällen d und e der Anklage (Deportationen) bestraft werden kann wegen Beihilfe zum Mord, und zwar unter den Voraussetzungen einer grausamen Begehung.

Im allseitigen Einverständnis wurde auf die Verlesung der in Betracht kommenden Bestimmungen (§§ 49, 211 StGB) verzichtet.

Dem Angeklagten und seinen Verteidigern wurde Gelegenheit gegeben, die Verteidigung auch insoweit einzurichten.

Nach der Vernehmung eines jeden Zeugen und Sachverständigen sowie nach der Verlesung eines jeden Schriftstücks wurde der Angeklagte befragt, ob er etwas zu erklären habe.

Auf ausdrückliches Befragen wurden Anträge zur Beweisaufnahme nicht gestellt.

Die Beweisaufnahme wurde geschlossen.

B.u.v.

1. Die Hauptverhandlung wird unterbrochen.
2. Fortsetzung

am 14. Dezember 1970, 10.00 Uhr, Saal 700,
zu der die Prozessbeteiligten bereits geladen sind.

Wüller
Protokoll fertiggestellt

Raluw

Wüller 10
12. 1970

Raluw 10/12.70

121

Berlin, den 14. Dezember 1970

Öffentliche Sitzung
der ~~Strafkammer~~
des Landgerichts ~~Schwergeldts~~
des Schöffengerichts ~~Tiergarten~~

Fortsetzung
der Hauptverhandlung in der Strafsache

gegen *Hobmann*

wegen *Beihilfe zum Mord*

Die Verhandlung wurde in Anwesenheit desselben Vorsitzenden, derselben beisitzenden Richter, derselben Geschworenen/Schöffen, derselben Vertreter der Staatsanwaltschaft und desselben Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wie in der Sitzung vom 10.12.1970... sowie desselben Ergänzungsrichtes und desselben Ergänzungsschworenen fortgesetzt.

Bei Aufruf der Sache erschien — ~~er~~ —
d 90 Angeklagte *Borgeführt*

Als Verteidiger waren erschienen:

- 1. Rechtsanwalt *Ross*
- 2. Rechtsanwalt *Berust*

Beginn: *10⁰⁰* Uhr
Ende: *15⁰⁰* Uhr
Pause von *10³⁰* *12⁰⁰* Uhr
bis *10⁴⁵* *12¹⁵* Uhr

Geschäftsnummer:
(500) 1 Ks i/70 (Rb.H.A.) (2/70)

Es würde nochmals in die Beweisaufnahme eingeleitet.

Der Angeklagte, die Verteidiger und die Staatsanwaltschaft erklärten, daß sie auf eine Vernehmung der in Folge Krankheit, Gebrechlichkeit oder Vernehmungsfähigkeit beschiedenen Zeugen verzichten.

Anträge zur Beweisaufnahme würden nicht gestellt.

Die Beweisaufnahme würde somit geschlossen.

Die Staatsanwaltschaft und sodann der Angeklagte und die Verteidiger erhielten zu ihrem Ausführens das Wort.

Die Staatsanwaltschaft - Oberstaatsanwalt Klingberg -

beauftragte wegen Beihilfe zum Mord in zwei Fällen
zu verurteilen von je sechs Jahren Freiheitsstrafe;

Gesamtstrafe: 9 Jahre Freiheitsstrafe;

Aufrechterhaltung des Haftbefehls.

Aum 10³⁰ Uhr trat eine Pause
ein bis 10⁴⁵ Uhr.

Nach Wiedereintritt in die Hauptver-
handlung um 10⁴⁵ Uhr wurde diese
fortgesetzt.

Der Verteidiger des Angeklagten, Rechtsanwalt Bowser,
beauftragte, den Angeklagten freizusprechen und
den Haftbefehl aufzuheben.

Der Verteidiger des Angeklagten, Rechtsanwalt Roos,
beauftragte, den Angeklagten freizusprechen und
den Haftbefehl aufzuheben.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft, Staatsanwalt Shief,
presidierte und stellte die aus den Anlagen A-6
zum Protokoll gerichtlichen Beweis. Hilfsbeweisangebote.

Um 12⁰⁰ Uhr trat eine Pause
ein bis 12¹⁵ Uhr.

Nach Wiedereintritt in die
Hauptverhandlung um
12¹⁵ Uhr wurde diese fortgesetzt.

Die Verteidiger erklärten sich hierzu.

Der Angeklagte hatte das letzte Wort.

Der Angeklagte, befragt, ob er selbst noch etwas zu seiner Verteidigung auszuführen habe, erklärte:

"Ich schreibe mich den Ausführungen meiner Verteidiger an und ich bedanke mich für die faire Verhandlung."

B.ü.V.

- 1) Die Hauptverhandlung wurde unterbrochen.
- 2) Fortsetzung

am 17. Dezember 1970, 10⁰⁰, Saal 700

Zu der die Prozeßbeteiligten bereits
geladen sind.

Kenill

Rahn

Protokolle fertiggestellt

Kenill

Rahn 14/12.70

14/12.70

Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht
1 Ks 1/70 (RSHA)

Berlin 21, den 14. Dezember 1970
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11 App. 1309

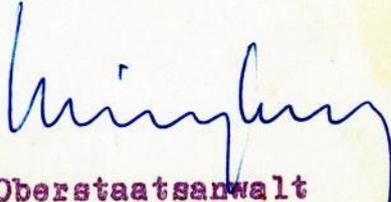
In der Strafsache
gegen Richard Hartmann
wegen Beihilfe zum Mord

werden die aus den Anlagen A bis G ersichtlichen

Hilfsbeweis anträge

gestellt.

An das
Schwurgericht
bei dem Landgericht Berlin
- 9. Tagung 1970 -


Oberstaatsanwalt

Anlage A:

Für den Fall, daß das Schwurgericht beabsichtigen sollte, den Angeklagten **H a r t m a n n** in den Fällen a) bis e) der Anklage mit der Begründung freizusprechen,

a) er sei - trotz seines damaligen SS-Führerranges eines Unter- bzw. Obersturmführers - während seiner Zugehörigkeit zum Referat IV D 4 bzw. IV B 4 des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) weder mit den Aufgaben eines Sachbearbeiters oder sachbearbeitenden Mitarbeiters befaßt noch auf einem über technisch-mechanische Hilfstätigkeit hinausgehenden, sachbezogenen Arbeitsgebiet eingesetzt gewesen,

und/oder

b) er habe während seiner Zugehörigkeit zum Referat IV D 4 bzw. IV B 4 des RSHA in den urkundlich festgestellten Einzelfällen nur auf Einzelweisungen seiner Vorgesetzten, insbesondere des SS-Sturmbannführers Rolf **G ü n t h e r**, gehandelt,

wird die Verlesung folgender zusätzlicher Urkunden, nämlich

- BO (B) 57 a 1) der von dem Angeklagten **H a r t m a n n** entworfenen Verfügung vom 22. April 1938 betreffend "Beschaffung von Reichsgesetzblättern" (BA R 58/982),
- BO (A) 57 a 2) der von dem Angeklagten **H a r t m a n n** entworfenen Verfügung vom 27. April 1938 betreffend "St.-Anwärter Josef Uhlmann" (BA R 58/986),
- BO (A) 57 a 3) der von dem Angeklagten **H a r t m a n n** entworfenen Verfügung vom 23. Mai 1938 betreffend "Gerhard Eger" (BA R 58/986),
- BO (B) 57 a 4) der von dem Angeklagten **H a r t m a n n** entworfenen Verfügung vom 24./30. Mai 1938 betreffend "Beschaffung von Reichsgesetzblättern sowie jüdischen Zeitungen" (BA R 58/982),

- BO (B) 57 a 5) des von dem Angeklagten H a r t m a n n herrührenden Organisationsvermerks auf dem Schreiben des Sicherheitsdienstes des RFSS vom 20.Juni 1938 betreffend "Verband der sephardischen Gemeinden" (BA R 58/980),
- BO (B) 57 a 6) der von dem Angeklagten H a r t m a n n entworfenen Verfügung vom 29.Juni/4.Juli 1938 betreffend "Verband der sephardischen Gemeinden" (BA R 58/980),
- BO (B) 57 a 7) der von dem Angeklagten H a r t m a n n entworfenen Verfügung vom 1./6.Juli 1938 betreffend "Aufruf der Juden in Österreich an den jüdischen Weltkongreß" (BA R 58/982),
- BO (B) 57 a 8) der von dem Angeklagten H a r t m a n n entworfenen Verfügung vom 29.Juni/8.Juli 1938 betreffend "Beschaffung von Reichsgesetzblättern über Judengesetze" (BA R 58/982),
- BO 57 a 9) des Punktes 10) des Vermerks H a g e n s vom 3.September 1938 über die "Abteilungsleiterbesprechung vom 2.September 1938" sowie dessen - vom Angeklagten H a r t m a n n abgezeichneten - Vorlageverfügung "zu 2) Punkt 10: R.m.Hartmann" (BA R 58/996),
- BO 57 a 10) der von dem Angeklagten H a r t m a n n entworfenen Verfügung vom 9./13.September 1938 betreffend "Literatur über das Judentum" (USA (NA) T 175 R 588 F 893),
- BO (B) 57 a 11) der von dem Angeklagten H a r t m a n n entworfenen Verfügung vom 9./14.September 1938 betreffend "Auszüge aus der Niederschrift des Dr. Reichl" (BA R 58/982),
- BO (A) 57 a 12) der von dem Angeklagten H a r t m a n n entworfenen Verfügung vom 22.September 1938 betreffend "Feststellung der rassischen Zugehörigkeit" (BA R 58/986),
- BO (B) 57 a 13) der von dem Angeklagten H a r t m a n n entworfenen Verfügung vom 29.September/4.Oktober 1938 betreffend "Dr. Marmorek, Erich" (BA R 58/982),

- BO (A) 57 a 14) der - von dem Angeklagten H a r t m a n n
abgezeichneten - Aktennotiz H a g e n s vom
8.Oktober 1938 über die
"Abteilungsleiterbesprechung am 7.10. bei II"
(BA R 58/996),
- BO (B) 57 a 15) der von dem Angeklagten H a r t m a n n
entworfenen Verfügung vom 1./4.November 1938
betreffend "Filipek, Melitta"
(BA R 58/982),
- BO (B) 57 a 16) der von dem Angeklagten H a r t m a n n
entworfenen Verfügung vom 30.November/7.Dezember 1938
betreffend "Schreiben des Polak van Deventer"
(BA R 58/981),
- BO (B) 57 a 17) der von dem Angeklagten H a r t m a n n
entworfenen Verfügung vom 23./31.Januar 1939
betreffend "Hans Frankl, Frau Ebstein oder Ebenstein"
(BA R 58/982),
- BO (B) 57 a 18) der von dem Angeklagten H a r t m a n n
entworfenen Verfügung vom 1./6.Februar 1939
betreffend "Frau Jos. Kaminski"
(BA R 58/980),
- BO (B) 57 a 19) der von dem Angeklagten H a r t m a n n
entworfenen Verfügung vom 1./6.Februar 1939
betreffend "Paula Junker"
(BA R 58/981),
- BO 57 a 20) der von dem Angeklagten H a r t m a n n
entworfenen Verfügung vom 25.Januar/14.Februar 1939
betreffend "Verwendung von Juden und Mischlingen
im Werklufschutz"
(USA (NA) T 175 R 588 F 902),
- BO 105 o 21) der Aktennotiz Nr. 4/41 Dr. E p p s t e i n s
von der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland
vom 30.Januar 1941, u.a. betreffend die Arbeits-
teilung zwischen dem für die "Bearbeitung wanderungs-
technischer Angelegenheiten" zuständigen Ange-
klagten H a r t m a n n und W ö h r n ,
- BO 105 o 22) der Aktennotiz Nr. 36/41 Dr. E p p s t e i n s
von der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland
betreffend eine von dem Angeklagten H a r t m a n n
am 29.März 1941 abgegebenen Erklärung zur Frage
der Herausgabe eines auch Auswanderungsfragen
umfassenden "Nachschlagebuch für den jüdischen
Alltag",

- BO 88 m 23) aus dem Vorgang betreffend die Übersiedlung der Jüdin Rachel V o g e l nach Brüssel des an das Auswärtige Amt gerichteten Schreibens vom 5.Juni 1941 - IV B 4 b (Rz) (neu) 658/41 - mit dem Beglaubigungsvermerk der Kanzleiange-stellten B e h r e n d t
(AA Inl. II A 45/2),

- BO 88 n 24) aus dem Vorgang betreffend die Auswanderung des Mischlings Günter L u d e s
 - a) des "z.Hd. von Herrn Untersturmführer Hartmann" gerichteten Anschreibens des Auswärtigen Amtes vom 18.Juni 1941 - D III 4600/41 -,
 - b) des Antwortschreibens vom 27.Juni 1941 - IV B 4 b (Rz) 711/41 - mit dem Beglaubigungs-vermerk der Kanzleiange-stellten B e h r e n d t
 (AA Inl. II A 54/1),

- BO 88 q 25) aus dem Vorgang betreffend die Auswanderung des Juden Werner B a u e r des an das Auswärtige Amt gerichteten Schreibens vom 28.August 1941 - IV B 4 b (Rz) 848/41 - mit dem Beglaubigungsvermerk der Kanzleiange-stellten S c h o l z
(AA Inl. II A 46/2 ^I),

- BO 88 t 26) aus dem Vorgang betreffend die Auswanderung des Juden Edmund P o p p e r u.a. des Vermerks R a d e m a c h e r s /J ü n g l i n g e s vom Auswärtigen Amt vom 25.September 1941 - D III 7443/41 - mit dem Hinweis auf W ö h r n als "Vertreter des U.St.Führers Hartmann"
(AA Inl. II A 46/2 ^{II}),

- BO 88 u 27) aus dem Vorgang betreffend die Übersiedlung der Jüdin Sonja S t e i n h a r t u.a. nach Paris des an das Auswärtige Amt gerichteten Schreibens vom 8.Oktober 1941 - IV B 4 b (Rz) 936/41 - mit dem Beglaubigungsvermerk der Kanzleiange-stellten S c h o l z
(AA Inl. II A 46/2 ^I),

- BO 89 d 28) aus dem Vorgang betreffend die Übersiedlung des Mischlings Erna S t e r n nach Brüssel des an das Auswärtige Amt gerichteten Schreibens vom 7.November 1941 - IV B 4 b (Rz) 1048/41 - mit dem Beglaubigungsvermerk der Kanzleiange-stellten S c h o l z
(AA Inl. II A 46/1),

- BO 89 h 29) aus dem Vorgang betreffend die Auswanderung der
Jüdin Flora B u c h e r u.a.
des an das Auswärtige Amt gerichteten Schreibens
vom 19.November 1941 - IV B 4 b (Rz) 1110/41 -
mit dem Beglaubigungsvermerk der Kanzleiangestellten
S c h o l z
(AA Inl. II A 46/1),

- BO 89 l 30) aus dem Vorgang betreffend die Auswanderung des
Juden Michael L i e b s h a r d t u.a.
des an das Auswärtige Amt gerichteten Schreibens
vom 12.Dezember 1941 - IV B 4 a 1180/41 -
mit dem Beglaubigungsvermerk der Kanzleiangestellten
Q u a n d t
(AA Inl. II A 54/1),

- BO 89 u 31) aus dem Vorgang betreffend die Auswanderung der
Jüdin Hannelore H a m m e l
des an das Auswärtige Amt gerichteten Schreibens
vom 18.Dezember 1941 - IV B 4 b 960/41 - 35 -
mit dem Beglaubigungsvermerk der Kanzleiangestellten
W e r l e m a n n
(AA Inl. II A 46/2 I),

- BO 89 m 32) aus dem Vorgang betreffend die Auswanderung der
Jüdin Charlotte F i s c h e r u.a.
des an das Auswärtige Amt gerichteten Schreibens
vom 18.Dezember 1941 - IV B 4 a 1182/41 -
mit dem Beglaubigungsvermerk der Kanzleiangestellten
W e r l e m a n n
(AA Inl. II A 46/2 I),

- BO 89 q 33) aus dem Vorgang betreffend die Auswanderung der
Jüdin Ingeborg H e n l e i n
des an das Auswärtige Amt gerichteten Schreibens
vom 18.Dezember 1941 - IV B 4 a 1235/41 -
mit dem Beglaubigungsvermerk der Kanzleiangestellten
W e r l e m a n n
(AA Inl. II A 46/2 I),

- BO 89 j 34) aus dem Vorgang betreffend die von dem Juden
Gustav K l e e m a n n betriebenen Gruppenaus-
wanderung
des an das Auswärtige Amt gerichteten Schreibens
vom 19.Dezember 1941 - IV B 4 a 1153/41 -
mit dem Beglaubigungsvermerk der Kanzleiangestellten
L u k a s c h
(AA Inl. II A 46/2 I),

- BO 89 k 35) aus dem Vorgang betreffend die Auswanderung der
Jüdin Karoline S o n n e n f e l d
des an das Auswärtige Amt gerichteten Schreibens
vom 23. Januar 1942 - IV B 4 a 1172/41 -
mit dem Beglaubigungsvermerk der Kanzleiangeestellten
W e r l e m a n n
(AA Inl. II A 46/2 I),
- BO 90 e 36) aus dem Vorgang betreffend die Auswanderung des
Juden Sally M a n n h e i m e r u. a.
des an die Staatspolizeileitstelle Nürnberg/Fürth
- Außenstelle Würzburg - gerichteten Schreibens
vom 27. Januar 1942 - IV B 4 a 51/42 -
mit dem Beglaubigungsvermerk der Kanzleiangeestellten
B e h r e n d t
(BSA Wü Gestapo 203),
- BO 90 b 37) aus dem Vorgang betreffend die Auswanderung des
Juden Dr. Alfred P h i l i p p s o n
a) des "zu Hd. von Herrn Untersturmführer Hartmann"
gerichteten Anschreibens des Dr. Herbert
M ü l l e r vom Auswärtigen Amt vom
14. Januar 1942 - D III 129/42 -,
b) des Antwortschreibens vom 28. Januar 1942
- IV B 4 a 49/42 - mit dem Beglaubigungsvermerk
der Kanzleiangeestellten B e h r e n d t
(AA Inl. II A 42/2),
- BO 89 s 38) aus dem Vorgang betreffend die Auswanderung des
Juden Joseph L e b e n s t e i n
des an das Auswärtige Amt gerichteten Schreibens
vom 6. März 1942 - IV B 4 a 1244/41 - mit dem
Beglaubigungsvermerk der Kanzleiangeestellten
B e h r e n d t
(AA Inl. II A 46/2 I),
- BO 91 e 39) aus dem Vorgang betreffend die Auswanderung der
Jüdin Hanna F r i e d w a n n
des an das Auswärtige Amt gerichteten Schreibens
vom 14. April 1942 - IV B 4 a 2266/42 - mit dem
Beglaubigungsvermerk der Kanzleiangeestellten
W e r l e m a n n
(AA Inl. II A 46/2 II),
- BO 91 u 40) aus dem Vorgang betreffend die Auswanderung der
Jüdin Else M ü l l e r
des an das Auswärtige Amt gerichteten Schreibens
vom 29. Mai 1942 - IV B 4 a 2504/42 - mit dem
Beglaubigungsvermerk der Kanzleiangeestellten
S o h o l z
(AA Inl. II A 46/2),

- BO 91 t 41) aus dem Vorgang betreffend die Auswanderung der
Jüdin Olga B r u c k
des an das Auswärtige Amt gerichteten Schreibens
vom 8. September 1942 - IV B 4 a 2738/42 - mit dem
Beglaubigungsvermerk der Kanzleiangeestellten
S c h o l z
(AA Inl. II A 47/1),

- BO 92 d 42) aus dem Vorgang betreffend die Auswanderung der
Jüdin Johanna S i m o n
des an das Auswärtige Amt gerichteten Schreibens
vom 8. Oktober 1942 - IV B 4 a 3048/42 -
mit dem Beglaubigungsvermerk der Kanzleiangeestellten
S c h o l z
(AA Inl. II A 47/1),

- BO 100 a 43) des Protokolls über die polizeiliche Zeugenver-
nehmung des
am 17. November 1876 in Stettin geborenen,
seit 1942 verschollenen Zeugen Paul L e v y
vom 6. Januar 1942
(1 P Js 135/42 der StA Berlin),

- BO 100 a 44) der Protokolle über die polizeilichen Beschuldigten-
vernehmungen des
am 15. Juli 1868 in Frankfurt/Main geborenen,
am 22. August 1945 verstorbenen Philipp B i e r b a u e r
a) vom 13. Januar 1942,
b) vom 9. Februar 1942
(1 P Js 135/42 der StA Berlin),

- BO 100 a 45) des Protokolls über die polizeiliche Beschuldigten-
vernehmung des
am 19. Januar 1894 in Danzig geborenen,
am 7. Februar 1942 verstorbenen Zeugen
Konrad E h r l i c h
vom 13. Januar 1942
(1 P Js 135/42 der StA Berlin),

- BO 100 a 46) des Protokolls über die polizeiliche Zeugen-
vernehmung der
am 2. April 1879 in Liebau/Schlesien geborenen,
seit 1942 verschollenen Zeugin
Gertrud P a n t i e l
vom 13. Januar 1942
(1 P Js 135/42 der StA Berlin),

- BO 100 q 47) des Protokolls über die polizeiliche Beschuldigtenvernehmung des am 8. Juli 1886 in Limburg geborenen, 1955 verstorbenen Zeugen Friedrich W e t z e l vom 21. März 1942 (3 P KMs 8/42 der StA Berlin),
- BO 100 r 48) des Protokolls über die polizeiliche Beschuldigtenvernehmung des am 31. Juli 1894 in Berlin geborenen, am 26. April 1943 verstorbenen Zeugen Bruno H a a c k vom 16. Juni 1942 (2 P KMs 20/42 Bd. I a der StA Berlin),

beantragt.

Durch die Verlesung der Urkunden zu 1) bis 20) wird nachgewiesen,

daß der Angeklagte H a r t m a n n bereits während seiner vorausgehenden Zugehörigkeit zum Referat II 112 des SD-Hauptamtes zumindest ab 22. April 1938 mit sachbezogenen Aufgaben wie der Abfassung von Verfügungsentwürfen befaßt war und daß diese von seinen damaligen Vorgesetzten zum Überwiegenden Teil unbeanstandet blieben und unverändert gelassen wurden, obgleich er seinerzeit nur den Unterführerrang eines SS-Hauptscharführers innehatte.

Durch die Verlesung der Urkunden zu 21) bis 48) wird nachgewiesen,

daß der Angeklagte H a r t m a n n während seiner - noch vor dem 30. Januar 1941 begonnenen - Tätigkeit auf dem Auswanderungs- und späteren Auswanderungsverhinderungssektor innerhalb des Referats IV D 4 bzw. IV B 4 des RSHA eigenverantwortlich tätig war, und zwar nicht nur im Rahmen der Einzelfallbearbeitung, sondern auch in Angelegenheiten von allgemeinerer Bedeutung, und daß er in den seinerzeit interessierten Kreisen, nämlich sowohl im Auswärtigen Amt als auch auf Seiten von sog. Auswanderungsberatern und bei der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, als der zuständige Bearbeiter, von dem verbindliche Auskünfte zu erlangen waren und der demgemäß anzusprechen bzw. anzuschreiben war, bekannt war.

Anlage B:

Sollte das Schwurgericht beabsichtigen, den Angeklagten H a r t m a n n in den Fällen d) und e) der Anklage mit der Begründung freizusprechen, daß er

- a) auch noch in der Zeit von März 1942 bis zu seiner Abordnung nach Frankreich im September 1943 sachbereichsmäßig ausschließlich mit Auswanderungsverhinderungsangelegenheiten befaßt, nicht jedoch auf dem Deportationstransportsektor eingesetzt gewesen sei,
- und/oder
- b) in der fraglichen Zeit durch die auslaufende Bearbeitung von Auswanderungsverhinderungsfällen noch ausgelastet gewesen sei und deshalb mit Deportationstransportangelegenheiten in Sachbearbeiter- oder Mitarbeiter-eigenschaft nicht habe befaßt werden können,

wird die Verlesung folgender zusätzlicher Urkunden, nämlich

- BO 91 c 1) aus dem Vorgang betreffend die Auswanderung der Jüdin Eilen L e v y des an das Auswärtige Amt gerichteten Schreibens vom 17. März 1942 - IV B 4 a - 3 2101/42 - mit dem Beglaubigungsvermerk der Kanzleiangestellten J o k s a h.
(AA Inl. II A 46/2),
- BO 90 a 2) aus dem Vorgang betreffend die Auswanderung der Jüdin Ida M a i e r u. a.
- a) des an das Auswärtige Amt gerichteten Schreibens vom 13. April 1942 - IV B 4 a 35/42 - mit dem Beglaubigungsvermerk der Kanzleiangestellten S t e p h a n ,
- b) des noch an "Abt. IV B 4 b (Rz)" gerichteten Anschreibens Dr. M ü l l e r s / J ü n g l i n g s vom Auswärtigen Amt vom 24. Januar 1942
- D III 97/42 -
(AA Inl. II A 46/2 I),

- BO 89 o 3) aus dem Vorgang betreffend die Auswanderung der
Jüdin Hertha P o l l a k u.a.
- a) des an das Auswärtige Amt gerichteten Schreibens
vom 18. Juni 1942 - IV B 4 a 1218/41 -
mit dem Beglaubigungsvermerk der Kanzleiange-
stellten J o k s c h ,
- b) des Mahnschreibens vom 5. September 1942
- IV B 4 a 1218/41 -
mit dem Beglaubigungsvermerk der Kanzleiange-
stellten S t e p h a n
(AA Inl. II A 46/2 ^{II}),
- BO 91 k 4) aus dem Vorgang betreffend die Auswanderung des
Juden Martin S o b e l
des an das Auswärtige Amt gerichteten Schreibens
vom 22. Juni 1942 - IV B 4 a - 3 2422/42 -
(AA Inl. II A 46/2 ^{II}),
- BO 81 o 5) aus dem Vorgang betreffend die Auswanderung des
Juden Alfred S t r a u ß u.a.
- a) des an die Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
gerichteten Mahnschreibens vom 16. Juli 1942
- IV B 4 a 3182/41 g (1445) -
mit der Unterschrift L i e p e l t und dem Be-
glaubigungsvermerk der Kanzleiangeordneten P o s t ,
- b) des an dieselbe Stelle gerichteten Fernschreibens
vom 9. Juni 1942 - IV B 4 a - 3 3182/41 g (1445) -,
- c) des wiederum an dieselbe Stelle gerichteten
Fernschreibens vom 6. August 1943 - IV B 4 a - 3
3182/41 g (1445) -
(HA DdI Gestapo 74234),
- BO 91 w 6) aus dem Vorgang betreffend die Übersiedlung des
Juden Jules S a l o m o n in das unbesetzte
Frankreich
des an das Auswärtige Amt gerichteten Schreibens
vom 3. September 1942 - IV B 4 a 2926/42 -
mit dem Beglaubigungsvermerk der Kanzleiangeordneten
J o k s c h
(AA Inl. II A 46/2 ^{II}),
- BO 92 e 7) aus dem Vorgang betreffend die Auswanderung der
Jüdin Chana T o r k e r
des an das Auswärtige Amt gerichteten Schreibens
vom 25. September 1942 - IV B 4 a 3058/42 -
mit dem Beglaubigungsvermerk der Kanzleiangeordneten
K u n s e
(AA Inl. II A 47/1),

- BO 92 a 8) aus dem Vorgang betreffend die Auswanderung der Jüdin Elise D a h l des an die Staatspoliseileitstelle Düsseldorf gerichteten Schreibens vom 5. Oktober 1942 - IV B 4 a 3028/42 - mit der Unterschrift M o e s und dem Beglaubigungsvermerk der Kanzleiangeestellten K u n z e (HA Ddf Gestapo 74234),
- BO 81 k 9) aus dem Vorgang betreffend die Auswanderung der jüdischen Familie Henry K a u f m a n n des an das Auswärtige Amt gerichteten Schreibens vom 7. Mai 1943 - IV B 4 a - 3 163/43 g - (AA Inl. II g 169 a),
- BO 94 h 10) aus dem Vorgang betreffend die Ausreise des Juden Andreas M i c h a e l i s a) des an das Auswärtige Amt gerichteten Schreibens vom 25. Juni 1943 - IV B 4 a - 3 4513/43 -, b) des Bestätigungsschreibens vom 1. Oktober 1943 - IV B 4 a - 3 4513/43 - (AA Inl. II A 69/2),
- BO 81 l 11) aus dem Vorgang betreffend die Ausreise der Jüdin Ursula L e w i n u. a. des an das Auswärtige Amt gerichteten Schnellbriefs vom 9. August 1943 - IV B 4 a - 3 279/43 g Rs - (AA Inl. II A 43/1),
- BO 69 b 12) a) der u. a. an den Angeklagten H a r t m a n n gerichteten Übersendungsverfügung R a d e m a c h e r s vom Auswärtigen Amt vom 21. September 1940 - D III 3459/40 -, b) der dem Übersendungsschreiben beigelegt gewesenen Anlage vom 13. September 1940 betreffend "Verbreitung der Juden in Griechenland" einschließlich der darauf befindlichen handschriftlichen Notis R a d e m a c h e r s vom 20. September 1940 wegen der Übersendung einer Abschrift an den Angeklagten H a r t m a n n (AA Inl. II A 64/3),
- BO 100 b 13) des "s.H. von Herrn SS-Hauptscharführer Hartmann" übersandten Schreibens B ü t t n e r s / R a d e m a c h e r s vom Auswärtigen Amt vom 26. Oktober 1940 - D III 4411/40 - "Über die Maßnahmen gegen Juden fremder Staatsangehörigkeit" (AA Inl. II A 65/4),

- BO 82 o 14) des auf eine "Besprechung mit SS-Untersturmführer Hartmann am 5. 2. 1941" bezugnehmenden Schreibens Eichmanns an das Auswärtige Amt betreffend "Eingabe des Generalkonsulats von Chile in Wien" vom 13. Februar 1941 - IV D 4 - 2 (Rz) 2883/40 - mit dem Beglaubigungsvermerk der Kanzleiangestellten Behrendt (AA Inl. II A 62/4),
- BO 105 o 15) der Aktennotiz Nr. 9/41 Dr. Eppsteins von der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland betreffend u.a. eine am 24. Februar 1941 geführte Rücksprache mit dem Angeklagten Hartmann zur Frage der "Entjudung des Grundbesitzes",
- BO 105 o 16) der Aktennotiz Nr. 12/41 Dr. Eppsteins von der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland betreffend eine am 26. Februar 1941 durchgeführte "Besichtigung der Zentrale der Reichsvereinigung" durch den Angeklagten Hartmann u.a.,
- BO 105 o 17) der Aktennotiz Nr. 19/41 Dr. Eppsteins von der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland betreffend u.a. eine am 8. März 1941 vom Angeklagten Hartmann abgegebene Erklärung zur "Wohnung Fuchs im Hause Kurfürstenstraße 115",
- BO 105 o 18) der Aktennotiz Nr. 36/41 Dr. Eppsteins von der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland betreffend am 29. März 1941 erfolgte Anrufe des Angeklagten Hartmann zur Frage der "Meldung der jüdischen Wohnungen in arischen Häusern",

beantragt.

Durch die Verlesung der Urkunden zu 1) bis 11) wird nachgewiesen,

daß die Bearbeitung von Einzelfällen auf dem Auswanderungsverhinderungssektor spätestens seit dem 17. März 1942 auch auf die für die Bearbeitung von sonstigen Einzelfällen zuständigen Sachbearbeiter Wöhrn, Moes, Kryschak und Liepelt, denen die Schreibkräfte Joksch, Stephan, Post und Kunze zugeteilt waren und die insoweit das Sachgebietszeichen a - 3 benutzten, übergegangen war.

Durch die Verlesung der Urkunden zu 12) bis 18)
wird nachgewiesen,

daß der Angeklagte H a r t m a n n sogar in der
Zeit, in der die Auswanderungs- und Auswanderungs-
verhinderungsfälle bearbeitungsmäßig noch nicht im
Auslaufen begriffen waren und deshalb mengenmäßig
noch in viel größerem Umfange als nach Verhängung
des allgemeinen Auswanderungsstops anfielen,
zusätzlich auf weiteren Sachgebieten eingesetzt
und mit den daraus sich ergebenden Aufgaben
betraut war.

Anlage C:

Sollte das Schwurgericht den Angeklagten H a r t m a n n
in den Fällen d) und e) der Anklage mit der Begründung
freisprechen wollen, daß

a) N o v a k

aa) auf dem Sachgebiet "Transport- und Fahrplan-
angelegenheiten" jeweils allein tätig gewesen sei
und/oder

bb) zur Erledigung der auf dem Sachgebiet
"Transport- und Fahrplanangelegenheiten"
anfallenden Arbeiten eines Mitarbeiters nicht
bedurft hätte

und/oder

b) er - H a r t m a n n -

aa) mit Arbeiten des Sachgebiets "Transport- und
Fahrplanangelegenheiten" nicht befaßt gewesen
sei

und/oder

bb) durch die auf dem Sachgebiet "Transport- und
Fahrplanangelegenheiten" anfallenden Arbeiten
wissens- und bildungsmäßig überfordert gewe-
sen wäre,

wird

I. die - zu 1) nochmalige - Vernehmung der Zeuginnen

BO 17 k

1) Erika S c h o l z ,
wohnhaft in Wien X (Österreich),
Troststraße 98/II/III/22,

BO 16 h

2) Erna E r l e r geb. Fingernagel,
wohnhaft in Frankfurt/Main, Hügelstraße 185,

II. die Verlesung

BO 18 i

1) der Protokolle über die sicherheitspolizeilichen
Vernehmungen des 1969 verstorbenen Zeugen
Karl R a u s c h m a y e r ,
vormals wohnhaft in Klosterneuburg (Österreich),
Albrechtstraße 105,

- a) vom 30. Juni 1966 und
 - b) vom 27. September 1967,
- BO 7 b 2) der Personalunterlagen betreffend den verschollenen Zeugen Friedrich M a r t i n , nämlich
- a) der SS-Stammkarte,
 - b) des R- und S-Fragebogens vom 4. Mai 1940,
- BO 94 j 3) des an das Auswärtige Amt gerichteten Schreibens des CdS vom 11. Mai 1943 - IV A 1 b 1246/43 - betreffend den "Sowjetjuden Max Gurwitsch" mit darauf befindlichen handschriftlichen Notizen J ü n g l i n g s vom Auswärtigen Amt vom 23. Mai 1943
(AA Inl. II A 324/1),

beantragt.

Die Protokolle über die Vernehmungen

R a u s c h m a y e r s (II 1 a und b) weisen aus,

daß R a u s c h m a y e r , der zuvor in der Registratur des Referats IV D 4/IV B 4 des RSHA eingesetzt gewesen war, um die Jahreswende 1941/42 für etwa drei bis sechs Wochen als Mitarbeiter N o v a k s auf dem Sachgebiet "Transport- und Fahrplanangelegenheiten" tätig war, als solcher von N o v a k auch für die aktenmäßige Bearbeitung von Transportfragen angelernt wurde und dabei von ihm einzelne Vorgänge erhielt, aus denen heraus er Schreiben, u.a. betreffend die den Deportations-transporten mitgegebene Verpflegung, zu konzipieren hatte, jedoch nach verhältnismäßig kurzer Zeit wieder abgelöst wurde, weil seine Arbeitsleistung N o v a k s Vorstellungen offenbar nicht entsprach;

Über ihre im richterlichen Vernehmungsprotokoll vom 17. November 1970 festgehaltenen Aussagen hinaus wird die Zeugin S c h o l z (I 1) ergänzend dazu bekunden,

daß N o v a k sie nach der um die Jahreswende 1941/42 erfolgten Übernahme der sein Sachgebiet betreffenden Kanzleiarbeiten zu veranlassen suchte, im Rahmen der "Transport- und Fahrplanangelegenheiten" auch als Sachgebietsmitarbeiterin für ihn tätig zu werden, was sie jedoch ablehnte.

Die Zeuginnen S c h o l z (I 1) und E r l e r (I 2) werden bekunden,

daß noch vor der gegen Ende Januar 1944 erfolgten Versetzung der Zeugin S c h o l z zur Umwandererzentralstelle Litzmannstadt und vor Übernahme ihrer bis dahin für N o v a k ausgeübten Schreibkrafttätigkeit durch die Zeugin E r l e r der SS-Untersturmführer Friedrich M a r t i n als Mitarbeiter auf dem Sachgebiet "Transport- und Fahrplanangelegenheiten" N o v a k zugewiesen worden war und als solcher sowohl der Zeugin S c h o l z als auch der Zeugin E r l e r Schreiben und sonstiges Schriftwerk diktierete.

Die Personalunterlagen M a r t i n s (II 2 a und b) weisen aus,

daß M a r t i n lediglich handwerklich (als Auto-mechaniker) vorgebildet und als Karteiführer tätig geworden war und damit für die Mitarbeitertätigkeit auf dem Sektor "Transport- und Fahrplanangelegenheiten" geringere Voraussetzungen als der buchhalterisch ausgebildete Angeklagte H a r t m a n n mitbrachte;

die Zeugin E r l e r (I 2) wird ergänzend dazu bekunden,

daß M a r t i n sich als Mitarbeiter auf dem Sachgebiet "Transport- und Fahrplanangelegenheiten" bei seinem Schreibwerk schwertat und dennoch nach der Mitte März 1944 erfolgten Abordnung N o v a k s zum Ungarn-Einsatz das Sachgebiet "Transport- und Fahrplanangelegenheiten" allein weiter zu erledigen hatte.

Die Urkunde zu II 3) weist aus,

daß der Angeklagte H a r t m a n n von J ü n g l i n g als zuständiger Sachbearbeiter oder Mitarbeiter für die "Richtlinien zur technischen Durchführung der Evakuierung von Juden aus Frankreich, Belgien und den Niederlanden nach dem Osten", bei denen es sich um ein Schreibwerk aus dem Sachgebiet "Transport- und Fahrplanangelegenheiten" handelte, angesehen und angesprochen wurde und daß der Angeklagte H a r t m a n n in den allgemeinen Fragen des Sachgebiets "Transport- und Fahrplanangelegenheiten" kundig genug war, um beurteilen zu können, daß der Fall des Sowjetjuden Max G u r w i t s c h aus Brüssel sich nicht nach den "Richtlinien zur technischen Durchführung der Evakuierung von Juden aus Frankreich, Belgien und den Niederlanden nach dem Osten" regelte, sondern durch den zum Arbeitsgebiet des SS-Hauptsturmführers und Regierungsrats Otto H u n s c h e gehörenden Runderlaß des C&S vom 5.März 1943 - IV B 4 b 2314/43 g (82) - betreffend die "Behandlung von Juden ausländischer Staatsangehörigkeit in den besetzten Westgebieten" erfaßt wurde.

Anlage D:

Für den Fall, daß das Schwurgericht beabsichtigen sollte, den Angeklagten H a r t m a n n im Fall d) der Anklage mit der Begründung freizusprechen,

daß er - ohne für die personelle Zusammensetzung und für die Fahrplangestaltung des Düsseldorfer Deportationstransportes DA 52 eigentlich zuständig gewesen zu sein - am 10. und 21. April 1942 nur auf spezielle Anweisung G ü n t h e r s oder eines anderen Vorgesetzten mit W a l d b i l l i g und B u r g h o f f von der Staatspolizeistelle Düsseldorf telefoniert, nicht jedoch auch das eine laufende Sachbearbeitung ausweisende, am 18. April 1942 abgegangene Fernschreiben - IV B 4 a - 2 2093/42 g (391) - entworfen habe,

BO 77 c

wird

I. die - nochmalige - Vernehmung der Zeugen

BO 14 f

1) Franz M o v a k,
wohnhalt in Wolfsburg (Österreich),
Kollnitzergasse 83,

BO 17 k

2) Erika S c h o l z,
wohnhalt in Wien X (Österreich),
Troststraße 98/II/III/22,

II. die Verlesung

BO 77 c

1) des an das KL Auschwitz gerichteten Fernschreibens vom 23. Januar 1943 - IV B 4 a 2093/42 g (391) - betreffend die "Abbeförderung von Juden nach Auschwitz"

(Polen, Auschwitz-Akten, Erm. Bd.12),

BO 77-103

2) aller Übrigen in den rekonstruierten Akten des Referats IV D 4/IV B 4/IV A 4 b des RSHA abgehefteten Urkunden, soweit sie nicht bereits im Rahmen der Hauptverhandlung verlesen sind,

beantragt.

Der Zeuge N o v a k (I 1) und die Zeugin S c h o l z (I 2) werden über ihre in den richterlichen Protokollen vom 20. und 17. November 1970 festgehaltenen Aussagen hinaus bekunden,

daß N o v a k jeweils nur unter dem Bearbeitungszeichen "IV B 4 a" tätig geworden ist, niemals jedoch unter "IV B 4 a - 2";

diese Bekundungen werden durch die Urkunde zu II 1), bei der es sich - ausweislich der in den Beweismittelordnern 75 bis 103 gesammelt abgehefteten Dokumente - um die einzig ermittelte Urkunde aus dem Referat IV B 4 des RSHA mit der Unterschrift N o v a k s handelt, bestätigt werden;

denn sie trägt nicht das Bearbeitungszeichen "IV B 4 a - 2", sondern "IV B 4 a".

In Ergänzung der Bekundung des Zeugen J ä n i s c h , daß E i c h m a n n als Referatsleiter und in seiner Vertretung G ü n t h e r nur unter IV B 4 und G ü n t h e r als Sachbearbeiter nur unter IV B 4 a gearbeitet hätten, und in Ergänzung der aus den beantragten nochmaligen Vernehmungen der Zeugen N o v a k und S c h o l z und der Verlesung der Urkunde zu II 1) sich ergebenden Umstände weisen die Urkunden zu II 2) in ihrer Gesamtheit aus,

daß auch keiner der sonstigen Sachbearbeiter und Mitarbeiter des Referats IV B 4 des RSHA jemals unter dem Bearbeitungszeichen "IV B 4 a - 2" tätig geworden sei oder dieses in seinem Schriftverkehr verwendet habe.

Anlage E:

Sollte das Schwurgericht beabsichtigen, den Angeklagten
H a r t m a n n im Falle e) der Anklage mit der
Begründung freizusprechen,

a) daß er - H a r t m a n n - in die Deportation
der Juden aus Kroatien nur durch die am
7. August 1942 erfolgte fernmündliche Durchgabe
von Abfahrtsterminen an den SS-Hauptsturmführer
A b r o m e i t in Agram eingeschaltet gewesen
sei

und/oder

b) daß die fernmündliche Bekanntgabe der Abfahrts-
termine - weil unerheblich und unbedeutend -
nicht förderlich oder ursächlich für die Er-
mordung der mit den fraglichen Transporten in
das KL Auschwitz abtransportierten Juden gewesen
sei oder habe sein können,

wird

I. die - zu 1) nochmalige - Vernehmung

BO 14 f

- 1) des Zeugen
Franz N o v a k ,
wohnhaft in Wolfsberg (Österreich),
Kollnitzergasse 83,
- 2) des sachverständigen Zeugen
Kazimierz S m o l é n ,
zu laden beim Auschwitz-Museum, Auschwitz,
(Pánstwowe Museum w Oświęcimiu)
(Volksrepublik Polen),

II. die Verlesung

BO 77 1

- 1) des Eilt-Vermerks K l i n g e n f u s ' ,
vom Auswärtigen Amt vom 17. August 1942
- D II 1180 g -
(AA Inl. II g 99),

- BO 69 c 2) des Schreibens L u t h e r s vom Auswärtigen Amt vom 13.Juli 1942 - D II 113 g Rs - an die Deutsche Gesandtschaft in Agram betreffend u.a. den SS-Hauptsturmführer A b r o m e i t (AA Zagreb g 2/7),
- BO 69 c 3) des Antwortberichts K a s c h e s von der Deutschen Gesandtschaft in Agram vom 20.Juli 1942 - Pol. 2 Nr. 2 A 430/42 - (AA Zagreb g 2/7),
- BO 69 c 4) der Aufzeichnung G e i g e r s vom Auswärtigen Amt vom 24.Juli 1942 - D II 194 g Rs - betreffend u.a. die Kommandierung A b r o m e i t s zum Polizeiattaché in Agram nebst handschriftlicher Verfügung L u t h e r s (AA Inl. II g 85),
- BO 69 c 5) der dazu erstellten Notizen
 - a) R a d e m a c h e r s vom Auswärtigen Amt vom 30.Juli 1942 - D II 194 g Rs - ,
 - b) G ö d d e s vom Auswärtigen Amt vom 4.August 1942 - D II 194 g Rs - ,
 (AA Inl. II g 85),
- BO 69 c 6) des auf den Bericht der Deutschen Gesandtschaft in Agram vom 20.Juli 1942 bezugnehmenden Telegramms L u t h e r s vom Auswärtigen Amt vom 7.August 1942 - D II 194 g Rs - betreffend "Dienststelle des Polizeiattachés" (AA Inl. II g 85),
- BO 69 c 7) der Entzifferung des bei der Deutschen Gesandtschaft in Agram am 7.August 1942 eingegangenen Telegramms L u t h e r s vom Auswärtigen Amt vom selben Tage (AA Zagreb g 2/7),

III. die richterliche Inaugenscheinnahme
 der Gleisanschlußanlagen des ehemaligen KL Auschwitz

beantragt.

Der Zeuge N o v a k (I 1) wird über die Angaben in seiner richterlichen Vernehmung vom 20. November 1970 hinaus bekunden,

daß er - obgleich im Rahmen der Deportation von Juden grundsätzlich mit "Transport- und Fahrplanangelegenheiten" befaßt - in den Abtransport der Juden aus Kroatien, auch nicht vorbereitend oder unterstützend, eingeschaltet gewesen sei.

Die Urkunde zu II 1 weist aus,

daß es sich bei der Durchgabe der Abfahrts- termine von Deportationstransporten aus Kroatien "um eine sehr eilige Angelegenheit technischer Natur handelte";

dieser Urkundeninhalt wird zusätzlich bestätigt durch die Aussagen des sachverständigen Zeugen S m o l é n (I 2), der bekunden wird,

daß eine genaue Fahrplanabstimmung der Deportationstransporte sowohl wegen der technischen Gegebenheiten des Reichsbahnverkehrs als auch im Interesse einer kontinuierlichen Ausnutzung der Vernichtungskapazitäten des KL Auschwitz von ausschlaggebender Bedeutung war;

letzteres wird auch eine gerichtliche Inaugenscheinnahme der Gleis- und Rampenverhältnisse des ehemaligen KL Auschwitz bestätigen, die erweisen wird,

daß die zum KL Auschwitz führenden Gleisanlagen zur gleichzeitigen Bewältigung einer nur beschränkten Anzahl von Deportationszügen ausreichten.

Die Urkunden zu II 2) bis 7) weisen aus,

daß A b r o m e i t, der zuvor als Leiter der SD-Außenstelle in Užice (Serbien) tätig gewesen war, frühestens am 7. August 1942, dem Tage des von dem Angeklagten H a r t m a n n mit ihm geführten Telefonats, "zwecks Durchführung der Übersiedlung kroatischer Juden in die Ostgebiete" zum Polizeiattaché bei der Deutschen Gesandtschaft in Agram abgestellt worden war.

Anlage F:

Sollte das Schwurgericht den Angeklagten
H a r t m a n n in den Fällen a) bis f) der Anklage
mit der Begründung freisprechen wollen,

es sei ihm zu den ihm angelasteten Tatzeiten
nicht bekannt gewesen, daß den in die Ostgebiete
deportierten oder zu deportierenden Juden ihrer
Rasse wegen der Tod durch systematische Ausrottung
oder durch die eine Überlebenschance nicht in
sich schließenden Verhältnisse am jeweiligen
Deportationszielort gewiß gewesen sei,

wird

I. die Vernehmung der Zeugen

- BO 100 r 1) August D i e t r i c h ,
wohnhalt in Heidelberg 1, Beethovenstraße 10,
BO 100 r 2) Ernst P a n k n i n ,
wohnhalt in Berlin 20, Burscheider Weg 18 f,

II. die Verlesung folgender zusätzlicher Urkunden, nämlich

- BO 60 a 1) der Reichstagsrede H i t l e r s
vom 30. Januar 1939, soweit sie sich mit der
Judenfrage befaßt,
- abgedruckt im Deutschen Staats- und Preussischen
Reichsanzeiger Nr. 26/39 vom 31. Januar 1939,
soweit rot geklammert - ,
BO 60 k 2) des von G o e b b e l s stammenden Leitartikels
in der Wochenzeitschrift "Das Reich"
vom 16. November 1941 unter der Überschrift
"Die Juden sind schuld",
3) der Wiedergabe einer Rede G o e b b e l s '
vom 1. Dezember 1941, soweit sie sich mit der
Judenfrage befaßt,
- abgedruckt
BO 60 d a) in "Berliner Lokalanzeiger"
BO 60 f b) in der "Charlottenburger Zeitung"
BO 60 g c) in der "Deutschen Allgemeinen Zeitung"
sämtlich jeweils vom 2. Dezember 1941, soweit
rot eingerahmt bzw. rot unterstrichen - ,

147

4) der Rede H i t l e r s vom 30. Januar 1942, soweit sie sich mit der Judenfrage befaßte, - abgedruckt

- BO 60 c a) in der "Berliner illustrierten Nachtausgabe",
- BO 60 d b) im "Berliner Lokalanzeiger",
- BO 60 g c) in der "Deutschen Allgemeinen Zeitung" und
- BO 60 i d) in der "Kölnischen Zeitung", jeweils vom 31. Januar 1942, sowie
- BO 60 e e) in der "Berliner Morgenpost",
- BO 60 f f) in der "Charlottenburger Zeitung" und
- BO 60 h g) in der "Frankfurter Zeitung", jeweils vom 1. Februar 1942, sämtlich soweit rot geklammert oder eingerahmt -

5) einer Botschaft H i t l e r s zur 22. Wiederkehr der Parteigründung am 24. Februar 1942, soweit sie sich mit der Judenfrage befaßte, - abgedruckt

- BO 60 d a) im "Berliner Lokalanzeiger",
- BO 60 e b) in der "Berliner Morgenpost",
- BO 60 f c) in der "Charlottenburger Zeitung" unter der Überschrift "Der Jude wird ausgerottet",
- BO 60 g d) in der "Deutschen Allgemeinen Zeitung",
- BO 60 l e) im "Völkischen Beobachter", jeweils vom 25. Februar 1942, und
- BO 60 h f) in der "Frankfurter Zeitung" vom 26. Februar 1942, sämtlich soweit rot geklammert oder eingerahmt -

BO 60 l 6) eines im "Völkischen Beobachter" vom 27. Februar 1942 veröffentlichten Leitartikels unter der Überschrift "Der Jude wird ausgerottet werden",

BO 100 z 7) des Protokolls über die polizeiliche Beschuldigtenvernehmung des am 31. Juli 1894 in Berlin geborenen, am 26. April 1943 verstorbenen Zeugen Bruno H a a c k vom 16. Juni 1942 (2 P KMs 20/42 Bd. I a der StA Berlin),

- BO 82 m 8) a) des u.a. an den GdS gerichteten Schreibens
R a d e m a c h e r s vom Auswärtigen Amt
vom 11. Februar 1942 - D III 9/41 g -
zum Az. IV D 4 2602/40,
b) des als Anlage dem vorgenannten Schreiben
beigefügten Ausschnitts aus "New York Journal
and American" vom 27. Dezember 1940 unter der
Überschrift "Hunger Bared By Official of Red
Cross"
(AA Inl. II g 189),
- BO 61 a 9) a) der u.a. an das Referat IV D 4 des RSHA
gerichteten Übersendungsverfügung
T o d e n h ö f e r s vom Auswärtigen Amt
vom 21. März 1941 - D III 2259/41 - ,
b) des als Anlage der vorgenannten Verfügung
beigefügten Ausschnitts aus dem
"Daily Telegraph" vom 22. Februar 1941 unter
der Überschrift "Nazis execute 100 Jews"
(AA Inl. II A),
- BO 61 a 10) a) der u.a. an das RSHA gerichteten Übersendungs-
verfügung R a d e m a c h e r s vom
Auswärtigen Amt vom 21. November 1941
- D III 8301/41 - ,
b) des als Anlage der vorgenannten Verfügung
beigefügten Ausschnitts aus der "New York Times"
vom 14. September 1941 unter der Überschrift
"Death rate scares in Polish ghettos"
(AA Inl. II A 67/3),
- BO 61 a 11) des u.a. an das RSHA gerichteten Schreibens
Dr. M ü l l e r s vom Auswärtigen Amt vom
6. Dezember 1941 - D III 8955/41 -
über die Folgen der Zwangsevakuierung von Juden
aus Berlin und dem Generalgouvernement
(AA Inl. II A 42/2),
- BO 61 a 12) a) der u.a. an das RSHA gerichteten Übersendungs-
verfügung Dr. M ü l l e r s vom Auswärtigen
Amt vom 9. Januar 1942 - D III 9461/41 - ,
b) des als Anlage der vorgenannten Verfügung bei-
gefügten Ausschnitts aus der "New York Post"
vom 23. Oktober 1941 unter der Überschrift
"German Troops massacre Thousands of Jews in
the Ukraine"
(AA Inl. II A 42/2),

- BO 61 a 13) a) der u.a. an das RSHA gerichteten Übersendungsverfügung Dr. Müllers vom Auswärtigen Amt vom 9. Januar 1942 - D III 9548/41 - ,
 b) der als Anlage der vorgenannten Verfügung beigefügten Übersetzung eines hebräischsprachigen Flugblattes sowjetischer Künstler und Wissenschaftler betreffend die Ermordung von 100 000 Serben sowie 3 Millionen Polen und Juden (AA Inl. II A 72/5),
- BO 61 a 14) a) des zu Händen Eichmanns gerichteten Schreibens Roethers vom Auswärtigen Amt vom 26. Juni 1942 - D III 3560/42 - ,
 b) der dem vorgenannten Schreiben als Anlage beigefügten Pressenotiz des deutschen Nachrichtenbüros in Stockholm vom 11. Juni 1942 "Über die Zustände der jüdischen Bevölkerung im Ghetto von Warschau",
 (AA Inl. II A 11/3),
- BO 75 h 15) a) des zu Händen Eichmanns adressierten Schreibens des SS-Sturmbannführers H ö S vom 16. Juli 1941,
 b) des dem Schreiben beigefügten Aktenvermerks betreffend die "Lösung der Judenfrage" vom 16. Juli 1941.
 (Polen, Greiser-Akten, 585 z t III),
- BO 61 b/32 16) aus der "Ereignismeldung UdSSR Nr. 32" vom 24. Juli 1941
 der Seiten 4 bis 6 "Einsatzgruppe B: Polizeiliche Tätigkeit" sowie der Seite 14 "Verteiler"
 (BA R 58/215),
- BO 61 b/36 17) aus der "Ereignismeldung UdSSR Nr. 36" vom 28. Juli 1941
 der Seiten 1 bis 3 "Einsatzgruppe B: Polizeiliche Tätigkeit" sowie der Seite 11 "Verteiler"
 (BA R 58/215),
- BO 61 b/37 18) aus der "Ereignismeldung UdSSR Nr. 37" vom 29. Juli 1941
 der Seiten 5 bis 8 "Einsatzgruppe C",
 der Seite 10 "Einsatzgruppe D, Einsatzkommando 10 a: Polizeiliche Arbeit" sowie der Seite 13 "Verteiler"
 (BA R 58/215),

- BO 61 b/38 19) aus der "Ereignismeldung UdSSR Nr. 38"
vom 30. Juli 1941
der Seiten 7 bis 11 "Einsatzgruppe C"
sowie der Schlußseite "Verteiler"
(BA R 58/215),
- BO 61 b/40 20) aus der "Ereignismeldung UdSSR Nr. 40"
vom 1. August 1941
der Seiten 20/21 "Einsatzgruppe D: Festnahmen und
Liquidierungen" sowie der Schlußseite "Verteiler"
(BA R 58/215),
- BO 61 c/43 21) aus der "Ereignismeldung UdSSR Nr. 43"
vom 5. August 1941
der Seiten 14 bis 21 "Einsatzgruppe B:
Exekutive Tätigkeit" sowie der Seite 35 "Verteiler"
(BA R 58/215),
- BO 61 c/44 22) aus der "Ereignismeldung UdSSR Nr. 44"
vom 6. August 1941
der Seite 5 "Juden" sowie der Schlußseite "Verteiler"
(BA R 58/215),
- BO 61 c/45 23) aus der Ereignismeldung UdSSR Nr. 45"
vom 7. August 1941
der Seite 11 "Einsatzgruppe D, Einsatzkommando 10 A",
"Einsatzgruppe D, Einsatzkommando 11",
der Seite 12 "Einsatzgruppe D, Einsatzkommando 11 b"
sowie der Schlußseite "Verteiler"
(BA R 58/215),
- BO 61 c/47 24) aus der "Ereignismeldung UdSSR Nr. 47"
vom 9. August 1941
der Seiten 7 bis 10 "Einsatzgruppe C: Arbeitsweise
der Einsatzkommandos",
der Seiten 12 bis 14 "Einsatzgruppe C: Exekutionen"
sowie der Schlußseite "Verteiler",
(BA R 58/215),
- BO 61 g/128 25) aus der "Ereignismeldung UdSSR Nr. 128"
vom 3. November 1941
der Seiten 3 bis 5 "Einsatzgruppe C: Vollzugs-
tätigkeit" sowie der Schlußseiten "Verteiler"
(BA R 58/215),

- BO 61 a 26) des an das RSHA zu Händen M ü l l e r s gerichteten Schreibens L u t h e r s vom Auswärtigen Amt vom 5. November 1941
- D III 588/41 g - über das Ableben von 400 niederländischen Juden in Konzentrationslagern, bei denen es sich fast durchweg um jüngere Männer handelte, deren Tod sich jeweils an bestimmten Tagen ereignete
(AA Inl. II g 196),
- BO 77 e 27) des an das Auswärtige Amt gerichteten Schreibens des RSHA mit der Unterschrift M ü l l e r s vom 28. Februar 1942 - IV B 4 43/42 g Rs (1005) - betreffend "die Lösung der Judenfrage im Warthegau"
(AA Inl. II A 11/3),
- BO 81 b 28) des an die Staatspolizeileitstelle Zichenau gerichteten Fernschreibens mit der Unterschrift E i c h m a n n s vom 17. April 1942
- IV B 4 a 3205/41 g (1111) -
betreffend "Sonderbehandlung von Juden"
(I (UNSG) T 37 (315)
1254),
- BO 81 g 29) des an die Staatspolizeileitstelle Zichenau gerichteten Fernschreibens mit der Unterschrift E i c h m a n n s vom 23. Mai 1942
- IV B 4 a 225/42 g (1178) -
betreffend "Sonderbehandlung von Juden"
(I (UNSG) T 37 (316)
1255),
- BO 105 d 30) der Aktennotiz Dr. E p p s t e i n s von der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland u.a. vom 29. Mai 1942 über eine Vorladung zum RSHA zum Zwecke der in Gegenwart E i c h m a n n s , G ü n t h e r s und S u h r s erfolgten Bekanntgabe über die Erschießung von 250 Juden
(DDR 19),
- BO 105 d 31) des an das "Reichssicherheitshauptamt, Kurfürstenstraße 115/116" gerichteten Schreibens Dr. E p p s t e i n s u.a. von der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland vom 29. Mai 1942 betreffend "Vorladung der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, Jüdische Kultusgemeinde Prag, Israelische Kultusgemeinde Wien, am 29. Mai 1942"
(DDR 19),

- BO 105 d 32) der Aktennotiz Dr. E p p s t e i n s von der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland über "Rücksprachen im Reichssicherheitshauptamt" mit E i c h m a n n , G ü n t h e r , S u h r , H u n s c h e , M o e s und K r z y s c h a k in der Zeit vom 30. Mai bis zum 5. Juni 1942 betreffend die Erschießung von 250 Juden (DDR 18),

- BO 77 h 33) aus dem Vorgang betreffend die Abschiebung von rumänischen Juden in das Reichskommissariat Ukraine
 - a) des an das Auswärtige Amt gerichteten Schreibens vom 8. Juni 1942 - IV B 4 a 2398/42 g (1099) - mit der Unterschrift S u h r und dem Beglaubigungsvermerk der Kanzleiangestellten B e c k ,
 - b) der dem vorbezeichneten Schreiben beigelegten Abschrift des Schreibens des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete vom 19. Mai 1942 - Nr. I 100 g - , gerichtet zu Händen E i c h m a n n s ,
 - c) des den beiden vorbezeichneten Schreiben zugrundeliegenden, an das Auswärtige Amt gerichteten Schreibens vom 14. April 1942 - IV B 4 a 2398/42 g (1099) - mit der Unterschrift E i c h m a n n s , dem Beglaubigungsvermerk der Kanzleiangestellten S t e p h a n und der Schreibkraftparapher der Kanzleiangestellten K u n z e
 (AA Inl. II g 202),

- BO 58 f 34) des Erlasses des Wirtschafts- und Verwaltungshauptamts - Amtsgruppe D - vom 13. Juni 1942 - D I/1/As. 14 f Allg. Geheimgb. Nr. 384/42 - betreffend "Benachrichtigung der Angehörigen von in Konzentrationslagern verstorbenen Häftlingen" (BA Nr. 3/425),

- BO 77 a 35) a) des Telegramms Nr. 954 des Auswärtigen Amtes vom 19. August 1942, enthaltend den Text eines Berichtes des GdS vom 26. Juli 1942 betreffend "Evakuierung von Juden aus Rumänien" (AA Inl. II g 200),
 - b) des an den Chef des Persönlichen Stabes des RFSS gerichteten Schreibens S u c h a n e c k s von der Adjutantur H i m m l e r s vom 11. August 1942 - B. Nr. 610/42 g Rs Ads. Sk/Fe - , das auf den vorbezeichneten Bericht vom 26. Juli 1942 - IV B 4 41/42 g Rs (370) - Bezug nimmt (DS SS 927),

BO 94 j 36) des an das Auswärtige Amt gerichteten Schreibens vom 11. Mai 1943 betreffend den "Sowjetjuden Max Gurwitsch aus Brüssel" und der darauf befindlichen handschriftlichen Notiz J ü n g l i n g s vom Auswärtigen Amt über ein mit dem Angeklagten H a r t m a n n am 23. Mai 1943 geführtes Telefonat über die "Richtlinien zur technischen Durchführung der Evakuierung von Juden aus Frankreich, Belgien und den Niederlanden nach dem Osten" (AA Inl. II A 324/1),

BO 8 37) der polizeilichen Beschuldigtenvernehmung des (Spalten 1961 verstorbenen Zeugen 165-237) Adolf E i c h m a n n , geboren am 19. März 1906 in Solingen, vom 31. Mai 1960, unterzeichnet am 22. Juni 1960,

beantragt.

Die Urkunden zu II 1) bis 6) weisen aus,

daß in Reden und Botschaften H i t l e r s sowie in Leitartikeln G o e b b e l s ' und anderer Persönlichkeiten bis Ende Februar 1942 bereits in aller Deutlichkeit Hinweise auf die beabsichtigte und in Angriff genommene Ausrottung der im deutschen Machtgebiet befindlichen Juden enthalten waren;

ergänzend dazu werden die Zeugen D i e t r i c h (I 1) und P a n k n i n (I 2) bekunden,

daß sowohl die zur Judenfrage gehaltenen Hitlerreden als auch der Leitartikel G o e b b e l s ' vom 16. November 1941 im Bereich der Staatspolizeileitstelle Berlin und in der Bevölkerung in ihrer das wahre Schicksal der Juden zum Ausdruck bringenden Bedeutung erkannt worden waren;

dasselbe läßt die Urkunde zu II 7)

bezüglich des G o e b b e l s 'schen Leitartikels vom 16. November 1941

erkennen.

Die Urkunden zu II 8) bis 14) lassen erkennen,

daß ausländische Presseerzeugnisse in der Zeit vom 27. Dezember 1940 bis zum 11. Juni 1942 wiederholt auf die lebensbedrohenden Umstände für die im deutschen Machtbereich befindlichen Juden einschließlich systematischer Tötungsmaßnahmen hingewiesen haben und daß diese Berichte in Form von Zeitungsausschnitten oder Agenturmeldungen dem RSHA und dort auch dem Referat IV D 4 bzw. IV B 4 zugegangen sind.

Die Urkunden zu II 15) bis 35) weisen aus,

daß im Schriftgut des Referats IV B 4 des RSHA zahlreiche Akten oder sonstige Unterlagen enthalten waren, aus denen sich bereits in der Zeit vom 16. Juli 1941 bis 26. Juli 1942 das den im deutschen Machtbereich befindlichen Juden zgedachte Schicksal systematischer Tötung mit Deutlichkeit ergab bzw. folgern ließ, und zwar insbesondere durch Hinweise auf "Exekutionen", "Liquidierung", "Erschießungen", "Sonderbehandlung", "Aufhängen" und sonstigen Arten einer u.a. als "verdientes Schicksal" bezeichneten "Erledigung" sowie durch Hinweise auf "Sterben" und "Todesfälle";

Die Urkunde zu II 36) läßt ergänzend dazu erkennen,

daß der Angeklagte H a r t m a n n in seiner Kenntnis über das Schriftgut des Referats IV B 4 des RSHA nicht auf sein eigenes Arbeitsgebiet beschränkt war, sondern auch um die Arbeitsgebiete anderer Sach- bzw. Mitarbeiter wußte und die von diesen bearbeiteten Vorgänge ihrem Inhalt nach kannte.

Aus der Urkunde zu II 37) - Spalte 214 - ergibt sich,

daß E i c h m a n n nach Aufnahme der auf Vernichtung der Juden abzielenden Aktionen im Raum von Minsk und Lemberg, denen beizuwohnen ihm der Amtschef IV des RSHA, M ü l l e r, aufgetragen hatte, über seine dabei gesammelten Erfahrungen nicht nur diesem Bericht erstattete, sondern darüber auch seinen Referatsmitarbeitern, und zwar "allen" und "jedem" erzählte.

- BO 14 e 2) des Protokolls über die staatsanwaltschaftliche Vernehmung des 1969 verstorbenen Zeugen Karl K u b e ,
vormalig wohnhaft in Wangen/Allgäu, Kopernikusweg 29, vom 10. und 11. August 1966,
- BO 18 i 3) der Protokolle über die sicherheitspolizeilichen Vernehmungen des 1969 verstorbenen Zeugen Karl R a u s c h m a y e r ,
vormalig wohnhaft in Klosterneuburg (Österreich), Albrechtstraße 105,
a) vom 30. Juni 1966 und
b) vom 27. September 1967,
- BO 6 b 4) des Feld-Urteils des SS- und Polizeigerichts III in Berlin - St.L. I 45/43 - vom 22. März 1943 gegen den SS-Hauptsturmführer und Polizeiobersinspektor Johannes B l u m ,
- BO 7 a 5) des an das Rasse- und Siedlungshauptamt der SS gerichteten Verlobungs- und Heiratsgesuches des Herbert M a n n e l vom Juni 1942 - Sip.Nr. 314281 - ,
- BO 89 n 6) der Abschrift des an die Staatspolizeileitstelle Düsseldorf gerichteten dringenden Fernschreibens vom 20. Dezember 1941 - IV B 4 a 1211/41 - mit der Unterschrift M o e s betreffend die "Evakuierung von Juden"
(HA Ddf Gestapo 53506),

beantragt.

Die Zeugin B l ä s i n g (I 1) wird - in Widerlegung der Einlassung des Angeklagten H a r t m a n n , er sei bereits im Sommer 1944 aus dem Referat IV A 4 b des RSHA fortgekommen - bekunden,

daß er noch 1945 zu den Bediensteten des Referats IV A 4 b des RSHA gehörte und im Dienstgebäude in der Kurfürstenstraße 116 Dienst tat;

im Falle weiterer Vernehmungsunfähigkeit der Zeugin B l ä s i n g ergibt sich die in ihr Wissen gestellte Behauptung aus dem staatsanwaltschaftlichen Vernehmungsprotokoll zu II 1).

Aus dem Protokoll über die staatsanwaltschaftliche Vernehmung des verstorbenen Zeugen K u b e (II 2) ergibt sich,

daß - anders als der Angeklagte H a r t m a n n - der seinerzeit im Referat IV B 4 des RSHA als Sachbearbeiter für Angelegenheiten der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz tätig gewesene SS-Hauptsturmführer Johannes B l u m von einem Tag zum anderen nicht mehr zum Dienst erschien, weil er, wie es hieß, zur Bewährung in den Einsatz gekommen sei;

der Protokollinhalt wird bestätigt durch das Feldgerichts-Urteil vom 22. März 1943 (II 4), nach dessen Gründen

B l u m wegen Verdachts des Bruchs der Amtsschwiegenheit durch Weitergabe von allgemeinen Anweisungen, u.a. hinsichtlich der Durchführung der Judenevakuierung, am 24. Oktober 1942 vom Dienst suspendiert wurde.

In Widerlegung der Einlassungen des Angeklagten H a r t m a n n , daß eine Wegmeldung aus dem Referat IV B 4/IV A 4 b des RSHA zwecklos gewesen sei, wird der Zeuge F r a n k e n (I 2) bekunden,

daß er, nachdem er um die Jahreswende 1941/42 dem Referat IV B 4 des RSHA zugeteilt worden sei und dort als Sachbearbeiter einige Wochen bei Durchführung der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz Dienst getan habe, "alle Hebel in Bewegung setzte, wegzukommen", was ihm auch gelungen sei;

diese Bekundung wird bestätigt durch den Inhalt des Protokolls über die staatsanwaltschaftliche Vernehmung des verstorbenen Zeugen K u b e (II 2),

demzufolge F r a n k e n nach nur mehrwöchiger Tätigkeit aus dem Referat IV B 4 in ein anderes Referat versetzt wurde, "weil er sich gemeldet hatte".

Aus dem Protokoll über die sicherheitspolizeiliche Befragung des verstorbenen Zeugen R a u s c h m a y e r (II 3 b) ergibt sich,

daß er Ende April 1942 aus dem SD-Dienst entlassen und vom Referat IV B 4 des RSHA für die Wehrmacht freigegeben wurde, wobei als Grund eine von einem anderen Referatsangehörigen (Breustedt) begangene Unregelmäßigkeit angegeben wurde, während es sich nach seiner eigenen Meinung dabei nur um einen vorgeschobenen Grund handelte, während in Wirklichkeit möglicherweise diejenigen Dienststellenangehörigen für die Wehrmacht freigegeben wurden, für die keine echte Verwendung bestand;

die Protokollniederschrift über die vorangegangene sicherheitspolizeiliche Vernehmung R a u s c h m a y e r s (II 3 a) weist zusätzlich aus,

daß vor ihm noch ein weiterer Referatsangehöriger, der als Registraturhilfskraft eingesetzt gewesen war, Victor R u s s , vom Referat IV B 4 des RSHA wegkam.

Der Zeuge J ä n i s c h (I 4) wird - zusätzlich zu seinen bisherigen Zeugenaussagen - bekunden,

daß der im Referat IV B 4 des RSHA als Mitarbeiter tätig gewesene Oberinspektor Hans L i e p e l t nach kurzer Zeit wieder aus dem Referat wegversetzt wurde, weil G ü n t h e r nicht mit ihm zufrieden war.

Der Zeuge M a n n e l (I 3) wird bekunden,

daß er am 1. März 1943 aus dem Referat IV B 4
des RSHA ausschied;

diese Angaben werden bestätigt durch das M a n n e l
betreffende Verlobungs- und Heiratsgesuch vom Juni 1942
(II 5),

demzufolge er bereits am 25. Juni 1942 eingezogen
werden und innerhalb der Waffen-SS zum Einsatz
kommen sollte.

Der Zeuge D e n k e r (I 5) wird bekunden,

daß er - Ende 1942 oder Anfang 1943 dem Referat
IV B 4 des RSHA als Mitarbeiter für Angelegenheiten
der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz zuge-
teilt - bereits am 20. April 1943 vom Referatsdienst
freigestellt und zum Polizeiregiment 2 eingezogen
wurde.

Die Urkunde zu II 6) weist aus,

daß M o e s - anders als der Angeklagte
H a r t m a n n - im Rahmen einer an das Referat
IV B 4 des RSHA herangetragenen Intervention für
verschiedene Mischlinge I. Grades die durch
dringendes Fernschreiben vom 20. Dezember 1941 ange-
schriebene Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
"um umgehenden Bericht" ersuchte.

Öffentliche Sitzung
der ~~Strafkammer~~

Berlin, den 17. Dezember 1970

~~des Landgerichts Schwurgerichts~~
~~des Schöffengerichts Tiergarten~~

Fortsetzung
der Hauptverhandlung in der Strafsache

gegen Hartmann

wegen Beihilfe zum Mord

Die Verhandlung wurde in Anwesenheit desselben Vorsitzenden, derselben beisitzen-
den Richter, derselben Geschworenen/~~Schöffen~~, derselben Vertreter der Staatsanwaltschaft
und desselben Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wie in der Sitzung vom 14.12.1970
fortgesetzt.

Bei Aufruf der Sache erschien ~~mm~~ -
d er Angeklagte vorgeführt.

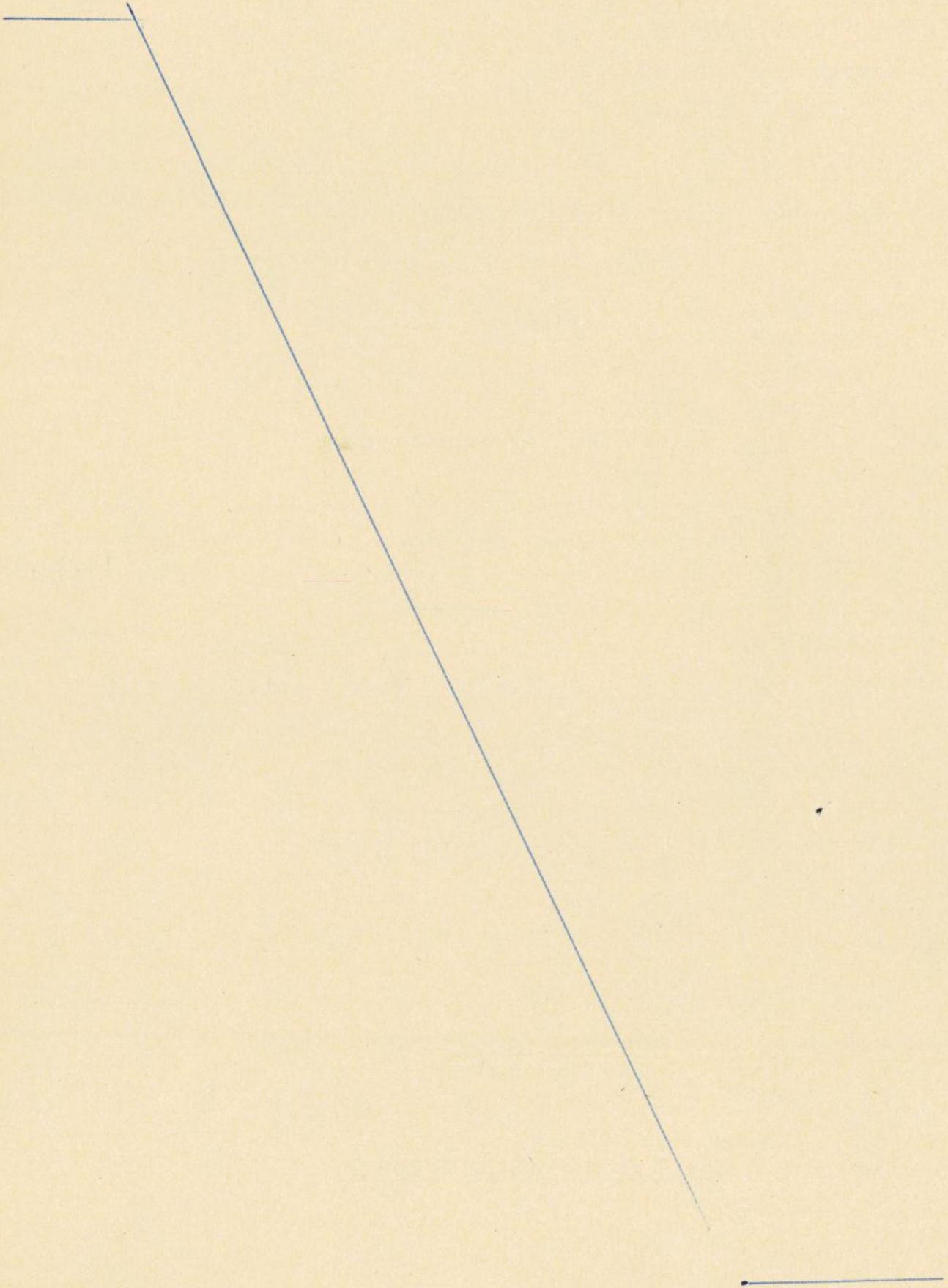
Als Verteidiger waren erschienen:

- 1. Rechtsanwalt Roos,
- 2. Rechtsanwalt Bernert

Beginn:	10.00	Uhr
Ende:	10.40	Uhr
Pause von		Uhr
bis	./.	Uhr

Geschäftsnummer:

(500) 1 Ks 1/70 (RSHA) 2/70)



161

Das Urteil wurde um 10.00 Uhr durch Verlesung der Urteilsformel und durch mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Urteilsgründe dahin verkündet:

I m N a m e n d e s V o l k e s !

Der Angeklagte wird wegen Beihilfe zum Mord in zwei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt.

Dem Angeklagten wird die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, für die Dauer von fünf Jahren aberkannt.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen.

B.u.v.

Die Untersuchungshaft dauert mit der Massgabe fort, dass der Angeklagte der sich aus dem Urteilstenor ergebenden Straftaten dringend verdächtig ist. Wegen der Höhe der erkannten Strafe besteht Fluchtgefahr.

- Rechtsmittelbelehrung ist erfolgt-

Knülle

Rahn

Protokoll fertiggestellt

Knülle Rahn 17/12.70

17/12.70

Landgericht Düsseldorf

Geschäfts-Nr.: UR II 3/72
Bitte bei allen Schreiben angeben!

162
4 Düsseldorf 1, den 3.3.1974
Neubrückstr. 3
Postfach: 1140
Fernsprech-Sammelnummer: (0211) 83061
Durchwahl 8306 660
Fernschreiber: 8587583

An die
Staatsanwaltschaft
beim Landgericht Berlin
-1-B e r l i n



Dortiges Aktenzeichen: (500) 1 Ks 1/70 (RSHA)

Betrifft: Voruntersuchung gegen Albert Gemmeker
wegen Verdachts der Beihilfe zum Morde
hier: Briefe aus dem Vernichtungslager Auschwitz. >

Ich führe die gerichtliche Voruntersuchung gegen
den kaufmännischen Angestellten und
früheren SS-Obersturmführer Albert Gemmeker
aus Düsseldorf, Parkstraße 55,
geboren am 27. September 1907 in Düsseldorf,
verheiratet.

Die Staatsanwaltschaft geht davon aus, als Kommandant des sogenannten Durchgangslagers Westerbork (Niederlande) habe der Ange-
schuldigte Gemmeker in der Zeit von Oktober 1942 bis Anfang
September 1944 an der Deportation von insgesamt 69 040 in den
Niederlanden lebender Juden in die Vernichtungslager Auschwitz und
Sobibor mitgewirkt. Von diesen Männern, Frauen und Kindern sollen
nur 945 Personen die "Endlösung der Judenfrage" überlebt haben.

Auf Grund dieses Sachverhalts wirft die Staatsanwaltschaft dem
Angeschuldigten Beihilfe zum Mord an mehr als 68000 Menschen vor.

Im Rahmen der Ermittlungen interessiert hier u.a. die Frage, ob von einzelnen der zum "Arbeitseinsatz im Osten" abtransportierten Häftlinge gelegentlich Lebenszeichen (Briefe oder dergleichen) ins Lager Westerbork gelangt sind.

Hier ist nun bekannt geworden, daß im dortigen Verfahren Briefe aus Auschwitz eine Rolle gespielt haben sollen. Für die Beantwortung der folgenden Fragen wäre ich dankbar:

Trifft diese Information zu? Um was für Briefe handelt es sich? Befinden sie sich bei den dortigen Akten? Wieviele sind es? Wo sind diese aufgefunden worden? Haben sie ihre Adressaten vermutlich erreicht? Um welche Adressaten handelt es sich?

Der Untersuchungsrichter II
beim Landgericht

Steffen
(Steffen)

Richter am Landgericht

Vfg.

- 1) Aus SO (orange) 53 - van der Leeuw - Ablichtungen von eingelegetem Zettel an bis Ende fertigen.
- 2) Schreiben - unter Beifügung der Ablichtungen zu Ziff. 1) sowie des Vermerks Teil C - auf Kopfbogen StA/KG -:

An den
Untersuchungsrichter II
bei dem Landgericht Düsseldorf
- Herrn Richter am Landgericht
S t e f f e n o.V.i.A. -

4 Düsseldorf 1
Neubrückstr. 3

Betrifft: Voruntersuchung gegen Albert Gemmeker
wegen Verdachts der Beihilfe zum Mord
hier: Briefe aus dem Vernichtungslager Auschwitz

Bezug: Dortiges Schreiben vom 3. März 1974
- UR II 3/72 -

Anlagen: 1 Abschlußvermerk Teil C
diverse Ablichtungen

Die "Briefaktion des RSHA" hat im hiesigen Verfahren gegen Richard Hartmann eine Rolle gespielt. Wegen der Einzelheiten verweise ich auf Seite 723-735 des als Anlage beigefügten Abschlußvermerks Teil C. Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse hatte ich u.a. wegen jener Vorgänge unter Bezugnahme auf den Vermerk gegen Hartmann ^{wegen Beihilfe zum Mord} Anklage/erhoben. Das Verfahren wurde insoweit jedoch gemäß § 154 Abs. 2 StPO vorläufig eingestellt. In den Gründen des Urteils gegen Hartmann hat das Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin zur Briefaktion beiläufig ausgeführt, im Jahre 1944 hätten sich außer dem Personal des

portugiesisch-israelitischen Krankenhauses praktisch keine Juden mehr "in Freiheit" in den Niederlanden befunden, so daß über den Einfluß der Postsendungen vom 7. April und 25. Juli 1944 nichts Konkretes habe festgestellt werden können (U.A. S. 34).

Als weitere Anlagen übersende ich ~~Unren~~ Ablichtungen der Schreiben und Unterlagen des Sachverständigen van der Leeuw (Anschrift wie Briefkopf), mit dem ~~Sie sich~~ ^{anfangen müssen werden} wegen weiterer Erkenntnisse ggf. ~~in~~ Verbindung ~~setzen~~ ^{setzen} müßten.

Die Anlagen sind zum dortigen Verbleib bestimmt.

(U. begl.)

noch nicht absenden

3) Z.d.A.

Berlin, den

15. MRZ. 1974

4) z. F.

(Hölzner)
Erster Staatsanwalt

*gef. 19.3.74 Vorl.
Zu 2) 1 Schr.
Zu 1) 1 Abbl.
Zu 2) m. Anl. ab
25.3.74
Ne*

Protokoll

~~F. Pazunweit
L. Oberst~~

~~gegen Konradfriedensbrüche~~

~~n. a.~~

~~D. Z. J. 25, n. 28 M. 1969~~

Hartmann,
Richard

vom: _____ bis: _____

vorherige Akte

vom: _____ bis: _____

im Archiv unter Nr.: _____

500 - 2170

LEITZ
Oesenhefter 474

~~1522 (1521/58)~~

(500) 1953/69 (RSHA) (2/70)
AK's 1/70

Geschäftsnummer: 500-2/70

Geschäftsnummer des Haftbefehls

Benachrichtigungen gemäß
§ 114b Abs. 1 StPO s. Rückseite

(Unterbringungsbefehls,
Unterbringungsbeschlusses): 3486554/68

Nachricht vom Akteneingang an das Gericht

der bisherigen Haftkontrolle

erteilt am:

Haftmerkzettel

Name: Hartmann Vorname: Richard

Geburtstag und -ort: 28.9.1910, Inlandau/Beruf: Gastwirt

Besondere Bemerkungen (z. B. Ausländer, notorischer Ausbrecher):

Straftat: Raub

Tag a) der vorläufigen Festnahme: 1. April 1968 Bl.

b) des Haftbefehls (Unterbringungsbefehls,
Unterbringungsbeschlusses): 29. März 1968 Bl.

c) der Inhaftnahme (Unterbringung): 2. April 1968 Bl.

Name und Anschrift des Verteidigers RA Roos u. RA Host, Vollmacht Bl. 77/7
sowie Eingang der Vollmacht oder Tag Blu. 19. 11. 1968
der Bestellung: 17. 11. 1968 | 12. 11. 1968 Bl.

Name und Vorname der inhaftierten Mitbeschuldigen:

Bezeichnung der Haftanstalt — der Heil- oder Pflegeanstalt — :

UHA Gwabitz

Gefangenenbuch-Nr. (Zeichen der Pflegeanstalt): 1057/68

Antrag auf Haftprüfung durchgeführt
vom Bl. am Bl.
vom Bl. am Bl.
vom Bl. am Bl.

Haftbeschwerde erledigt
vom Bl. am Bl.
vom Bl. am Bl.

Haftprüfung von Amts wegen (§§ 117 Abs. 5, 121, 122 StPO)
am 2. März 1970 Bl. am Bl.
am Bl. am Bl.
am Bl. am Bl.

Weitere Haftprüfung vom KG übertragen (§ 122 Abs. 3 Satz 3 StPO)
am 16.3.70 bis 15.6.70 Bl.
am 22.6.70 bis 21.9.70 Bl.

Hauptverfahren eröffnet (§ 207 Abs. 4 StPO) am 20.5.70 Bl. 71 LXXXV

Urteil (§ 268 b StPO) vom 17.12.70 Bl. 1-74
Urteilsbd.

Tag der Freilassung nach § 116 StPO oder § 72
Abs. 2 JGG oder § 81 Abs. 4 StPO Bl.

Haftbefehl (Unterbringungsbefehl, Unterbringungsbeschluss)
aufgehoben am Bl.

Vermerke :

1. Benachrichtigte Angehörige oder Vertrauenspersonen

..... Bl.
..... Bl.
..... Bl.

2. Sprecherlaubnis erteilt

an am Bl.
an am Bl.
an am Bl.

Abschrift

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
- 1 Js 3/69 (RSHA) -

Berlin 21, den 17. Dezember 1969
Turmstr. 91
Fernruf: 35 01 11

Haftsache

An das
Landgericht Berlin
- 8. Strafkammer -
im Hause

Nächste Vorlage beim Strafsenat
des Kammergerichts bis zum
2. März 1970 (Bl.LXXXV 16 d.A.).

Auf Voruntersuchung wurde ver-
zichtet (Bl.XXXVI 241 d.A.).

Schwurgerichtsanklage

Bl.XXXVI
63/63R

Wm!
Der Gastwirt und vormalige SS- (SD-)Obersturmführer
Richard Eduard Hartmann,
geboren am 28. September 1910 in Landau/Pfalz,
wohnhaft in Berlin 12 (Charlottenburg), Sybelstraße 39 ✓
Deutscher, verheiratet, *12/*

Bl.XXXVI
46-49,56,71

- aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten
vom 29. März 1968 - 348 Gs 54/68 - am 1. April 1968
festgenommen und seit dem 2. April 1968 in Unter-
suchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt Moabit,
Berlin 21, Alt-Moabit 12a, zu Gef.B.Nr. 1057/68 -

Bl.XXXVI
77,78

Verteidiger:

Rechtsanwalt Gerd-Joachim R o o s ,
1 Berlin 19, Alte Allee 9-11,
und

Rechtsanwalt Hans Ernst J o s t ,
1 Berlin 12, Gervinusstraße 22,

wird angeklagt,

in Berlin

in der Zeit von 1941 bis 1945

durch sechs selbständige Handlungen

den nationalsozialistischen Machthabern H i t l e r ,
G ö r i n g , G o e b b e l s und H i m m l e r sowie
seinen Vorgesetzten im ehemaligen Reichssicherheitshaupt-
amt (RSHA) H e y d r i c h , Dr. K a l t e n b r u n n e r ,
M ü l l e r , E i c h m a n n und G ü n t h e r

Beihilfe dazu geleistet zu haben, aus niedrigen Beweggründen,
die auch ihm als besondere persönliche Merkmale nicht fehlten,
und mit Überlegung eine unbestimmte Anzahl von Menschen, zu-
mindest jedoch 8.577 Personen, zu töten.

Als Mitarbeiter des "Eichmann-Referats" des RSHA, dem er von
Februar 1940 bis zum Februar 1945 angehörte, war er nachein-
ander mit Angelegenheiten der "Reichszentrale für die jüdische
Auswanderung", mit "Transport- und Fahrplanangelegenheiten"
und mit der Kontrolle und Zensur jüdischer Häftlingspost be-
faßt.

Im Rahmen dieser ihm geschäftsplanmäßig zugewiesenen Arbeits-
gebiete war er in Kenntnis des der nationalsozialistischen
Weltanschauung innewohnenden und von den nationalsozialistischen
Machthabern laufend propagierten Rassenhasses gegen die Juden,
den er auch selbst hegte und der sein Verhalten und seine Hand-
lungen gegenüber den Juden bestimmte, an der "Endlösung der
Judenfrage" im Sinne einer physischen Vernichtung der im
deutschen Macht- und Einflußbereich befindlichen Juden dadurch
mitbeteiligt, daß er

- a) an der Abfassung des die Auswanderung von Juden teilweise
verhindernden Runderlasses des RSHA vom 20. Mai 1941
- IV B 4 b (Rz) 2494/41g (250) - mitwirkte, auf der Grund-
lage dieses Erlasses die von den oder für die Juden
L e o A d l e r , E l l a B l u m e n t h a l nebst zwei
Kindern, M e t a H e n n i n g und T h e o d o r F ü r s t er-
betene Genehmigung zur Auswanderung "im Hinblick auf die
zweifellos kommende Endlösung der Judenfrage" ablehnte und
dadurch - in Kenntnis der Folgen ihres Verbleibenmüssens an
ihren Aufenthaltsorten im deutschen Machtbereich - dazu bei-
trug, daß die genannten Auswanderungswilligen sich der De-
portation nach Kowno, Riga und in das Konzentrationslager (KL)
Auschwitz und ihrer dortigen Ermordung nicht entziehen konnten,

- b) an der Abfassung des die Auswanderung von Juden endgültig verhindernden Runderlasses des RSHA vom 23. Oktober 1941 - IV B 4 b (Rz) 2920/41g (984) - mitwirkte, auf der Grundlage dieses Erlasses die von den oder für die Juden Lily Z a t z k i s , Amalie H e r z , Heinz Werner B l u m e n t h a l , Emma S c h l e i ß n e r , Frieda und Henriette F a ß , Alwine L ö w e nebst einem Kind, Emanuel B e r g e r nebst Ehefrau und einem Kind und Heinrich M a y e r erbetene Genehmigung zur Auswanderung "im Hinblick auf die kommende Endlösung der europäischen Judenfrage" ablehnte und dadurch - in Kenntnis der Folgen ihres Verbleibenmüssens an ihren Aufenthaltsorten im deutschen Machtbereich - dazu beitrug, daß die genannten Auswanderungsbewerber oder Auswanderungswilligen sich der Deportation nach Riga, in den Distrikt Lublin und in das KL Auschwitz und ihrer dortigen oder anderweitigen Ermordung nicht entziehen konnten,
- c) die für die Juden Ernst J o h n nebst Bruder und Schwägerin und Itzig Josef Z w e c k e r nebst Ehefrau erbetenen Auswanderungsgenehmigungen durch die von ihm zumindest entworfenen Erlasse vom 8. und 19. Dezember 1941 - IV B 4 b (Rz) 1079/41 - 36 und IV B 4 a 1079/41 - 41 - mit der im "Eichmann-Referat" generell vertretenen Begründung, daß "eine Auswanderung nach dem Osten evakuierter Juden aus sicherheitspolizeilichen Gründen grundsätzlich abgelehnt" werden müsse, ablehnte und dadurch verhinderte, daß die genannten bereits in das Ghetto von Litzmannstadt deportierten Auswanderungswilligen der sie am Deportationszielort oder anderweitig erwartenden Ermordung entgingen,
- d) durch am 10., 18. und 21. April 1942 - unter der Vorgangsnummer IV B 4 a bzw. a - 2 2093/42g (391) - erfolgte Einschaltung in die technische Abwicklung und die personelle Zusammensetzung des am 22. April 1942 von Düsseldorf nach Izbica bei Lublin abgegangenen Deportationstransportes DA 52 dazu beitrug, daß 941 jüdische Deportationsopfer einschließlich der sogenannten Geltungsjuden Michaelis K e s t i n g , Edith K u r e k , Jutta L e w i n und Irmgard B a u m in das Generalgouvernement verschleppt und an ihrem Deportationszielort oder in dem nahegelegenen Vernichtungslager Sobibor sämtlich ermordet wurden,

- e) durch am 7. August 1942 - unter der Vorgangsnummer IV B 4 a 3013/42g (1319) - erfolgte fernmündliche und fernschriftliche Einschaltung in die Fahrplangestaltung der als DA 61 ff bezeichneten Deportationstransporte, deren Abgang für den Monat August 1942 vorgesehen war, dabei half, daß - beginnend mit dem 13. August 1942 - in insgesamt vier Transporten 4.927 Juden vormals kroatischer Staatsangehörigkeit dem KL Auschwitz überstellt und dort bis auf nur 28 Überlebende ermordet wurden,
- f) durch die Zensur der aus dem KL Auschwitz stammenden Häftlingspost, die ihm nach dem 25. Januar und dem 5. Juli 1944 vorgelegt wurde, verhinderte, daß Andeutungen über die wirklichen Verhältnisse in Auschwitz in die niederländische Öffentlichkeit gelangten, sowie dafür sorgte, daß nur die vorgeschriebenen positiven Mitteilungen die Adressaten in den Niederlanden erreichten, und dadurch dazu beitrug, daß u.a. auch die in der jeweiligen Folgezeit aus Westerbork abgegangenen Deportationstransporte vom 3. März, 23. März, 5. April, 19. Mai und 3. September 1944 widerstandslos gefüllt werden und die Transportinsassen in einer Gesamtzahl von 2.714 Personen der vorgeplanten Ermordung zugeführt werden konnten,

wobei ihm bekannt war, daß den an die Deportationszielorte im "Warthegau" (Ghetto Litzmannstadt), im "Reichskommissariat Ostland" (Kowno, Riga), im "Generalgouvernement" (Distrikt Lublin) und in Ostoberschlesien (KL Auschwitz) verbrachten Juden ihrer Rasse wegen der Tod durch systematische Ausrottung oder doch durch die eine Überlebenschance nicht in sich schließenden Verhältnisse "im Osten" gewiß war.

Verbrechen, strafbar nach den §§ 211 alter und neuer Fassung, 49, 50 Abs. 2, 74 StGB in Verbindung mit § 4 der Verordnung vom 5. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2373).

Beweismittel:

AO(orange)
Hartmann

- I. Eigene Angaben und Einlassungen des Angeschuldigten
Richard H a r t m a n n

II. Zeugen

(Angehörige des "Eichmann-Referats" des RSHA)

ZO(orange)
Boßhammer

1. Assessor Friedrich B o ß h a m m e r ,
zu laden in der Untersuchungshaftanstalt Moabit,
Berlin 21, Alt-Moabit 12a, zu Gef.B.Nr. 103/68,

ZO(orange)
Hunsche

2. Rechtsanwalt Otto H u n s c h e ,
zu laden in der Vollzugsanstalt Kassel - I -
Anstaltskrankenhaus,

ZO(orange)
Wöhrn

3. Handelsvertreter Fritz W ö h r n ,
zu laden in der Untersuchungshaftanstalt Moabit,
Berlin 21, Alt-Moabit 12a, zu Gef.B.Nr. 1983/67,

ZO(d'blau)
Sachbearbeiter

4. Pensionär Karl A n d e r s ,
Detmold, Im Lindenort 21,
5. technischer Angestellter Franz N o v a k ,
Langenzersdorf b. Wien (Österreich),
An den Mühlen 18, und
Wolfsberg/Kärnten (Österreich), Sporengasse 132,

ZO(d'blau)
Mitarbeiter

6. Abteilungsleiter Richard H a r t e n b e r g e r ,
Wien VI (Österreich), Otto-Bauer-Gasse 4/7,
7. kaufmännischer Angestellter
Rudolf J ä n i s c h ,
Hameln, Königstraße 42,

ZO(d'blau)
Schreibkräfte

8. Baukaufmann Herbert M a n n e l ,
Salzburg (Österreich), St.-Julien-Straße 27,
9. Elektromonteur Franz S t u s c h k a ,
Wien XXIII (Österreich), Breitenfurter Straße 396,
10. Arztsekretärin Erika A l b r e c h t
geb. Miethling,
Berlin 37, Onkel-Tom-Straße 95,
11. Rentnerin Liesbeth B a e s e c k e geb. Wittke,
Berlin 19, Danckelmannstraße 29,
12. Pensionärin Ilse B o r c h e r t geb. Stephan,
Berlin 44, Sonnenallee 195,
13. Hausfrau Edith D o m b r o w s k i geb. Jeske,
Berlin 62, Eisackstraße 8,

14. Stenotypistin Elfriede E g g e n h o f e r
geb. Joksch,
Wien XV (Österreich), Goldschlagstraße 44/7,
15. Verwaltungsangestellte Siddikah E g g e r t
geb. Schröter,
Berlin 31, Holsteinische Straße 34,
16. Hausfrau Emilie F i n n e g a n geb. Lukasch,
39 Ocean Avenue, Bass River, Massachusetts (USA),
17. Justizangestellte Margarete G i e r s c h
geb. Misterfeld,
Berlin 20, Flankenschanze 52,
18. kaufmännische Angestellte Marianne M ü l l e r ,
Echterdingen/Krs. Esslingen a.N.,
Joachim-von-Schröder-Straße 7,
19. Hausfrau Ruth P a e c h geb. Wieja,
Berlin 19, Kollatzstraße 4,
20. Regierungsangestellte Charlotte R i e m e r ,
Düsseldorf, Sybelstraße 37,
21. kaufmännische Angestellte Erika S c h o l z ,
Wien X (Österreich), Troststraße 98/2/3/22,
22. kaufmännische Angestellte Ruth T i l g n e r
geb. Preuß,
Berlin 13, Quellweg 23,
23. Büroangestellte Hildegard T o p e l ,
Berlin 41, Hedwigstraße 1a,
24. kaufmännische Angestellte
Ingeburg W a g n e r geb. Werlemann,
Bonn, Friesdorfer Straße 75,
25. Stenotypistin Ingeborg W e s t p h a l
geb. Rasenack gesch. Breitenberger,
Frankfurt/Main, Prieststraße 3,
26. Kraftwagenführer der Bundespost
Rudolf H a n k e ,
Möglingen/Krs. Ludwigsburg, Christofstraße 7,
27. Hausfrau Luise H e r i n g geb. Quast,
Bielefeld, Eichendorffstraße 8,
28. Rentnerin Marie K n i s p e l geb. Fährmann,
Berlin 20, Jägerstraße 12,
29. Mechaniker Alfred K r a u s e ,
Berlin 31, Dillenburger Straße 60a,

ZO(d'blau)
Registratur- und
Verwaltungshilfs-
kräfte

30. Verwaltungsangestellte Elisabeth M a r k s
geb. Hesse,
Exter/Rinteln, Kirchbreite,
31. Kaufmann Anton U l l m a n n ,
Neukirchen am Großvenediger, Bez. Zell am See/
Salzburg (Österreich), Rosental 36,
32. Koch Otwald Z s a m b o k ,
Porz-Eil, Altenberger Straße 21,
33. Vertreter Rudolf H e i s c h m a n n ,
Wien XV (Österreich), Grenzgasse 13/15 und
Kitzbühel (Österreich), Unterleitenweg 12,
34. Rentnerin Johanna Q u a n d t geb. Sekuli,
Berlin-Pankow, Wetterseestraße 12,

ZO(d'blau)
sonstige Hilfs-
kräfte

(sonstige Angehörige der Sicherheitspolizei und des
SD)

ZO(grau) Juden-
berater und
Hilfskräfte

35. Kaufmann Gustav R i c h t e r ,
Hambach/Krs. Neustadt a.d. Weinstraße,
Am Schieferkopf 7,
36. Magazinmeister Alfred S l a w i k ,
Wien X (Österreich), Wiererstraße 6-14/IV/3/16,

ZO(h'blau)
Stapo Düsseldorf

37. kaufmännischer Angestellter
Dr. Walter A l b a t h ,
Dortmund-Wellinghofen, Silberhecke 9,
38. Wirtschaftsberater Reinhard B r e d e r ,
Winkel/Rhein, Rathausplatz 1,
39. Rentner Paul B u r g h o f f ,
Dhünn, Niederrautenbach 7,
40. Handelsvertreter Edmund O m m e r ,
Stuttgart, Wasserbergweg 12,
41. kaufmännischer Angestellter Georg P ü t z ,
Porz/Wahn, Adolf-Kolping-Straße 62,
42. Reisender Hermann W a l d b i l l i g ,
Remscheid, Alleestraße 20,

ZO(h'blau)
Stapo Belgien,
Frankreich,
Niederlande

43. kaufmännischer Angestellter Kurt L i s c h k a ,
Köln-Holweide, Bergisch-Gladbacher-Straße 554,
44. Versicherungsvertreter Alfons W e r n e r ,
Schney, Von Schaum-Berg-Straße 10,

ZO(rot)
KL Auschwitz

45. Arbeiter Stefan B a r e t z k i ,
ladungsfähige Anschrift wird nachgereicht,

46. Diplomingenieur Klaus D y l e w s k i ,
ladungsfähige Anschrift wird nachgereicht,
47. Josef E r b e r ,
zu laden in der Untersuchungshaftanstalt
Frankfurt/Main, Hammelgasse,
48. Weber Emil H a n t l ,
Marktedwitz, Damaschkestraße 13,
49. Heizer Franz H o f m a n n ,
zu laden in der Strafvollzugsanstalt Straubing,
Äußere Passauer Straße 90,
50. Tischler Josef K l e h r ,
zu laden in der Strafanstalt Ziegenhain,
51. Assessor der Landwirtschaft Hans S t a r k ,
ladungsfähige Anschrift wird nachgereicht,

(Bedienstete anderer Behörden oder SS-Dienststellen)

ZO(grün)
Auswärtiges Amt

52. Pensionär Franz R a d e m a c h e r ,
Bad Godesberg, Elsässer Straße 31,

ZO(grün)
sonstige Dienst-
stellen

53. Ministerialrat a.D. Dr. Richard K o r h e r r ,
München 45, Max-von-Laue-Straße 16,

(jüdische Opfer und Angehörige)

ZO(chamois)
Reichsvereinigung

54. Stadtoberinspektor Kurt B l o c k ,
Berlin 42, Badener Ring 17,
55. Finanzreferent Julius C o p e r ,
Berlin 65, Iranische Straße 2,
56. Rentner Fritz G r o ß ,
Berlin 62, Heylstraße 25,
57. Rentner Herbert K i n d e r m a n n ,
Ludwigshafen/Rhein, Franckhstraße 7,
58. Verwaltungsangestellter Walter S i n g e r ,
Berlin 44, Innstraße 19,

ZO(gelb)
Ostland (Riga)

59. Kaufmann Karl C o p p e l ,
Neukirchen-Vluyn, Hauptstraße 261,
60. Beamter Julius D a v i d o w i t z ,
Haifa (Israel), Henrietta Sold 16,
61. Friseur Horst G o l n i k ,
Kassel, Heiligenbergstraße 53,

62. Textilingenieur Ben Zion H a h n ,
Tel Aviv (Israel), Bloch 39,
63. Kaufmann Gustav H a r f ,
Kettwig, Arndtstraße 6,
64. kaufmännischer Angestellter
Herbert H i r s c h l a n d ,
Schwalbach a.T., Badener Straße 6,
65. Industrieller Elieser K a r s t a d t ,
Tel Aviv (Israel), Professor Schor 27,
66. Hausfrau Ingrid L e v o r ,
Hamburg 22, Richterstraße 10,
67. Kaufmann Erwin M a c h o l ,
Greibenstein Krs. Hofgeismar, Schlesische Str.3,
68. Otto M a y e r ,
Paris 6e (Frankreich), Boulevard du Montparnasse
47,
69. Hausfrau Elfriede M a r x ,
Köln-Riehl, Stammheimer Straße 73,
70. Angestellter Werner N e t l e r ,
Berlin 65, Usedomer Straße 14,
71. Kaufmann Kurt N e u w a l d ,
Gelsenkirchen, Arminstraße 11,
72. Verwaltungsangestellter
Julius R o s e n g a r t e n ,
Frankfurt/Main, Kurzröderstraße 11,
73. kaufmännischer Angestellter
Kurt R ü b s t e c k ,
Hochneukirch, Bahnhofstraße 72,
74. kaufmännischer Angestellter Helmut S a c h s ,
Hamburg-Bilstedt, Koolbarg 40b,
75. Kaufmann Helmut S a n d e r ,
Castrop-Rauxel 4, Friedrichstraße 43,
76. Verkäuferin Hildegard S h e r m a n ,
Bogota DE 8 (Kolumbien), Apt. Aereo 90012,
77. technischer Chemiker William S h e r m a n ,
Bogota DE 8 (Kolumbien), Apt. Aereo 90012,
78. Alfred W i n t e r ,
Springfield, Massachusetts 01108 (USA),
141 Bremen Street,
79. Hausfrau Ilana Z u r ,
Tiwon (Israel), Rechow Oranim 52,

ZO(gelb)
Litzmannstadt

80. Hausfrau Batia A l b e r t ,
Tel Aviv/Jad-Eljahu 4 Beth Orenstraße (Israel),
81. Hausfrau Ruth A l t o n ,
Seattle, Washington 98102 (USA),
2417-25th Avenue East,
82. Kaufmann David G e r t l e r ,
München 23, Bismarckstraße 2,
83. Rentner Borys G o i c h b a r g ,
Berlin 19, Fredericiastraße 20,
84. Büroangestellte Ella K o z l o w s k i ,
Ramat Hasharon (Israel), Shikun Mumchim 12,
85. Fabrikant Albert L u k a s ,
Mülheim/Ruhr, ladungsfähige Anschrift wird
nachgereicht,
86. Lagerverwalter Alfred M a y e r ,
Schiefbahn, Schnorrenbergstraße 18,
87. Konditor Michael P o d c h l e b n i k ,
Benj Brak (Israel), Rabi Josi 5,
88. Kaufmann Chaim R e c h t m a n ,
Berlin 15, Düsseldorfer Straße 38d,
89. Maschinist Szymon S r e b r n i k ,
Nes Ziona (Israel), Heasorstraße 22,
90. Büroangestellte Miriam W e r e b e j c z y k ,
Holon (Israel), Haschomronstraße 3a,
91. Hochdruckheizer Martin W i l l ,
Berlin 41, Sü dendstraße 58,
92. Metzger Mordechaj Z u r a w s k i ,
Gedera Shikun Amami (Israel), Ascherstraße 1,
93. Beamter Mosze B a h i r ,
Ramat Gan (Israel), El Al 8,
94. Rentnerin Anna B a u m ,
Wuppertal, Roonstraße 18,
95. Beamtin Lea B i a l o w i c z ,
Holon (Israel), Sokolow 9,
96. Baumeister Simcha B i a l o w i c z ,
Holon (Israel), Sokolow 104,
97. Hebamme Sophia Maria E n g e l s m a n ,
Ramat Chen (Israel), Aluf Dawid 118,
98. Beamter Berek Dow F r a j b e r g ,
Ramle (Israel), Alija Sznija 9,

ZO(gelb)
Generalgouverne-
ment

99. Lehrerin Eda L i c h t m a n n ,
Holon, Mifde (Israel), Professor Schor 4,
100. Ehefrau Klara N i s e n b a u m ,
Bat Jam (Israel), Tschernichowski 16/6,
101. Rentner Towja P e r e c ,
Kiriati Mockin (Israel), Rokach 18,
102. Rentner Ernst R o s e n b e r g ,
Wuppertal, Zollstraße 5,
103. Sozialfürsorgerin Ilana S a f r a n ,
Aschkelon (Israel), Havradim 64,
- ZO(gelb)
KL Auschwitz 104. Adam A d a m o v i c ,
Naharia (Israel), Kaplanstraße 6/A,
105. Ehefrau Jutta B e r g t ,
Troisdorf, Hermann-Ehlers-Straße 24,
106. Landwirt Leo E n g e l ,
Kibbuz Nezer Sireni (Israel),
107. Schlosser Leon G l a s e r ,
Jerusalem Baka (Israel), Kibbuz Galujot 4,
108. Verwaltungsangestellte Elli J o e l s o n ,
Berlin 41, Johanna-Steegen-Straße 16,
109. Schlosser Jakob K o h e n ,
Jerusalem, Katamon (Israel), Shikun Amidar 19,
110. Kaufmann Jakob P e r l s t e i n ,
Jerusalem (Israel), Harlap 11,
111. Verwaltungsangestellter Rudolf R o b e r t ,
Berlin 12, Sybelstraße 43,
112. Beamter Hermann S i n g e r ,
Haifa (Israel), Karmel Wedgwood 8/10b,
113. Hermann W o l l a c h ,
Stuttgart, Lange Straße 6,
114. Magazinverwalterin Hilde Z i m c h e ,
Kibbuz Nezer Sireni (Israel),
- ZO(gelb)
Sonstige 115. Hausfrau Toni S i c h e l ,
Jerusalem (Israel), genaue Anschrift wird nach-
gereicht,

(weitere Schicksalszeugen werden - nach Vorvernehmung -
nachbenannt).

III. Sachverständige Zeugen:

SO(orange)
sachverständige
Zeugen

1. Kriminalbeamter Otmar F r i d r i c h ,
zu laden beim Bundesministerium für Inneres
- Abteilung 18 - in Wien (Republik Österreich),
2. Archivar O p i t z ,
zu laden beim Internationalen Suchdienst in
Arolsen,
3. Archivar P e c h a r ,
zu laden beim Internationalen Suchdienst in
Arolsen,
4. Kriminalhauptkommissar S c h a f f r a t h ,
zu laden beim Landeskriminalamt Nordrhein-
Westfalen - Dezernat 15 - in Düsseldorf.

IV. Sachverständige:

SO(orange)
Sachverständige

1. Historiker van der L e e u w ,
zu laden beim Rijksinstituut voor Oorlogs-
documentatie in Amsterdam,
2. Historiker Dr. S c h e f f l e r ,
Berlin 37, Markgrafenstraße 1-2.

V. Urkunden:

PO(orange)
Hartmann

1. Personalunterlagen des Angeschuldigten
Richard H a r t m a n n ,

(rekonstruierte Vorgänge des "Eichmann-Referats"
des RSHA)

BO(grün)
geheime Generalia

2. Geheimvorgang 2019/40g (222)
3. " " 288/41g (50)
4. " " 2494/41g (250)
5. " " 2659/41g (679)
6. " " 2963/41g (799)
7. " " 2920/41g (984)
8. " " 3233/41g (1085)
9. " " 3076/41g (1180)
10. " " 1456/41gRs (1344)
11. " " 2093/42g (391)
12. " " 2145/42g (1090)
13. " " 2398/42g (1099)

14.	Geheimvorgang	2427/42g	(1148)
15.	" "	3013/42g	(1319)
16.	" "	3346/42g	(1424)
17.	" "	3564/42g	(1484)
18.	" "	3576/42g	(1488)
19.	" "	3771/42g	(1546)
20.	" "	490/42gRs	(1618)
21.	" "	90/43g	(81)
22.	" "	2314/43g	(82)
23.	" "	175/43g	
24.	" "	345/43g	
25.	" "	731/43g	(400)

BO(rot)geheime
Einzelfälle

BO(grün)
offene Generalia

26.	offener Vorgang	1574/40	
27.	" "	1831/40	
28.	" "	2602/40	
29.	" "	2887/40	
30.	" "	296/41	
31.	" "	312/41	
32.	" "	431/41	
33.	" "	442/41	
34.	" "	513/41	
35.	" "	675/41	
36.	" "	847/41	
37.	" "	849/41	
38.	" "	940/41	
39.	" "	1025/41	
40.	" "	1146/41	
41.	" "	50/42	
42.	" "	82/42	
43.	" "	85/42	
44.	" "	163/42	
45.	" "	2248/42	
46.	" "	2537/42	
47.	" "	2686/42	
48.	" "	5158/43	
49.	" "	155/41	
50.	" "	658/41	

BO(rot)offene
Einzelfälle

51.	offener Vorgang	711/41
52.	" "	818/41
53.	" "	848/41
54.	" "	890/41
55.	" "	936/41
56.	" "	960/41
57.	" "	974/41
58.	" "	1011/41
59.	" "	1016/41
60.	" "	1021/41
61.	" "	1048/41
62.	" "	1049/41
63.	" "	1079/41
64.	" "	1097/41
65.	" "	1110/41
66.	" "	1118/41
67.	" "	1153/41
68.	" "	1172/41
69.	" "	1180/41
70.	" "	1182/41
71.	" "	1221/41
72.	" "	1235/41
73.	" "	1241/41
74.	" "	1244/41
75.	" "	1251/41
76.	" "	1254/41
77.	" "	1258/41
78.	" "	49/42
79.	" "	51/42
80.	" "	92/42
81.	" "	982/42
82.	" "	2266/42
83.	" "	2385/42
84.	" "	2422/42
85.	" "	2476/42
86.	" "	2504/42
87.	" "	2738/42
88.	" "	3048/42
89.	" "	3208/42
90.	" "	4546/43

91. offener Vorgang 4889/43

92. " " 4415/44

BO(orange)
Hartmann

93. Vorgänge ohne Aktenzeichen aus dem Sachgebiet
des Angeschuldigten Richard H a r t m a n n

(zu den rekonstruierten Vorgängen des "Eichmann-
Referats" des RSHA parallel laufende Regionalunter-
lagen)

BO(h'blau)
Regionalunter-
lagen

94. Regionalordner Berlin
95. " Düsseldorf
96. " München
97. " Nürnberg-Fürth
98. " Prag
99. " Stuttgart
100. " Wien
101. " Belgien
102. " Dänemark
103. " Frankreich
104. " Kroatien
105. " Niederlande
106. " Rumänien
107. " Serbien

BO(gelb)
Schicksals-
unterlagen

108. Schicksalsordner Ostland
109. " Litzmannstadt
110. " Generalgouvernement
111. " Auschwitz

(Organisationsunterlagen)

BO(grau)
RSHA-Organisation

112. Geschäftsverteilungsplan des RSHA vom 1. 3.1941
113. " " " " " 1. 1.1942
114. " " " " " 1.10.1943
115. " " " " " 1. 4.1944
116. RSHA-Verwaltungsorganisation
117. RSHA-Fernsprechverzeichnis vom Mai 1942
118. RSHA-Fernsprechverzeichnis vom Juni 1943
119. RSHA-Standortverzeichnis
120. Besoldungsunterlagen der "Judenberater"

(sonstige Unterlagen)

BO(d'blau)
Endlösungs-
Generalia

- 121. Sachordner SD-Hauptamt
- 122. Sachordner Reichszentrale für die jüdische Auswanderung
- 123. Sachordner Reservatsplan
- 124. Sachordner 1. Nahplan
- 125. Sachordner 2. Nahplan
- 126. Sachordner 3. Nahplan
- 127. Sachordner Madagaskar-Projekt

BO(d'blau)
Erlasse pp.

- 128. Sachordner Gestapo-Vorgänge
- 129. Sachordner SD-Berichte
- 130. Sachordner WVHA-Erlasse

BO(d'blau)
Ausländische Presse-
berichte pp.

- 131. Sachordner Ausländische Presseberichte aus dem RSHA-Bereich
- 132. Sachordner Sonstige ausländische Presseberichte
- 133. Sachordner Informationsberichte zur Judenfrage

BO(d'blau)
Inländische Presse-
berichte pp.

- 134. Sachordner Deutscher Staats- und Preußischer Reichsanzeiger
- 135. Sachordner Wochenspruch der NSDAP
- 136. Sachordner Berliner Illustrierte Nachtausgabe
- 137. Sachordner Berliner Lokalanzeiger
- 138. Sachordner Berliner Morgenpost
- 139. Sachordner Charlottenburger Zeitung
- 140. Sachordner Deutsche Allgemeine Zeitung
- 141. Sachordner Frankfurter Zeitung
- 142. Sachordner Kölnische Zeitung
- 143. Sachordner Das Reich
- 144. Sachordner Völkischer Beobachter

(weitere Unterlagen, insbesondere zur Komplettierung der Vorgänge V 109-111, werden nachgereicht).

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen

Das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen ergibt sich aus dem anliegenden

"Vermerk über das Ergebnis der staatsanwalt-schaftlichen Ermittlungen nach dem Stande vom 30. April 1969 in dem Ermittlungsverfahren gegen Friedrich Boßhammer, Richard Hartmann, Otto Hunsche und Fritz Wöhrn wegen des Verdachtes der Teilnahme am Mord im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage" - 1 Js 1/65 (RSHA) -",

und zwar aus dessen Abschnitten

Ermittlungs-
vermerk Teil A

I. Die Beschuldigten und ihre persön-
lichen Verhältnisse S.7-8

1. Der Lebenslauf des Beschuldigten
Hartmann S.9-13

II. Die Einschaltung des "Eichmann-Referats"
in die "Endlösung der Judenfrage" S.30

1. Vorgeschichte, Vorstufen und Vorbe-
reitung der "Endlösung der Juden-
frage" S.31-84

2. Die Einordnung des "Eichmann-Referats"
in die Gesamtorganisation der Sicher-
heitspolizei und des SD, seine per-
sonelle Besetzung und sachgebiets-
mäßige Gliederung S.85-254

Ermittlungs-
vermerk Teil B

3. Der Tatbeitrag des "Eichmann-Referats"
zur "Endlösung der Judenfrage", seine
Bedeutung und seine Folgen S.255-541

4. Die allgemeine Kenntnis der Ange-
hörigen des "Eichmann-Referats" über
die "Endlösung der Judenfrage", ihre
Bedeutung und die mit ihr verfolgten
Ziele S.542-653

Ermittlungs-
vermerk Teil C

III. Die Tatbeteiligung der einzelnen Beschuldigten an der "Endlösung der Judenfrage"

S.654

1. Das strafbare Verhalten des Beschuldigten Hartmann

S.655-746

a) Die Verhinderung jüdischer Auswanderung als Deportationsvoraussetzung

S.655-701

aa) durch die - zwischen dem 20. Mai und dem 28. Oktober 1941 erfolgte - Bearbeitung der auswanderungshindernden Vorgänge
IV B 4 b (Rz) 2494/41g (250),
IV B 4 b (Rz) 974/41,
IV B 4 b (Rz) 1011/41,
IV B 4 b (Rz) 1016/41
IV B 4 b (Rz) 849/41

S.655-668

bb) durch die - zwischen dem 23. Oktober 1941 und dem 24. Januar 1942 erfolgte - Bearbeitung der auswanderungshindernden Vorgänge

IV B 4 b (Rz) 2920/41g (984),
IV B 4 b (Rz) 1021/41,
IV B 4 b (Rz) 1049/41,
IV B 4 b (Rz) 1079/41 - 13,
IV B 4 b (Rz) 1097/41,
IV B 4 a 1097/41,
IV B 4 a 1180/41,
IV B 4 a 1251/41,
IV B 4 a 1254/41,
IV B 4 a 1258/41,
IV B 4 a 50/42

S.668-694

cc) durch die - am 19. November und am 8. Dezember 1941 erfolgte - Bearbeitung der auswanderungshindernden Vorgänge
IV B 4 b (Rz) 1079/41 - 36,
IV B 4 a 1079/41 - 41

S.694-701

- b) Seine Mitwirkung an der Deportation von Juden aus dem Reichsgebiet in den Distrikt Lublin (Generalgouvernement) S.701-716
- aa) durch Mitbearbeitung des Vorganges IV B 4 a 2093/42g (391) - Telefonat vom 10. April 1942 zum Fahrplan des Transportes DA 52 - S.702-707
- bb) durch Miterledigung des Vorganges IV B 4 a 2093/42g (391) - Telefonat vom 21. April 1942 zu Interventionsfällen betreffend den Transport DA 52 - S.707-709
- c) Seine Mitwirkung an der Deportation von Juden aus Kroatien in das KL Auschwitz durch Mitbearbeitung des Vorganges IV B 4 a 3013/42g (1319) - Telefonat vom 7. August 1942 zur Fahrplangestaltung der Transporte DA 61/1 ff. - S.716-723
- d) Die Schaffung psychologischer Voraussetzungen für die Deportation niederländischer Juden durch Ausübung der Kontrolle und Zensur aus dem KL Auschwitz stammender jüdischer Häftlingspost während der Zeit nach dem 25. Januar und 5. Juli 1944 S.723-735
- e) Die spezielle Kenntnis des Beschuldigten Hartmann über das den deportierten Juden zugedachte Schicksal S.735-746
- aa) durch die zu seinen Händen erfolgte Übersendung eines anonymen Schreibens vom 15. Februar 1941 S.736-740

- bb) durch die zu seinen Händen erfolgte Übersendung einer Meldung vom 24. November 1941 S.741-744
- cc) durch seine anlässlich der Referatsarbeit, insbesondere bei der Kontrolle jüdischer Häftlingspost, gesammelten Erfahrungen pp. S.744-746

IV. Die Einstellung der Beschuldigten zur "Endlösung der Judenfrage" S.1082-1083

- 1. Des Beschuldigten Hartmann antisemitische Einstellung S.1084-1089

Die Ermittlungen, die nach dem 30. April 1969 geführt worden oder deren Ergebnisse nach dem 30. April 1969 bekanntgeworden sind, haben ihren Niederschlag in den Aktenbänden LXIV (am Ende), LXXXI (am Ende), LXXXIII (am Ende), LXXXVIII und LXXXIV gefunden, und zwar bezüglich des Beschuldigten Hartmann

a) durch die Vernehmung der Zeugen

- B1.LXXXVIII 87 aa) Otwald Z s a m b o k vom 20. August 1969 (zu II 2 - S. 85-254 - und zu II 4 - S. 542-653 -),
- B1.LXXXVIII 98 bb) Ernst R o s e n b e r g vom 26. August 1969 (zu IV 1 b - S. 701-716 -),
- B1.LXXXIV 34 cc) Georg P ü t z vom 23. September 1969 (zu II 4 - S. 542-653 -),
- B1.LXXXIV 39 dd) Elfriede M a r x geb. Meyer vom 24. September 1969 (zu IV 1 a bb - S. 680,689 -),
- B1.LXXXIV 199 ee) Jutta , B e r g t vom 8. Oktober 1969 (zu IV 1 a bb - S. 672,692 -),
- B1.LXXXIV 201 ff) Rudolf R o b e r t vom 9. Oktober 1969 (zu IV 1 a bb - S. 672,692 -),

b) durch die Einholung von Auskünften

- Bl.LXIV 226 aa) des Ministère de la Santé Publique et de la
Famille in Brüssel (Ghijs) vom 16. April 1969
(zu IV 1 a bb - S. 677/678,694 -),
- Bl.LXXXIV 126 bb) des Internationalen Suchdienstes in Arolsen
(Opitz) vom 10. Oktober 1969 (zu IV 1 a aa -
S. 659/660,667/668 -, IV 1 a bb - S.672/673,
678,679/680,689-692 -, IV 1 a cc - S. 694-697,
699-701 -),
- Bl.LXXXIV 154 cc) des Internationalen Suchdienstes in Arolsen
(Pechar) vom 30. Oktober 1969 (zu IV 1 a bb -
S.671/672,693/694 -),
- Bl.LXXXIV 192 dd) des Rijksinstituuts voor Oorlogsdocumentatie in
Amsterdam (van der Leeuw) vom 3. November 1969
(zu IV 1 d - S. 723-735 -).

Durch die nachträglich erfolgten oder ihrem Ergebnis nach bekanntgewordenen Ermittlungen hat der Sachstand, der dem eingangs erwähnten Vermerk nach dem Stande vom 30. April 1969 zugrunde gelegt worden ist, nur in einem Punkte eine Änderung erfahren, und zwar durch die vorstehend unter den Buchstaben b aa erwähnte Auskunft des belgischen Gesundheits- und Familienministeriums, die hier am 19. Mai 1969 eingegangen ist.

Bl.LXIV 225

Denn danach steht nunmehr fest, daß Michael, Regina und John Liebshardt - weil untergetaucht - nicht "nach dem Osten" verschleppt werden konnten. Somit hat der von dem Beschuldigten Hartmann herführende auswanderungsverhindernde Erlaß vom 19. Dezember 1941 - IV B 4 a 1180/41 - nicht die beabsichtigten Folgen gehabt, die darin bestehen sollten, die Familie Liebshardt "der kommenden Endlösung der Judenfrage" zuzuführen. Die drei vorgenannten Familienangehörigen scheiden deshalb als Opfer der in Anlehnung an den Runderlaß vom 23. Oktober 1941 - IV B 4 b (Rz) 2920/41g (984) - betriebenen auswanderungsverhindernden und damit endlösungsvorbereitenden Maßnahmen aus.

Es wird beantragt,

1. unter Zulassung der Schwurgerichtsanklage das Hauptverfahren zu eröffnen und die Hauptverhandlung vor dem Landgericht Berlin - Schwurgericht - stattfinden zu lassen,
2. Haftfortdauer aus den Gründen ihrer Anordnung zu beschließen.

Im Auftrage
Klingberg
Erster Staatsanwalt

(1) 1 Ks 1/70 (RSHA) (80/70)
(500) - 2/70 LG Bln.

B e s c h l u ß

In der Strafsache gegen

den Gastwirt Richard Eduard H a r t m a n n,
geboren am 28. September 1910 in Landau/Pfalz,
wohnhafte in Berlin 12, Sybelstraße 39,
zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt Moabit,
Gef.B.Nr. 1057/68,

wegen Beihilfe zum Mord

hat der 1. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin nach
Anhörung des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht
in der Sitzung vom 22. Juni 1970 beschlossen:

1. Die Untersuchungshaft des Angeklagten,
gegen den am 20. Mai 1970 das Hauptver-
fahren vor dem Schwurgericht bei dem
Landgericht Berlin eröffnet worden ist,
dauert aus den bisherigen Gründen fort
(§§ 122 Abs. 4, 121 Abs. 1 StPO).
2. Bis zum 21. September 1970 wird die Haft-
prüfung dem Landgericht Berlin übertragen
(§ 122 Abs. 3 Satz 3 StPO).

Selle

Zelle

Pufahl



3389/70

Ausgefertigt:

Schmölz
Justizangestellte
als Urkundsbeamtler
der Geschäftsstelle

(1) 1 Js 3.69 (RSHA) (31.70)
(500) (2.70)

B e s c h l u ß

In der Strafsache gegen

den Gastwirt Richard Eduard Hartmann,
geboren am 28. September 1910 in Landau/Pfalz,
wohnhaft in Berlin 12, Sybelstraße 39,
zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt Moabit,
Gef.B.Nr. 1057/68,

wegen Beihilfe zum Mord

hat der 1. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin nach
Anhörung des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht
in der Sitzung vom 16. März 1970 beschlossen:

1. Die Untersuchungshaft des Angeschuldigten
dauert fort.
2. Bis zum 15. Juni 1970 wird die Haft-
prüfung dem Landgericht Berlin über-
tragen.

G r ü n d e :

Nach § 122 Abs. 4 StPO hatte der Senat erneut über die
Fortdauer der Untersuchungshaft zu entscheiden; sie war
anzuordnen.

Dringender Tatverdacht und Fluchtgefahr bestehen aus den
bisherigen Gründen fort. Der besondere Umfang der Er-
mittlungen - die Akten umfassen 85 Bände und 106 Ordner -

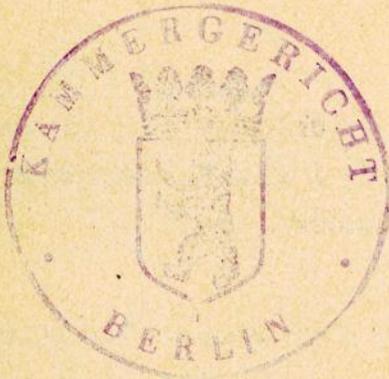
hat ihren früheren Abschluß nicht zugelassen; inzwischen hat der Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht am 17. Dezember 1969 Anklage erhoben. Das Hauptverfahren ist noch nicht eröffnet, Termin zur Hauptverhandlung noch nicht anberaumt worden. Diese Umstände haben ein Urteil bisher nicht zugelassen; sie rechtfertigen die Fortdauer der Untersuchungshaft.

Die in den nächsten drei Monaten etwa zu treffenden Haftentscheidungen hat der Senat nach § 122 Abs. 3 Satz 3 StPO dem Landgericht Berlin übertragen.

Jericke

Selle

Pufahl



Ausgefertigt:
Schröder
Justizangestellte
als Urkundebeamter
der Geschäftsstelle

schr.

Ausfertigung

Landgericht Berlin
8. Strafkammer

1 Berlin 21, den 20. Mai 1970
Turmstraße 91

(500) 1 Js 3/69 (RSHA) (2/70)

B e s c h l u ß

In der Strafsache

g e g e n den Gastwirt und vormaligen SS-(SD) Obersturm-
führer Richard Eduard H a r t m a n n ,
geboren am 28. September 1910 in Landau/Pfalz,
wohnhaft in Berlin 12, Sybelstraße 39,
zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt Moabit
zu Gef.-Buch-Nr. 1057/68,

wird die Anklage des Generalstaatsanwalts bei dem ^{Kammer} ~~Landgericht~~
~~Berlin~~ vom 17. Dezember 1969 unter Eröffnung des Hauptverfahrens
vor dem Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin mit folgender
Änderung zur Hauptverhandlung zugelassen, daß ein hinreichender
Tatverdacht hinsichtlich der Opfer Michael, Regina und John
Liebshardt nicht besteht.

Die Untersuchungshaft dauert aus den Gründen ihrer Anordnung
fort.

Pahl

Dr. Walter

Dr. Endel

Ausgefertigt:

Jew
(Hall), Justizangestellte
als Urkundsbeamer der Geschäftsstelle
des Landgerichts Berlin



**Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht**

Gesch.-Nr.: 1 Ks 1/70 (RSHA)

Bitte bei allen Schreiben angeben!

1 Berlin 19 (Charlottenburg), den _____
Amtsgerichtsplatz 1
Fernruf: 306 00 11 (App.: _____)
(Im Innenbetrieb: 968)
Telex 182 749
Sprechstunden: Montags bis freitags von 8.30 - 13.00

An den
Herrn Vorsitzenden
des Schwurgerichts
bei dem Landgericht Berlin

Schriftlich nicht ✓

*↑ 17.9.70 Jerg APD
(Folge)*

zu (500) 1 Ks 1/70 (RSHA) (2/70)

Anlagen: 3 Ablichtungen (14 Seiten)

Für den Fall, daß die Vernehmung ausländischer Zeugen nach § 223 Abs. 1 oder 2 StPO in Betracht zu ziehen ist, teile ich - im Anschluß an mein Schreiben vom 14. September 1970 - vorsorglich folgendes mit:

a) Zur Frage der richterlichen Vernehmung von Zeugen in Österreich:

Die Vernehmungen würden durch das jeweils örtlich zuständige österreichische Rechtshilfegericht geführt werden.

Örtlich zuständig wären

aa) für die Vernehmung der Zeugen
H a r t e n b e r g e r ,
S t u s c h k a ,
E g g e n h o f e r ,
S c h o l z ,
H e i s c h m a n n u n d
S l a w i k

das Landesgericht für Strafsachen Wien,

- bb) für die Vernehmung des Zeugen N o v a k
das Bezirksgericht Wolfsberg/Kärnten,
- cc) für die Vernehmung des Zeugen M a n n e l
das Bezirksgericht Salzburg.

Den richterlichen Mitgliedern des Spruchkörpers erteilt das österreichische Bundesministerium für Justiz erfahrungsgemäß die Genehmigung, den ersuchten Vernehmungen beizuwohnen. Den sonstigen Prozeßbeteiligten (Staatsanwälten und Verteidigern) wird die Anwesenheit dagegen nicht gestattet.

Die Abfassung entsprechender Rechtshilfeersuchen obläge - nach diesbezüglicher Beschlußfassung - dem Dezernat Int AR des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht.

b) Zur Frage der richterlichen Vernehmung von Zeugen in der Schweiz:

Die Vernehmungen würden durch den örtlich zuständigen schweizerischen Rechtshilferichter geführt werden.

Für die Befragung der Zeugin K e s t i n g wäre das Bezirksgericht in Zürich örtlich zuständig.

Im Kanton Zürich ist ausländischen Richtern und sonstigen Prozeßbeteiligten (Staatsanwälten und Verteidigern) die Anwesenheit bei der ersuchten Vernehmung gestattet.

Die Abfassung eines entsprechenden Rechtshilfeersuchens obläge - nach diesbezüglicher Beschlußfassung - dem Dezernat Int AR des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht.

c) Zur Frage der richterlichen Vernehmung von Zeugen in Israel:

Die Einzelheiten über den Rechtshilfeverkehr, insbesondere auch zur Frage der Anwesenheit deutscher Prozeßbeteiligter bei Vernehmungen in Israel, ergeben sich aus den in Ablichtung beigefügten Runderlassen des Bundesministers der Justiz vom 24. November 1966 - 9360 J 9 - 0 - 27096/66, vom 7. April 1967 - 9360 J 9 - 0 - 27033/67 - und vom 18. April 1968 - 9360 J 9 - 0 - 27034/68 - .

Falls die Vernehmungen nicht zentral, sondern von den jeweils örtlich zuständigen Distrikt- oder Amtsrichtern durchgeführt werden sollten, kämen als Vernehmungsorte in Betracht:

aa) Tel Aviv

bezüglich der Zeugen

B a h i r ,
Lea und Simcha B i a l o w i c z ,
F r a j b e r g ,
L i c h t m a n n ,
N i s e n b a u m und
Frost,

bb) Haifa

bezüglich der Zeugen

P e r e c ,
S i n g e r ,
B u k o w i t z ,
G r o w a l d und
Dr. S t e i n ,

cc) Jerusalem

bezüglich der Zeugen

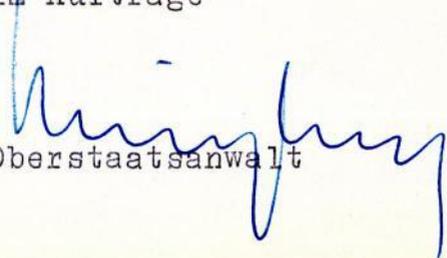
G l a s e r ,
K o h e n und
P e r l s t e i n .

Die Abfassung entsprechender Rechtshilfeersuchen obläge - nach diesbezüglicher Beschlußfassung - dem Dezernat Int AR des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht; der vorbereitende Schriftverkehr mit der Untersuchungsstelle für NS-Gewaltverbrechen beim Landesstab der Polizei Israel in Tel Aviv bedürfte einer Einschaltung und Mitwirkung des Dezernats Int AR dagegen nicht.

Die nach Nr. 189 RiVAST in allen Fällen für die Mitglieder des Gerichts und die Vertreter der Staatsanwaltschaft einzuholenden Dienstreisegenehmigungen wären - unabhängig von den Rechtshilfeersuchen - ohne Einschaltung des Dezernats Int AR des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht an den Senator für Justiz zu richten.

Wegen der gegebenenfalls erforderlichen Vorbereitungszeiten wären eine alsbaldige Beschlußfassung über Maßnahmen nach § 223 Abs. 1 und 2 StPO und eine gleichfalls alsbaldige Antragstellung auf Dienstreisegenehmigung an den Senator für Justiz notwendig.

Im Auftrage

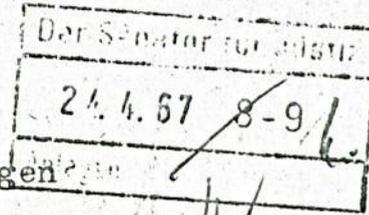

Oberstaatsanwalt

Der Bundesminister der Justiz
- 9360 J 9 - o - 27 033/67 -

Bonn, den 7. April 1967
Hausruf: 340

An die
Landesjustizverwaltungen

-nachrichtlich an die Vertretungen
der Länder beim Bund -



Betr.: Rechtshilfeverkehr in Strafsachen mit Israel

Bezug: Mein Rundschreiben vom 24. November 1966
- 9360 J 9 - o - 27 096/66 -

Im Hinblick darauf, daß sich im Rechtshilfeverkehr in Strafsachen mit Israel keine Schwierigkeiten mehr ergeben haben, kann künftig in den Fällen der Ziffer 1a) und b) meines Rundschreibens vom 24. November 1966 davon abgesehen werden, das Auswärtige Amt und den Bundesminister der Justiz durch Übersendung von Durchschriften der Rechtshilfeersuchen zu unterrichten, sofern im Einzelfall nicht besondere Interessen des Bundes berührt sind und sich das Verfahren nicht gegen eine hochgestellte Person aus dem öffentlichen Leben richtet.

Dagegen sollte in allen Verfahren wegen NS-Verbrechen die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg auch weiterhin durch Übersendung von Durchschriften der Rechtshilfeersuchen unterrichtet werden. Zur Begründung darf ich auf das nachrichtlich den Landesjustizverwaltungen zugegangene Schreiben des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 15. Februar 1967 - 9361 J 9 - IV / 13 - betreffend den Rechtshilfeverkehr in Strafsachen mit Israel Bezug nehmen.

9360 J 9 - IV / F. 3

84576

Im Verfahren wegen NS-Gewaltverbrechen können Gerichte und Staatsanwaltschaften den vorbereitenden Schriftwechsel unmittelbar mit der Untersuchungsstelle für NS-Verbrechen beim Landesstab der Polizei Israel in Tel Aviv, Harakeveth Street 14, führen. Das gilt sowohl bei Ersuchen um gerichtliche als auch um polizeiliche Rechtshilfe. Die Telegrammadresse lautet richtig: M A T A R T E L A V I V (nicht Mater Telaviv).

Die Ersuchen um polizeiliche Rechtshilfe sollen der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Tel Aviv und im Durchdruck der Untersuchungsstelle für NS-Verbrechen in Tel Aviv übersandt werden. Soweit es erforderlich erscheint, können auch die über die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Tel Aviv zu leitenden Ersuchen um gerichtliche Rechtshilfe im Durchdruck der Untersuchungsstelle für NS-Verbrechen in Tel-Aviv übermittelt werden.

Die Anfrage einer Landesjustizverwaltung gibt Veranlassung klarzustellen, daß der letzte Absatz auf Seite 4 meines Rundschreibens vom 24. November 1966 auch den Fall einer richterlichen Vernehmung eines Zeugen im Anschluß an eine polizeiliche Zeugenvernehmung umfassen soll. Auch in diesem Fall kann der in Israel anwesende deutsche Richter oder Staatsanwalt ein entsprechendes zusätzliches Ersuchen über die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Tel Aviv an den Director of the Courts in Israel richten.

Im Auftrag
Dr. Grützner



Beglaubigt
[Handwritten Signature]
Regierungsangestellte

53 Bonn, den 18. April 1967

Postfach
Tel. 20171
Haustruf

821

An die
Landesjustizverwaltungen

nachrichtlich

an die Vertretungen
der Länder beim Bund

Betr.: Rechtshilfeverkehr in Strafsachen mit Israel

Bezug: Meine Rundschreiben vom 24. November 1966

- 9360 J 9 - o - 27 096/66 -

und vom 7. April 1967

- 9360 J 9 - o - 27 033/67 -

In Ergänzung der Nummer 5 meines Rundschreibens vom 24. November 1966 darf ich darauf hinweisen, daß die Kosten für die Zuziehung einer deutschsprachigen Schreibkraft bei Vernehmungen im Rechtshilfegeweg durch israelische Gerichte auch dann von den deutschen Behörden zu erstatten sind, wenn ein deutscher Richter oder Staatsanwalt bei den Vernehmungen nicht anwesend ist.

Die Untersuchungsstelle für NS-Verbrechen beim Landesstab der Polizei Israel in Tel Aviv wird künftig auf den Kostenrechnungen der Schreibkräfte bestätigen, ob und für welchen Zeitraum diese Schreibkräfte tätig gewesen sind. Die deutsche Botschaft in Tel Aviv wird jeweils prüfen und bestätigen, daß die Höhe der Kostenforderung nach den örtlichen

Sätzen angemessen ist. >

Eine Anforderung der Kosten für die Inanspruchnahme deutschsprachiger Schreibkräfte durch israelische Gerichte oder durch die israelische Untersuchungsstelle für NS-Verbrechen kann nicht erwartet werden, da es sich nicht um Kosten handelt, die bei diesen Stellen entstehen. Das vorgeschlagene Erstattungsverfahren hat sich bereits in der Praxis bewährt.

Im Auftrag

Pötz



Beglaubigt

Bauerbaul
Regierungsangestellter

A b s c h r i f t

Der Bundesminister der Justiz Bonn, den 24. November 1966
- 9360 J 9 - o - 27 096/66 - Hausruf: 407

An die
Landesjustizverwaltungen
- nachrichtlich an die
Vertretungen der Länder beim Bund -

Betr.: Rechtshilfeverkehr in Strafsachen mit Israel

Die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Israel und die damit verbundene Umwandlung der Israel-Mission in Köln in eine Botschaft und die Einrichtung einer Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Tel Aviv haben es erforderlich gemacht, die Praxis des Rechtshilfeverkehrs in Strafsachen mit Israel zu überprüfen. Das scheint auch deshalb geboten, weil die Zahl der Rechtshilfeersuchen, insbesondere in Verfahren wegen NS-Gewaltverbrechen, erheblich zugenommen hat.

Im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Tel Aviv sowie nach Fühlungnahme mit den zuständigen israelischen Behörden bitte ich, die nachgeordneten Behörden davon zu unterrichten, daß der Rechtshilfeverkehr in Strafsachen mit Israel zukünftig in folgender Weise durchgeführt werden sollte:

1. Geschäftsweg und Form der Ersuchen

a) Ersuchen um gerichtliche Rechtshilfe

Bei der Übersendung von Rechtshilfeersuchen an israelische Behörden, insbesondere in Verfahren wegen NS-Gewaltverbrechen, ist eine Abkürzung des Geschäftsweges dringend erforderlich, um eine rechtzeitige Durchführung der erbe-

tenen Rechtshilfe zu gewährleisten. Deshalb können die an israelische Behörden gerichteten Rechtshilfeersuchen in Strafsachen künftig in allen Fällen von den Landesjustizverwaltungen unmittelbar der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Tel Aviv P.O.B. 16038 (Telegramm-Adresse: diplogerma, Tel Aviv) übersandt werden. Die Botschaft leitet die Rechtshilfeersuchen mit einer Verbalnote an das israelische Außenministerium weiter. Durch dieses Verfahren wird die Botschaft über alle Rechtshilfeporgänge unterrichtet, zugleich wird ihr eine Prüfung der Rechtshilfeersuchen unter außenpolitischen Gesichtspunkten ermöglicht.

Da nach israelischem Recht für den Rechtshilfeverkehr in Strafsachen mit dem Ausland der Direktor der israelischen Gerichte (Director of the Courts in Israel), d. h. eine bei dem Obersten Gericht Israels eingerichtete Zentralstelle der Justizverwaltung, zuständig ist, sollten Rechtshilfeersuchen stets an den

"Director of the Courts in Israel
for the competent court

J e r u s a l e m
Court Building"

gerichtet werden.

Den Rechtshilfeersuchen sind je zwei Übersetzungen der Ersuchen selbst und aller Unterlagen in die englische Sprache beizufügen. Sind mehrere Zeugen zu vernehmen oder zu laden, die an verschiedenen Orten wohnen, empfiehlt es sich, mindestens drei Ausfertigungen der

Rechtshilfeersuchen mit der entsprechenden Anzahl von Übersetzungen zu übersenden, damit im innerisraelischen Geschäftsverkehr, der eine Weiterleitung an die jeweils örtlich zuständigen Distrikts- bzw. Amtsgerichte vorsieht, kein Zeitverlust eintritt.

In Rechtshilfeersuchen um Vernehmung von Zeugen sollten im Interesse einer beschleunigten Bearbeitung die Namen und Anschriften der Zeugen bereits im Betreff des Ersuchens aufgeführt werden.

In Verfahren wegen NS-Gewaltverbrechen können die Gerichte und Staatsanwaltschaften den vorbereitenden Schriftwechsel unmittelbar mit der Untersuchungsstelle für NS-Verbrechen beim Landesstab der Polizei Israel in Tel Aviv, Harakeveth Street 14 (Telegrammadresse: Mater Telaviv), führen. Leiter dieser Stelle (im folgenden "Untersuchungsstelle für NS-Verbrechen in Tel Aviv" bezeichnet) ist z. Z. Oberstleutnant Dr. Otto Eytan Liff.

Es empfiehlt sich, daß die ersuchende Behörde die Untersuchungsstelle für NS-Verbrechen in Tel Aviv von jedem beabsichtigten Rechtshilfeersuchen möglichst frühzeitig und unmittelbar unterrichtet und ihr Durchschriften des Rechtshilfeersuchens zur Information übersendet. Dies ist bei Ladungen von Zeugen unerlässlich, weil die Untersuchungsstelle für NS-Verbrechen in Tel Aviv über einen ausreichenden Zeitraum verfügen muß, um die Zeugen ausfindig zu machen, sie rechtzeitig zu benachrichtigen und ihnen eine Sonderbescheinigung zum Erlaß der sonst fälligen Reisesteuer zu beschaffen.

Sollte sich bei Vernehmungen von Zeugen in Israel in Ver-

fahren wegen NS-Gewaltverbrechen herausstellen, daß ein in dem Rechtshilfeersuchen noch nicht benannter Zeuge richterlich vernommen werden muß, so kann ein entsprechendes zusätzliches Ersuchen über die deutsche Botschaft in Tel Aviv an den Director of the Courts in Israel gerichtet werden. Ein solcher Fall kann sich sowohl im Ermittlungsverfahren als auch in der gerichtlichen Voruntersuchung oder im Stadium der Hauptverhandlung ergeben, wenn z. B. bei einem bisher unbekanntem oder lediglich polizeilich vernommenen Zeugen nunmehr festgestellt wird, daß die Voraussetzungen des § 251 Nr. 2 und 3 StPO vorliegen. Wegen der Durchführung einer solchen zusätzlichen Vernehmung sollte vorher aber stets mit der Untersuchungsstelle für NS-Verbrechen in Tel Aviv Verbindung aufgenommen werden. Es wird gebeten, bis auf weiteres zwei Durchschriften der Rechtshilfeersuchen auf dem Dienstwege dem Auswärtigen Amt zur Kenntnisnahme zuzuleiten. In Verfahren wegen NS-Gewaltverbrechen sollte auch die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg durch Übersendung einer Durchschrift aller Rechtshilfeersuchen unterrichtet werden.

b) Ersuchen um polizeiliche Rechtshilfe

Ersuchen um polizeiliche Rechtshilfe in Verfahren wegen NS-Gewaltverbrechen sind an die Untersuchungsstelle für NS-Verbrechen in Tel Aviv zu adressieren und, wie die Ersuchen um gerichtliche Rechtshilfe, unmittelbar der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Tel Aviv zuzuleiten. Es empfiehlt sich jedoch auch in diesen Fällen, der Untersuchungsstelle für NS-Verbrechen in Tel Aviv zugleich Durchschriften der Rechtshilfeersuchen zur Information zu übersenden. Ersuchen um polizeiliche Rechtshilfe bedürfen dagegen keiner Übersetzung in die englische Sprache. Sie können in deutscher Sprache versandt werden.

Wegen der Unterrichtung des Auswärtigen Amts und der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg gilt das gleiche wie für Ersuchen um gerichtliche Rechtshilfe (Nr. 1a, letzter Absatz).

c) Unmittelbarer Rechtshilfeverkehr zwischen der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg und der Untersuchungsstelle für NS-Verbrechen in Tel Aviv

Der bereits seit langem bestehende Rechtshilfeverkehr zwischen der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg und der Untersuchungsstelle für NS-Verbrechen in Tel Aviv in Verfahren, die von der Zentralen Stelle bearbeitet werden, bleibt unberührt. Einer Einschaltung der israelischen Botschaft in Bad Godesberg bedarf es nicht. Es wird jedoch gebeten, auch in diesen Fällen jeweils die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Tel Aviv durch Übersendung einer Durchschrift und das Auswärtige Amt auf dem Dienstwege durch Übersendung von zwei Durchschriften der Ersuchen zu unterrichten.

d) Vernehmungen während der gerichtlichen Voruntersuchung

Das israelische Prozessrecht kennt das Institut der gerichtlichen Voruntersuchung nicht. Das vorbereitende Verfahren wird vielmehr bis zur Erhebung der Anklage von der Polizei geführt. Gleichwohl haben in Verfahren wegen NS-Gewaltverbrechen die mit der Voruntersuchung befassten deutschen Untersuchungsrichter die Möglichkeit, sowohl um die richterliche als auch um die polizeiliche Vernehmung von Zeugen im Wege der Rechtshilfe zu ersuchen. Bei polizeilichen Vernehmungen in Israel ist jedoch eine Vereidigung der Zeugen nicht möglich.

2. Beförderungsweg der Rechtshilfeersuchen
und des sonstigen Schriftwechsels

Der gesamte Schriftwechsel mit der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Tel Aviv und der Untersuchungsstelle für NS-Verbrechen in Tel Aviv sollte stets mit Luftpost befördert werden. Bereits mit Luftpost sind Beförderungszeiten bis zu einer Woche üblich; gewöhnliche Post trifft nach den Erfahrungen der Botschaft im allgemeinen erst einen Monat nach Absendung in Israel ein.

3. Anwesenheit deutscher Prozessbeteiligter
bei Vernehmungen in Israel in Strafver-
fahren wegen NS-Gewaltverbrechen

Die israelischen Behörden haben sich grundsätzlich mit der Anwesenheit deutscher Prozessbeteiligter in Strafverfahren wegen NS-Gewaltverbrechen einverstanden erklärt. Die Einholung der Zustimmung der israelischen Regierung im Einzelfall ist daher nicht mehr erforderlich. Dagegen bedarf es auch weiterhin der Zustimmung der Bundesregierung zu jeder beabsichtigten Reise eines Richters oder Staatsanwaltes nach Israel (vgl. mein Rundschreiben vom 30. September 1960 - 1413 (2) - 7416/60 - betr. die dienstliche Entsendung von Richtern und Justizbeamten in das Ausland).

Falls deutsche Richter, Staatsanwälte, Verteidiger oder Nebenkläger an Rechtshilfehandlungen in Israel teilnehmen wollen, muß dies ausdrücklich in dem Rechtshilfeersuchen unter Angabe von Namen, Funktion und Anschrift der am Verfahren Beteiligten angeführt werden.

Die Namen der deutschen Verfahrensbeteiligten (Richter, Staatsanwälte, Verteidiger, Nebenkläger), die zu Zeugenvernehmungen nach Israel reisen wollen, sollten der Botschaft des Staates Israel in Bad Godesberg, Uebierstraße 78, unverzüglich mitgeteilt werden, damit der Einreisesichtver-

merk ohne Zeitverlust erteilt werden kann.

In jedem Fall ist eine vollständige Liste aller nach Israel reisenden Verfahrensbeteiligten dem Rechtshilfeersuchen selbst beizufügen oder gesondert dem Leiter der Untersuchungsstelle für NS-Verbrechen in Tel Aviv von der ersuchenden Behörde unmittelbar zu übersenden, um unnötige Rückfragen von israelischer Seite zu vermeiden.

Die Untersuchungsstelle für NS-Verbrechen in Tel Aviv, die sich bisher bereits um die reibungslose Abwicklung des Rechtshilfeverkehrs sehr verdient gemacht hat, steht den deutschen Verfahrensbeteiligten auch für die Beschaffung von Quartieren zur Verfügung und wird bei rechtzeitiger Verständigung von Ankunftsdatum, Fluglinie und Flugnummer für den Empfang am Flughafen sorgen.

Die an der Vernehmung teilnehmenden deutschen Richter, Staatsanwälte und Verteidiger sollen, wenn sich das Verfahren bereits im Stadium der Hauptverhandlung befindet, nach Möglichkeit in Amtstracht erscheinen. Sie haben das Recht, über den die Vernehmung leitenden israelischen Richter Fragen an die Zeugen zu stellen. Die Vernehmung findet in öffentlicher Verhandlung statt. Sofern sich das deutsche Verfahren noch im Stadium der Vorermittlungen, Ermittlungen oder der Voruntersuchung befindet, gilt hinsichtlich des Fragerechts der deutschen Verfahrensbeteiligten das gleiche. Jedoch findet in diesen Fällen die Zeugenvernehmung nicht öffentlich statt. Auch erscheinen der israelische Richter und die deutschen Verfahrensbeteiligten nicht in Amtstracht.

Sofern die deutschen Behörden eine Gegenüberstellung zwischen einem wegen NS-Gewaltverbrechen Angeklagten und einem in Israel wohnhaften Zeugen, dessen Aussage in seiner Ab-

wesenheit in der Verhandlung verlesen wurde, zur Wahrheitsfindung für wesentlich erachten und hierum im Rechtshilfewege ersuchen, steht zu erwarten, daß die israelische Regierung dem Angeklagten zu diesem Zweck freies Geleit gewährt. Das gilt insbesondere für die Fälle, in denen ein in Israel lebender Zeuge wegen hohen Alters oder wegen seines Gesundheitszustandes nicht in der Lage ist, als Zeuge vor dem deutschen Gericht zu erscheinen. Für das freie Geleit bestehen besondere Vorschriften: Der Angeklagte muß unter Haftaufsicht nach Israel gebracht werden. Für seine Hin- und Rückbeförderung dürfen nur Direktflüge ohne Zwischenlandung in einem dritten Land benutzt werden. Die durch den israelischen Richter geleitete Gegenüberstellung findet im Polizeigebäude auf dem Flughafengelände statt. Der Angeklagte muß Israel danach mit dem nächsten ohne Zwischenaufenthalt nach Deutschland abgehenden Flugzeug wieder verlassen.

4. Durchführung der Vernehmungen in Israel
in Strafsachen wegen NS-Gewaltverbrechen
in Anwesenheit deutscher Prozessbeteiligter

Die Vernehmungen werden, soweit nicht unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen (z. B. wenn kein deutschsprachiger Richter zur Verfügung steht), in deutscher Sprache geführt und ebenso protokolliert, damit die Niederschriften den anwesenden deutschen Verfahrensbeteiligten sogleich ausgehändigt werden können.

Wenn der Zeuge die deutsche Sprache nicht beherrscht, wird seine Vernehmung mit Hilfe eines von dem Gericht bestellten beeideten Dolmetschers geführt und ebenfalls in deutscher Sprache protokolliert.

Die Niederschriften werden von dem israelischen Richter

bestätigt, von dem Direktor der Gerichte in Jerusalem legalisiert und dem teilnehmenden rangältesten deutschen Richter bzw. Staatsanwalt übergeben.

5. Übernahme der Kosten für deutschsprachige Schreibkräfte bei Zeugenvernehmungen in Israel in Anwesenheit deutscher Prozessbeteiligter

Da in letzter Zeit die Zeugenvernehmungen in Anwesenheit deutscher Prozessbeteiligter einen sehr erheblichen Umfang angenommen haben, sind weder die israelischen Gerichte noch die Untersuchungsstelle für NS-Verbrechen in Tel Aviv in der Lage, in jedem Falle die Bereitstellung einer deutschsprachigen Schreibkraft zu gewährleisten. Nach israelischem Prozessrecht werden Zeugenaussagen, wenn überhaupt, von dem Richter selbst handschriftlich protokolliert, so dass die Gerichte für solche Zwecke ohnehin nicht über Schreibkräfte verfügen. Bisher sind daher die Vernehmungsprotokolle von Hilfskräften der Polizei geschrieben worden. Diese Möglichkeit besteht zwar auch weiterhin. Die vorhandenen Kräfte reichen jedoch für eine zusätzliche Inanspruchnahme nicht aus.

Im Interesse der Fortführung des bisherigen Verfahrens, das sich in jeder Hinsicht bewährt hat, empfiehlt es sich, daß die Landesjustizverwaltungen entsprechende Vorsorge treffen. Es erscheint zweckmäßig, daß der Richter oder Staatsanwalt, der an Zeugenvernehmungen in Israel teilnimmt, ermächtigt wird, die angemessenen Kosten für die Zuziehung einer ortsansässigen Schreibkraft - gegebenenfalls auch eines Dolmetschers - zu übernehmen. Inwieweit im Einzelfall Schreibkräfte wie bisher von den israelischen Behörden zur Verfügung gestellt werden können oder zusätzlich herangezogen

werden müssen, läßt sich nicht in jedem Fall vorher übersehen. Deshalb empfiehlt es sich, dem zu entsendenden Richter oder Staatsanwalt eine solche Ermächtigung allgemein zu erteilen und ihn darüber zu unterrichten, nach welchen Sätzen die Leistungen einer deutsch- oder mehrsprachigen Schreibkraft vergütet werden können.

Ist die Vernehmung einer größeren Zahl von Zeugen in Israel in Aussicht genommen und müssen sich die deutschen Verfahrensbeteiligten voraussichtlich länger als 2 bis 3 Wochen in Israel aufhalten, so kann es sich im Einzelfall empfehlen, eigene Kraftfahrzeuge und Schreibmaschinen mitzubringen. Dies sollte jedoch in jedem Fall vorher mit der Untersuchungsstelle für NS-Verbrechen in Tel Aviv und der deutschen Botschaft in Tel Aviv abgestimmt werden.

Die Rundschreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 28. Februar 1964 - 9360/2 - 27 064/64 - und vom 7. Juli 1964 - 9360/2 - 27 128/64 - betreffend die Anwesenheit deutscher Untersuchungsrichter und Staatsanwälte bei Zeugenvernehmungen in Israel in Ermittlungsverfahren wegen NS-Gewaltverbrechen sind durch dieses Rundschreiben gegenstandslos geworden.

Im Auftrag

Dr. Maassen

(L. S.)

Beglaubigt
Unterschrift
Regierungsangestellte